

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 12

Ausgegeben Düsseldorf, den 16. Dezember

2019

Inhalt

	Seite		Seite
1. Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Kirchengesetzes über die Ausbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Union der Evangelischen Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Ausführungsgesetz zum Pfarrausbildungsgesetz – AG.PfAG)	254	Urkunde über die Veränderung der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Niehl	269
3. Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (Ausführungsgesetz zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD – AG.BVG-EKD)	254	Urkunde über die Veränderung des Evangelischen Kirchenkreises Krefeld-Viersen	269
4. Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (Ausführungsgesetz zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD – AG.BVG-EKD)	255	Urkunde über die Veränderung der Evangelischen Kirchengemeinde Büchenbeuren durch Angliederung der Evangelischen Kirchengemeinde Laufersweiler und der Evangelischen Kirchengemeinde Gösenroth und über die Namensänderung der Evangelischen Kirchengemeinde Büchenbeuren in „Evangelische Kirchengemeinde Büchenbeuren-Laufersweiler-Gösenroth“	270
Verordnung über Zulagen an Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Verwaltungsdienst	255	Urkunde über die Änderung des Mitgliederbestandes des Verbandes der Evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Neuwied	271
Verordnung über die Zuordnung diakonischer Einrichtungen zur Evangelischen Kirche im Rheinland (Zuordnungsverordnung – ZuVO)	256	18. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen	271
1. Änderung der Richtlinie zur Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO-RL)	257	2. Satzung zur Änderung der Satzung des Evangelischen Kirchenkreises Düsseldorf	284
Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	260	Satzung über die gemeinsame Verwaltung im Kirchenkreis Jülich	285
Arbeitsrechtsregelung über vorübergehende Abweichungen von kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen im Johannes-Kindergarten Meerbeck e. V. in Moers	260	1. Satzung zur Änderung der Satzung für den Evangelischen Verwaltungsverband Köln-Rechtsrheinisch	286
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF – Allgemeiner Entgeltgruppenplan zum BAT-KF – Anlage 1 zum BAT-KF	260	Satzung für den synodalen Fachausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen des Evangelischen Kirchenkreises Krefeld-Viersen	288
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF und anderer Arbeitsrechtsregelungen – Mitarbeitende in der Pflege	260	Satzung für den Eigenbetrieb Gebäude der Ev. Kirchengemeinde Viersen	289
Berichtigung einer Arbeitsrechtsregelung	266	Satzung zur Aufhebung der Satzung der Diakoniestation Hüttenberg	292
Bewertung der Personalunterkünfte ab 1. Januar 2020..	267	Satzung zur Aufhebung der Gemeindegatsung über die Zuständigkeit der Bezirksausschüsse, der bezirksübergreifenden Fachausschüsse und der Fachbeiräte der Evangelischen Kirchengemeinde Langenfeld	292
Urkunde über die Veränderung des Evangelischen Kirchenkreises Kleve	267	Satzung für die Diakonie-Sozialstation Langenfeld/Monheim	293
Urkunde über die Veränderung der Evangelischen Kirchengemeinde Straelen-Wachtendonk	268	2. Satzung zur Änderung der Satzung des Gesamtverbandes Evangelischer Kirchengemeinden in Leverkusen	295
Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Hoffnungsgemeinde im Kölner Norden	268	Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Verbandes Evangelische Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Neuwied	295

Zählung des Besuchs der Gottesdienste und der Kindergottesdienste im Jahre 2020.....	296	Personal- und sonstige Nachrichten.....	298
Bekanntgabe neuer Kirchensiegel.....	296	Literaturhinweis.....	304
Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln.....	297		

1. Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Kirchengesetzes über die Ausbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Union der Evangelischen Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Ausführungsgesetz zum Pfarrausbildungsgesetz – AG.PfAG)

Vom 25. Oktober 2019

Auf Grund von Artikel 128 in Verbindung mit Artikel 150 der Kirchenordnung hat die Kirchenleitung in ihrer Sitzung vom 25. Oktober 2019 nachstehende 1. Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Kirchengesetzes über die Ausbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Union der Evangelischen Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Ausführungsgesetz zum Pfarrausbildungsgesetz – AG.PfAG) beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Pfarrausbildungsgesetzes

Das Kirchengesetz zur Ausführung des Kirchengesetzes über die Ausbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Union der Evangelischen Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Ausführungsgesetz zum Pfarrausbildungsgesetz – AG.PfAG) vom 11. Januar 2018 (KABl. S. 101) wird wie folgt geändert:

In § 7 Absatz 1 wird die Angabe „39“ durch die Angabe „42“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Düsseldorf, den 25. Oktober 2019

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Die Kirchenleitung

3. Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (Ausführungsgesetz zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD – AG.BVG-EKD)

Vom 25. Oktober 2019

Auf Grund von Artikel 128 in Verbindung mit Artikel 150 der Kirchenordnung hat die Kirchenleitung in ihrer Sitzung vom 25. Oktober 2019 nachstehende 3. Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (Ausführungsgesetz zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD – AG.BVG-EKD) beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD

Das Kirchengesetz zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (Ausführungsgesetz zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD – AG.BVG-EKD) vom 12. Januar 2017 (KABl. S. 121), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 9. Januar 2019 (KABl. S. 72), wird wie folgt geändert:

In der Anlage wird im Abschnitt I die Datumsangabe „1. Januar 2018“ durch die Datumsangabe „1. Januar 2019“ und der Betrag „779,01“ durch den Betrag „803,94“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Düsseldorf, den 25. Oktober 2019

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Die Kirchenleitung

**4. Gesetzesvertretende Verordnung zur
Änderung des Kirchengesetzes zur
Ausführung des Besoldungs- und
Versorgungsgesetzes der EKD
(Ausführungsgesetz zum Besoldungs- und
Versorgungsgesetz der EKD – AG.BVG-EKD)**

Vom 15. November 2019

Auf Grund von Artikel 128 in Verbindung mit Artikel 150 der Kirchenordnung hat die Kirchenleitung in ihrer Sitzung vom 15. November 2019 nachstehende 4. Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (Ausführungsgesetz zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD – AG.BVG-EKD) beschlossen:

Artikel 1

**Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung
des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD**

Das Kirchengesetz zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (Ausführungsgesetz zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD – AG.BVG-EKD) vom 12. Januar 2017 (KABl. S. 121), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 9. Januar 2019 (KABl. S. 72), wird wie folgt geändert:

In Abschnitt I der Anlage werden die Datumsangabe „1. Januar 2019“ durch die Datumsangabe „1. Januar 2020“ und der Betrag „803,94“ durch den Betrag „829,67“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Düsseldorf, den 15. November 2019

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Die Kirchenleitung

**Verordnung über Zulagen an
Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte
im Verwaltungsdienst**

1523651

Az. 15-01-0

Düsseldorf, 19. November 2019

Gemäß § 3 Absatz 4 Satz 3 der Verordnung über Zulagen an Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Verwaltungsdienst hat das Kollegium des Landeskirchenamtes in seiner Sitzung vom 17. September 2019 beschlossen, die geänderte Anlage der Verordnung über Zulagen an Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Verwaltungsdienst bekannt zu geben.

Das Landeskirchenamt

Anlage

**zur Verordnung über Zulagen an Kirchenbeamtinnen
und Kirchenbeamte im Verwaltungsdienst
Gültig ab 1. Januar 2019**

Stufe	A 10 +	A 11 +	A 12 +	A 13 +	A 14 +
1	131,30	82,22	105,11	38,39	231,41
2	131,30	82,22	105,11	38,39	231,41
3	131,30	82,22	105,11	38,39	231,41
4	132,74	91,91	108,53	52,17	231,41
5	134,16	101,59	111,96	65,92	231,41
6	135,59	111,29	115,40	79,67	231,41
7	137,01	120,97	118,83	93,44	243,36
8	137,96	127,43	121,12	102,59	268,96
9	138,91	133,89	123,40	111,77	294,55
10	139,88	140,36	125,69	120,94	320,15
11	140,82	146,82	127,98	130,10	345,75
12	–	153,26	130,26	139,29	371,34

**Verordnung über Zulagen an
Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte
im Verwaltungsdienst**

1523673

Az. 15-01-0

Düsseldorf, 20. November 2019

Gemäß § 3 Absatz 4 Satz 3 der Verordnung über Zulagen an Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Verwaltungsdienst hat das Kollegium des Landeskirchenamtes in seiner Sitzung vom 5. November 2019 beschlossen, die geänderte Anlage der Verordnung über Zulagen an Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen im Verwaltungsdienst bekannt zu geben.

Das Landeskirchenamt

Anlage

**zur Verordnung über Zulagen an Kirchenbeamtinnen
und Kirchenbeamte im Verwaltungsdienst
Gültig ab 1. Januar 2020**

Stufe	A 10 +	A 11 +	A 12 +	A 13 +	A 14 +
1	–	–	–	–	–
2	135,50	84,85	108,47	39,62	238,82
3	135,50	84,85	108,47	39,62	238,83
4	136,99	94,85	112,00	53,84	238,82
5	138,45	104,84	115,54	68,03	238,82
6	139,93	114,85	119,09	82,22	238,82
7	141,39	124,84	122,63	96,43	251,15
8	142,37	131,51	125,00	105,87	277,57
9	143,36	138,17	127,35	115,35	303,98
10	144,36	144,85	129,71	124,81	330,39
11	145,33	151,52	132,08	134,26	356,81
12	–	158,16	134,43	143,75	383,22

**Verordnung
über die Zuordnung diakonischer
Einrichtungen zur Evangelischen Kirche
im Rheinland
(Zuordnungsverordnung – ZuVO)**

Vom 24. Oktober 2019

Auf Grund von § 12 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Diakoniegesetz) vom 15. Januar 2016 (KABl. S. 79) sowie die Richtlinie des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland nach Artikel 15 Absatz 2 Grundordnung der EKD über die Zuordnung diakonischer Einrichtungen zur Kirche – Zuordnungsrichtlinie – vom 8. Dezember 2007 (ABl. EKD S. 405) aufnehmend hat die Kirchenleitung die folgende Verordnung im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat des Diakonischen Werkes Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. – Diakonie RWL erlassen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Verordnung regelt die Zuordnung rechtlich selbstständiger diakonischer Einrichtungen zur Evangelischen Kirche im Rheinland.

**§ 2
Grundlagen**

Grundlegende Kennzeichen diakonischer Werke und Einrichtungen als Wesens- und Lebensäußerungen der Kirche sind die Erfüllung eines kirchlichen Auftrags im Einklang mit dem Selbstverständnis der Kirche sowie die kontinuierliche Verbindung zur Kirche. Die Erfüllung des Auftrags vollzieht sich in der Dienstgemeinschaft aller Mitarbeitenden in beruflicher und ehrenamtlicher Tätigkeit.

**§ 3
Zuordnungsentscheidung**

(1) Die Zuordnung erfolgt durch eine förmliche Entscheidung. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine kirchliche Zuordnung.

(2) Im Regelfall trifft der Verein Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. – Diakonie RWL (Diakonisches Werk) als Werk der Kirche für die Evangelische Kirche im Rheinland die kirchliche Zuordnungsentscheidung durch Aufnahme der betreffenden Einrichtung als Mitglied.

(3) Darüber hinaus kann eine Zuordnung durch oder auf Grund kirchengesetzlicher Regelung sowie durch Vereinbarung zwischen der Evangelischen Kirche im Rheinland und der diakonischen Einrichtung im Einzelfall erfolgen. Das Diakonische Werk ist rechtzeitig in die Entscheidungsfindung einzubeziehen.

(4) Ob ein Werk oder eine Einrichtung die Kennzeichen nach § 2 dieser Verordnung erfüllt, bemisst sich anhand einer Gesamtschau der Zuordnungsvoraussetzungen in § 4 dieser Verordnung.

(5) Bei Wegfall der Grundlage für die Zuordnungsentscheidung kann die Zuordnung aufgehoben werden.

**§ 4
Zuordnungsvoraussetzungen**

(1) Diakonische Einrichtungen erfüllen die kirchlich-diakonischen Zwecke und Aufgaben, die jeweils in der Satzung

verankert sind. Sie ermöglichen eine seelsorgliche Begleitung derjenigen, denen der diakonische Dienst gilt, und der Mitarbeitenden.

(2) Die kontinuierliche Verbindung von diakonischer Einrichtung und Kirche wird gewährleistet durch

- a) Personen, die auf Grund eines kirchlichen Auftrags in der Einrichtung als geborene oder gewählte Organmitglieder mitwirken,
- b) Mitwirkung des Diakonischen Werkes oder der Evangelischen Kirche im Rheinland bei Satzungsänderungen und
- c) die erklärte Bereitschaft, das einschlägige kirchliche Recht anzuwenden.

(3) Die Gemeinwohlorientierung diakonischer Einrichtungen wird sichergestellt. Gewinne werden für diakonische Zwecke verwendet. Unverhältnismäßige Gehälter und unverhältnismäßige sonstige Zahlungen werden ausgeschlossen. Für den Fall der Auflösung oder Aufhebung einer Einrichtung wird eine gemeinwohlorientierte Anfallsberechtigung in der Regel zu Gunsten von Trägern kirchlich-diakonischer Arbeit in der Satzung oder sonstigen konstituierenden Ordnung vorgesehen.

(4) Die Erfüllung eines kirchlichen Auftrags im Einklang mit dem Selbstverständnis der Kirche kann insbesondere erkennbar werden durch:

- a) die Entwicklung eines Leitbilds und Gestaltung der Außendarstellung,
- b) die Mitwirkung von Ehrenamtlichen, die den kirchlich-diakonischen Auftrag mittragen,
- c) die Qualifizierung und Förderung der Mitarbeitenden im Blick auf die geistliche Dimension von Leben und Arbeit,
- d) das Vorhalten von Räumlichkeiten für Gottesdienste, Andachten, seelsorgliche Gespräche oder die persönliche Besinnung,
- e) die Feier von Gottesdiensten oder Andachten, vor allem bei der Einführung von Mitarbeitenden.

(5) Die institutionelle Verbindung von diakonischer Einrichtung und Kirche kann insbesondere erkennbar werden durch:

- a) Visitationen und Besuche durch Funktionsträger der Evangelischen Kirche im Rheinland oder des Diakonischen Werkes und regelmäßige Berichte über die Arbeit der Einrichtung,
- b) Mitwirkung des Diakonischen Werkes oder der Evangelischen Kirche im Rheinland bei Bestellungen und Abberufung von Organmitgliedern,
- c) die Gewinnung ehrenamtlich Mitarbeitender aus den Kirchengemeinden,
- d) die Finanzierung der Arbeit u. a. aus kirchlichen Kollekten, Zuschüssen und Sammlungen, über deren zweckentsprechende Verwendung Rechenschaft abzulegen ist,
- e) gemeinsame Projekte.

**§ 5
Mischträgerschaft**

Bei der Beteiligung ökumenischer oder nichtkirchlicher Partner an der Trägerschaft einer Einrichtung ist diese der Evangelischen Kirche im Rheinland gemäß § 3 zuordnungsfähig, wenn die in §§ 2 und 4 genannten Voraussetzungen vorliegen und der diakonische Partner in allen Fragen, die die Zuordnung zur Kirche betreffen, entscheidenden Einfluss ausüben kann.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Düsseldorf, den 24. Oktober 2019

Siegel Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

1. Änderung der Richtlinie zur Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO-RL)

Vom 12. November 2019

Auf Grund von § 2 Absatz 1 der Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung vom 14. September 2018 (KABl. S. 232) beschließt das Kollegium des Landeskirchenamtes Folgendes:

§ 1

Die Richtlinie zur Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO-RL) vom 12. September 2018 (KABl. 262) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgendes Inhaltsverzeichnis vorangestellt:

Inhalt

- § 1 Zu § 4 WiVO Beschlüsse der Leitungsorgane
- § 2 Zu § 5 WiVO Mitglieder von Leitungsorganen
- § 3 Zu § 9 WiVO Risikomanagement, Internes Kontrollsystem, Verfahren in Arbeitsrechtsangelegenheiten
- § 4 Zu § 15 WiVO Aufsichtsinstrumente
- § 5 Zu § 16 WiVO Unterrichtung, Dienstweg
- § 6 Zu § 17 WiVO Genehmigungen
- § 7 Zu § 24 WiVO Rechtsgeschäfte Siegelrichtlinien
- § 8 Zu § 25 Absatz 2 WiVO Vermeidung von Interessenkonflikten
- § 9 Zu § 30 WiVO Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit
- § 10 Zu § 32 WiVO Eigenkapitalerhalt
- § 11 Zu § 34 WiVO privatrechtliche Beteiligungen und Mitgliedschaften
- § 12 Zu § 35 WiVO Stiftungen
- § 13 Zu § 36 WiVO Patronatserklärungen und Bürgschaften
- § 14 Zu § 37 WiVO Gewährung von Darlehen
- § 15 Zu § 39 WiVO Aufnahme von Darlehen
- § 16 Zu § 43 WiVO Schenkungen, Sammlungen, Kollekten
- § 17 Zu § 44 WiVO Gebühren
- § 18 Zu § 45 WiVO Bewirtschaftung der Grundstücke
- § 19 Zu § 46 WiVO Grundstücksgeschäfte
- § 20 Zu § 48 Absatz 2 WiVO Mietverträge, Nutzungsvereinbarungen (gottesdienstlich genutzte Räume)
- § 21 Zu § 52 WiVO Genehmigungspflichtige Baumaßnahmen

- § 22 Zu § 56 WiVO Orgeln und Glocken
 - § 23 Zu § 59 WiVO Risikoklassen
 - § 24 Zu § 64 WiVO Geltungsdauer des Haushalts, Doppelhaushalte
 - § 25 Zu § 82 Absatz 4 WiVO Genehmigungsvorbehalt bei Haushalten, Haushaltskonsolidierungsplan
 - § 26 Zu § 83 Absatz 3 WiVO Haushaltsausführung, Buchungsanordnungen
 - § 27 Zu § 83 Absatz 5 WiVO Haushaltsausführung, Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit
 - § 28 Zu § 87 WiVO Sicherheit, Geschäftsordnung der Finanzbuchhaltung
 - § 29 Zu § 102 Absatz 1 WiVO Verfahren zum Jahresabschluss
 - § 30 Zu § 112 Absatz 2 WiVO Rückstellung
 - § 31 Zu § 114 Absatz 4 WiVO Bestimmungen für die landeskirchliche Ebene
 - Anlage 1 (zu § 104 Absatz 4 WiVO) Inventur
 - Anlage 2 (zu § 105 Absatz 3 WiVO) Bewertung
 - Anlage 3 (zu § 107 Absatz 3 WiVO) Nutzungsdauer von Vermögensgegenständen
 - Anlage 4 (zu § 80 Absatz 2 WiVO) Kontenrahmen
 - Anlage 5 (zu § 80 Absatz 2 WiVO) Systematik der Kostenträger
 - Anlage 6 (zu § 80 Absatz 2 WiVO) Systematik der Kostenstellen
 - Anlage 7 (zu § 49 WiVO) Instandhaltung von Gebäuden
 - Anlage 8 (zu § 54 Absatz 2 WiVO) Grundsätze für Veranstaltungen in Kirchenräumen
 - Anlage 9 (zu § 53 Absatz 3 WiVO) Durchführungsbestimmungen für die Ausschreibung, Vergabe und Abrechnung von Bauleistungen, Lieferungen und Dienstleistungen
 - Anlage 10 (zu § 40 WiVO) Zuwendungsbestimmungen
 - Anlage 11 (zu § 89 Absatz 3 WiVO) Anlagerichtlinie
2. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Zu § 15 WiVO Aufsichtsinstrumente

(1) Trifft die Aufsicht eine die betreffende Körperschaft belastende Aufsichtsentscheidung, so ist der entsprechende Verwaltungsakt mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Die Rechtsbehelfsbelehrung sollte wie folgt formuliert sein:

1. bei Ausgangsbescheiden mit Widerspruchsmöglichkeit:

Rechtsbehelfsbelehrung

Sollten Sie unsere Entscheidung nicht nachvollziehen können, haben Sie die Möglichkeit gegen diese Entscheidung Widerspruch einzulegen. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der oben genannten kirchlichen Körperschaft (Name und Anschrift der kirchlichen Körperschaft müssen ausdrücklich benannt werden) einzulegen.

2. bei Ausgangsbescheiden ohne Widerspruchsmöglichkeit bzw. bei Entscheidungen über andere Rechtsbehelfe:

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung Klage beim Kirchlichen Verwaltungsgericht der Evangelischen Kirche in Deutschland, Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover, erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich beim Kirchlichen Verwaltungsgericht oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzureichen. Sie muss außer den Namen der Beteiligten den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung des Klageantrags bestehenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, Bescheide aus einem vorangegangenen Verwaltungsverfahren in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Für die übrigen Beteiligten des Verfahrens sollen Abschriften der Klage und sonstiger Schriftsätze beigefügt werden.

Rechtlicher Hinweis:

Gemäß § 14 Absatz 2 Satz 1 Verwaltungsgerichtsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland müssen in Verfahren vor den kirchlichen Verwaltungsgerichten die Bevollmächtigten und Beistände Mitglied einer Kirche sein, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angehört.

3. bei Widerspruchsbescheiden:

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Entscheidung der/des (hier: kirchliche Körperschaft einsetzen) vom (Datum) in der Gestalt dieses Widerspruchsbescheids kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Kirchlichen Verwaltungsgericht der Evangelischen Kirche in Deutschland, Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover, erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich beim Kirchlichen Verwaltungsgericht oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzureichen. Sie muss außer den Namen der Beteiligten den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung des Klageantrags bestehenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, Bescheide aus einem vorangegangenen Verwaltungs- und Vorverfahren in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Für die übrigen Beteiligten des Verfahrens sollen Abschriften der Klage und sonstiger Schriftsätze beigefügt werden.

Rechtlicher Hinweis:

Gemäß § 14 Absatz 2 Satz 1 Verwaltungsgerichtsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland müssen in Verfahren vor den kirchlichen Verwaltungsgerichten die Bevollmächtigten und Beistände Mitglied einer Kirche sein, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angehört.

(3) In Fällen, in denen als Form der Bekanntmachung rechtlich die Zustellung vorgeschrieben ist (zum Beispiel beim Widerspruchsbescheid, vgl. § 46 Abs. 2 Satz 1 VVZG.EKD) ist das Wort „Zustellung“ auch in der Rechtsmittelbelehrung zu verwenden. Dies gilt auch, wenn die Wahl zwischen Zustellung und Bekanntmachung besteht und die Zustellung gewählt wird. In allen anderen Fällen muss das Wort „Bekanntgabe“ gebraucht werden.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch die folgenden Absätze 1 und 2 ersetzt:

„(1) Folgende Musterverträge gelten in der jeweils gültigen Fassung als verbindlich:

1. Erbbaurechtsvertrag für Wohnbebauung,
2. Mobilfunkvertrag,
3. Architektenvertrag (§ 53 Absatz 5 WiVO),
4. Ingenieurvertrag (§ 53 Absatz 5 WiVO),
5. Projektsteuerungsvertrag (§ 53 Absatz 2 WiVO).

(2) Die Genehmigungsfiktion nach § 17 Absatz 5 WiVO gilt für die unter Absatz 1 Nummer 3 bis 5 genannten Musterverträge.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „§ 48“ wird durch die Angabe „§ 48 Absatz 3“ ersetzt.

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

4. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird nach der Angabe „§ 34“ das Wort „WiVO“ eingefügt.

b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die in § 53 Haushaltsgrundsatzgesetz genannten Rechte des Gesellschafters sind im Gesellschaftsvertrag zu vereinbaren.“

5. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Zuwendungen von Todes wegen und Schenkungen bleiben von den Regelungen des § 46 Absatz 1 WiVO unberührt.“

b) Die bisherigen Absätze 2 bis 8 werden Absätze 3 bis 9.

6. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Satz 1 wird Absatz 1 und wie folgt gefasst:

„(1) Dem Antrag auf Genehmigung sind beizufügen:

1. der Beschluss über die durchzuführenden Arbeiten, die Höhe der Kosten und deren Deckung (beglaubigter Auszug aus dem Protokollbuch – zweifach–),
2. die Bilanz,
3. die Ergebnisplanung,
4. die Kapitalflussplanung,
5. die Investitionsplanung und
6. ein Nachweis darüber, dass die Bauberatung gemäß § 51 Absatz 2 WiVO stattgefunden hat.“

b) Die bisherigen Sätze 2 bis 6 werden Absatz 2.

7. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 6 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

bb) In Nummer 7 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt und folgende Nummer 8 angefügt:

- „8. ein Nachweis darüber, dass die Orgelberatung gemäß § 56 Absatz 1 WiVO stattgefunden hat.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 5 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- bb) In Nummer 6 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt und folgende Nummer 7 angefügt:
- „7. ein Nachweis darüber, dass die Glockenberatung gemäß § 56 Absatz 2 WiVO stattgefunden hat.“
8. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird durch die folgenden Absätze 1 bis 5 ersetzt:
- „(1) Als Körperschaften mit geringem Risiko gelten solche, die keines der nachfolgend genannten Merkmale erfüllen:
1. die Summe der ordentlichen Erträge und Finanzerträge übersteigt 700.000 Euro,
 2. das Refinanzierungsvolumen refinanzierter Arbeitsbereiche übersteigt 50 Prozent des ordentlichen Aufwands der Körperschaft,
 3. der Betrieb von Friedhöfen; das Aufsichtsorgan kann eine Ausnahme von diesem Kriterium zulassen, wenn kein Risiko erkennbar ist,
 4. das Halten von mindestens einer Beteiligung, bei der die letzten drei Jahresergebnisse negativ waren.
- (2) Die Klassifizierung als Körperschaft mit geringem Risiko gilt für die Geltungsdauer des Haushalts gemäß § 64 WiVO. Sie findet sowohl auf den Haushalt als auch auf den Jahresabschluss Anwendung.
- (3) Für die Klassifizierung ist der Stand zum Abschlussstichtag des vorletzten Haushaltsjahres ausschlaggebend. Zur Feststellung der Klassifizierung dient der Jahresabschluss der entsprechenden Haushaltsjahre. Sollte der Jahresabschluss nicht vorliegen, so tritt an seine Stelle der Haushalt.
- (4) Als Körperschaft mit geringem Risiko gilt, wer zu diesem Zeitpunkt an zwei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren keines der in Absatz 1 genannten Merkmale erfüllt hat. Im Falle der Vereinigung oder Angliederung von Körperschaften gilt die Klassifizierung bereits, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 im ersten Haushalt der neuen oder veränderten Körperschaft vorliegen.
- (5) Im Zweifel entscheidet die Aufsicht vor Beginn des entsprechenden Haushalts.“
- b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 6 und 7.
9. § 24 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Der Kreissynodalvorstand legt nach Anhörung der gemeinsamen Verwaltung und der Gemeinden beziehungsweise der anderen kirchlichen Körperschaften, über die er Aufsicht führt, den Turnus fest, in welchem die Körperschaften Doppelhaushalte beschließen. Er entscheidet ebenfalls über den Turnus des Kirchenkreises und die Ausnahmen nach § 64 Absatz 1 Satz 2 WiVO.“
10. In § 25 Absatz 2 wird die Angabe „§ 9“ durch die Angabe „§ 10“ ersetzt.
11. In § 26 Absatz 4 werden die Sätze 3 und 4 durch folgenden Satz 3 ersetzt:
- „§ 22 VerwG bleibt davon unberührt.“
12. Die Anlage 1 zur Richtlinie (zu § 104 Absatz 4 WiVO) wird wie folgt geändert:
- a) Der Abschnitt „1.1 Inventurverfahren“ wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 6 wird die Klammer gestrichen.
- bb) In den Sätzen 13 und 15 wird jeweils das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
- b) Der Abschnitt „1.3 Durchführung der körperlichen Inventur“ wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 24 wird die Angabe „150 Euro“ durch die Angabe „250 Euro“ ersetzt.
- c) Der Abschnitt „1.4 Durchführung der Buch und Beleginventur“ wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 wird das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
- b) Der Abschnitt „2. Bewertung“ wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Verordnung über das Kirchliche Finanzwesen (KF-VO)“ durch die Wörter „Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO)“ ersetzt und hinter der Angabe „Anlage 1“ in der Klammer die Wörter „zur Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung“ eingefügt.
- bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Die Anlage 2 zur Richtlinie zur Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO-RL) ist entsprechend zu beachten.“
13. In Anlage 2 zur Richtlinie (zu § 105 Absatz 3 WiVO) wird dem Abschnitt „8. Finanzanlagen“ nach Punkt 8.2 folgender Punkt 8.3 angefügt:
- „8.3 Direktinvestitionen gemäß Nr. 3b der Anlage 11 (Anlagegerichtline)
- Die in Anlage 11 unter Punkt 3b genannte Möglichkeit der Direktinvestition ist auf Seiten der anlegenden kirchlichen Körperschaft als Ausleihe und sonstige Finanzanlagen zu bilanzieren (Bilanzposition Aktiv A III 4.).“
14. Anlage 4 zur Richtlinie (zu § 80 Absatz 2 WiVO) wird wie folgt geändert:
- a) Das Konto 276 wird durch die folgenden Konten 2761 und 2762 ersetzt:
- „2761 Sonderposten für Verpflichtungen gegenüber dem Sondervermögen
- 2762 Sonderposten für Verpflichtungen gegenüber dem Treuhandvermögen“
- b) In den Konten 469 und 669 wird das Wort „Sondervermögen“ durch das Wort „Sonderhaushalte“ ersetzt.

§ 2

Die Richtlinie tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Düsseldorf, den 12. November 2019

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

1522900

Az. 12-10:0002

Düsseldorf, 15. November 2019

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) die nachstehenden Arbeitsrechtsregelungen getroffen, die hiermit gemäß § 15 Absatz 1 ARRG bekannt gemacht werden.

Die Regelungen sind gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

Das Landeskirchenamt

Arbeitsrechtsregelung über vorübergehende Abweichungen von kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen im Johannes-Kindergarten Meerbeck e. V. in Moers

Vom 13. November 2019

§ 1

Vorübergehende Maßnahmen

Mit Dienstvereinbarung vom 17. Oktober 2019 hat die Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung des Johannes-Kindergarten Meerbeck e. V. in Moers eine Dienstvereinbarung nach § 36 des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (MVG. EKD) auf der Grundlage der Ordnung zur Beschäftigungssicherung für kirchliche Mitarbeitende (BSO) abgeschlossen.

Durch diese Arbeitsrechtsregelung wird die Dienstvereinbarung vom 17. Oktober 2019 gemäß § 6 Absatz 3 Satz 3 BSO wirksam.

§ 2

Inkrafttreten

Die Arbeitsrechtsregelung tritt am 13. November 2019 in Kraft.

Dortmund, den 13. November 2019

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission
Der stellvertretende Vorsitzende

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF – Allgemeiner Entgeltgruppenplan zum BAT-KF – Anlage 1 zum BAT-KF

Vom 13. November 2019

§ 1

Änderung des BAT-KF – Allgemeiner Entgeltgruppenplan zum BAT-KF – Anlage 1 zum BAT-KF

Der Allgemeine Entgeltgruppenplan zum BAT-KF (AEGP-BAT-KF) Anlage 1 zum BAT-KF, zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelungen vom 15. Mai 2019, wird wie folgt geändert:

Berufsgruppe 1.1 „Mitarbeiterinnen in der Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit“ wird wie folgt geändert:

1. In Fallgruppe 3 wird Anmerkung 5 gestrichen.
2. Die Anmerkungen werden wie folgt geändert:

a) In Anmerkung 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Abschlüsse in dem Sinne sind solche, die der Ordnung für die gemeindepädagogischen oder diakonischen Mitarbeitenden in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit (OgdM) der Evangelischen Kirche im Rheinland oder der Ordnung für die Ausbildung und den Dienst der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit (VSBMO) der Evangelischen Kirche von Westfalen entsprechen.“

b) Anmerkung 5 wird unter Beibehaltung der Nummer gestrichen.

§ 2

Inkrafttreten

Die Arbeitsrechtsregelung tritt am 13. November 2019 in Kraft.

Dortmund, den 13. November 2019

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission
Der stellvertretende Vorsitzende

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF und anderer Arbeitsrechtsregelungen – Mitarbeitende in der Pflege

Vom 13. November 2019

Artikel 1

Änderung des Bundes-Angestellten-Tarifvertrags in kirchlicher Fassung (BAT-KF)

§ 1

Änderung des BAT-KF

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF), der zuletzt durch die Arbeitsrechtsregelung vom 9. Oktober 2019 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Absatz 1 wird das Wort „Pflegepersonalentgeltgruppenplans“ durch das Wort „Pflegepersonal-Entgeltgruppenplans“ ersetzt.
2. In § 13 Absatz 1 wird das Wort „Pflegepersonalentgeltgruppenplan“ durch das Wort „Pflegepersonal-Entgeltgruppenplan“ ersetzt.
3. In § 14 Absatz 4 Unterabsatz 6 werden die Wörter „Entgeltgruppenplans zum BAT-KF für Angestellte im Pflegedienst“ durch die Wörter „Pflegepersonal-Entgeltgruppenplans“ ersetzt.

§ 2

Änderung des Allgemeinen Entgeltgruppenplans zum BAT-KF

Der Allgemeine Entgeltgruppenplan zum BAT-KF (AEGP-BAT-KF) – Anlage 1 zum BAT-KF, der zuletzt durch die Arbeits-

rechtsregelung vom 15. Mai 2019 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Gliederung wird Ziffer 1.4 „Mitarbeiterinnen in Gemeindepflege- und Diakoniestationen“ gestrichen.
2. In den Berufsgruppen wird Berufsgruppe „1.4 Mitarbeiterinnen in Gemeindepflege- und Diakoniestationen“ gestrichen.
3. Anmerkung 1 der Berufsgruppe „3.12 Lehrkräfte in der Pflege“ wird wie folgt gefasst:

„1. Der Berufsgruppenplan gilt für Lehrkräfte, die in der Alten- oder Krankenpflege, in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege sowie im Gesundheits- und Sozialwesen an Gesundheits- und Krankenpflegeschulen, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege- und an Hebammenschulen sowie an Fachseminaren oder Fachschulen für Altenpflege (Pflegesschulen) zur Ausbildung der Fachkräfte und im Bereich der Pflegehilfe unterrichten.“

§ 3

Änderung des Entgeltgruppenplans zum BAT-KF für Angestellte im Pflegedienst

Der Entgeltgruppenplan zum BAT-KF für Angestellte im Pflegedienst (Pflegepersonal – Entgeltgruppenplan zum BAT-KF - PEGP.BAT-KF) – Anlage 2 zum BAT-KF, der zuletzt durch die Arbeitsrechtsregelung vom 15. Mai 2019 geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Entgeltgruppenplan zum BAT-KF für Mitarbeiterinnen im Pflegedienst (Pflegepersonal – Entgeltgruppenplan zum BAT-KF – PEGP.BAT-KF)

Anlage 2 zum BAT-KF

Gliederung

Vorbemerkungen

- Abschnitt A Pflegepersonal, das unter § 8 Absatz 6 Satz 1 BAT-KF fällt (Krankenhäuser)
- Abschnitt B Pflegepersonal, das nicht unter § 8 Absatz 6 Satz 1 BAT-KF fällt (ambulante und stationäre Altenpflege)

Vorbemerkungen

1. Die Teile A und B des Pflegepersonal-Entgeltgruppenplans zum BAT-KF gelten nicht für Mitarbeiterinnen im Pflegedienst, für die besondere Tätigkeitsmerkmale im Allgemeinen Entgeltgruppenplan zum BAT-KF oder im Entgeltgruppenplan zum BAT-KF für Mitarbeiterinnen im Sozial- und Erziehungsdienst enthalten sind, es sei denn, im Allgemeinen Entgeltgruppenplan zum BAT-KF oder im Entgeltgruppenplan zum BAT-KF für Mitarbeiterinnen im Sozial- und Erziehungsdienst wird auf Tätigkeitsmerkmale im Pflegepersonal-Entgeltgruppenplan zum BAT-KF verwiesen.
2. Für Mitarbeiterinnen mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulausbildung und entsprechender Tätigkeit, gelten – soweit kein spezielles Tätigkeitsmerkmal zutreffend ist – die Tätigkeitsmerkmale der Berufsgruppe 6 des Allgemeinen Entgeltgruppenplans zum BAT-KF – Anlage 1.
3. Wird in einem Tätigkeitsmerkmal eine bestimmte Ausbildung vorausgesetzt, sind Mitarbeiterinnen, die auf Grund

gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrung entsprechende Tätigkeiten ausüben, ebenfalls so eingruppiert.

4. Die Vorbemerkungen des Allgemeinen Entgeltgruppenplans zum BAT-KF gelten entsprechend.

Abschnitt A Pflegepersonal, das unter § 8 Absatz 6 Satz 1 BAT-KF fällt (Krankenhäuser)

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	EGr.
1.	Mitarbeiterinnen mit Tätigkeiten, für die eine eingehende fachliche Einarbeitung notwendig ist ¹	3a
2.	Mitarbeiterinnen, die über eine fachbezogene, mindestens einjährige Ausbildung verfügen, mit entsprechender Tätigkeit ¹	4a
3.	Fachkräfte mit entsprechender Tätigkeit ^{1, 2}	7a
4.	Mitarbeiterinnen <ol style="list-style-type: none"> a) als Fachkräfte, in Tätigkeiten, für die eine Fachweiterbildung vorgesehen ist und entsprechender Tätigkeit^{1, 2, 3} b) als Fachkräfte, die mit der Wahrnehmung einer besonderen pflegerischen Aufgabe betraut sind und entsprechender Tätigkeit^{1, 2, 4} c) Hebammen mit mindestens dreijähriger Ausbildung und entsprechender Tätigkeit d) als Praxisanleiterinnen in der Pflege mit berufspädagogischer Zusatzqualifikation nach bundesrechtlicher Regelung und entsprechender Tätigkeit 	8a
5.	Fachkräfte ² <ol style="list-style-type: none"> a) mit erfolgreich abgeschlossener Fachweiterbildung und entsprechender Tätigkeit^{1, 3} b) die mit der Wahrnehmung von fachlich koordinierenden Aufgaben betraut sind^{1, 5} 	9a
6.	Fachkräfte ² <ol style="list-style-type: none"> a) denen bis zu fünf Mitarbeiterinnen ständig unterstellt sind b) durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreterinnen der Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 7 a) 	9b
7.	Fachkräfte ² <ol style="list-style-type: none"> a) denen mindestens sechs Mitarbeiterinnen ständig unterstellt sind b) durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreterinnen der Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 8 a) 	9c
8.	Fachkräfte ² <ol style="list-style-type: none"> a) denen mindestens zwölf Mitarbeiterinnen ständig unterstellt sind b) durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreterinnen der Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 9 a) 	9d

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	EGr.	
9.	Fachkräfte ² a) denen mindestens 24 Mitarbeiterinnen ständig unterstellt sind b) der Fallgruppe 8 a) mit einem höheren Maß an Verantwortlichkeit ⁶ c) durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreterinnen der Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 10 a)	10a	c) Kinderkrankenpflegerinnen, d) Operationstechnische Assistentinnen sowie Anästhesietechnische Assistentinnen mit abgeschlossener Ausbildung nach der Empfehlung der Deutschen Krankenhausgesellschaft (DKG-Empfehlung) vom 17. September 2018 in der jeweils geltenden Fassung oder nach gleichwertiger landesrechtlicher Regelung mit dreijähriger Fachausbildung oder Mitarbeiterinnen mit entsprechender gleichwertiger Ausbildung.
10.	Fachkräfte ² a) denen mindestens 50 Mitarbeiterinnen ständig unterstellt sind b) durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreterinnen der Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 11 a)	11a	Die Bezeichnung „Pflegefachfrau“ umfasst Gesundheits- und Krankenpflegerinnen, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen sowie Altenpflegerinnen in allen Fachrichtungen bzw. Spezialisierungen.
11.	Fachkräfte ² a) denen mindestens 100 Mitarbeiterinnen ständig unterstellt sind b) durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreterinnen der Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 12	11b	3 Fachweiterbildungen sind a) solche nach § 1 (Geltungsbereich) oder § 21 (Anerkennung der Weiterbildung im jeweiligen Fachgebiet) der DKG-Empfehlung zur Weiterbildung vom 17. September 2018 in der jeweils geltenden Fassung, b) solche nach § 1 (Geltungsbereich) oder § 21 (Anerkennung der Weiterbildung) der DKG-Empfehlung für die Weiterbildung Notfallpflege vom 17. September 2018 in der jeweils geltenden Fassung.
12.	Fachkräfte, denen mindestens 200 Mitarbeiterinnen ständig unterstellt sind	12a	4 Besondere pflegerische Aufgaben sind zum Beispiel Tätigkeiten als Wundmanagerin, Gefäßassistentin, Breast Nurse/Lactation, Pain Nurse.

Anmerkungen:

- 1 Beschäftigte der Entgeltgruppen EGr. 3a bis EGr. 9a, die die Grund- und Behandlungspflege zeitlich überwiegend bei
 - a) an schweren Infektionskrankheiten erkrankten Patientinnen oder Patienten (z. B. Tuberkulose-Patientinnen oder -Patienten), die wegen der Ansteckungsgefahr in besonderen Infektionsabteilungen oder Infektionsstationen untergebracht sind,
 - b) Kranken in geschlossenen oder halbgeschlossenen (Open-doorsystem) psychiatrischen Abteilungen oder Stationen,
 - c) Kranken in geriatrischen Abteilungen und Stationen,
 - d) Gelähmten oder an multipler Sklerose erkrankten Patientinnen oder Patienten,
 - e) Patientinnen oder Patienten nach Transplantationen innerer Organe oder von Knochenmark,
 - f) an AIDS (Vollbild) erkrankten Patientinnen oder Patienten,
 - g) Patientinnen oder Patienten, bei denen Chemotherapien durchgeführt oder die mit Strahlen oder mit inkorporierten radioaktiven Stoffen behandelt werden,
 ausüben, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine monatliche Zulage in Höhe von 46,02 Euro. Beschäftigte der Entgeltgruppen EGr. 3a bis EGr. 9a, die zeitlich überwiegend in Einheiten für Intensivmedizin (Stationen für Intensivbehandlungen und Intensivüberwachung sowie Wachstationen, die für Intensivüberwachung eingerichtet sind) Patientinnen oder Patienten pflegen, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine monatliche Zulage von 46,02 Euro.
- 2 Fachkräfte im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind
 - a) Pflegefachfrauen,
 - b) Altenpflegerinnen,

- 5 Fachlich koordinierende Aufgaben sind zum Beispiel Case- oder Caremanagement, Qualitätsmanagement, Koordination von Praxisanleiterinnen.
- 6 Das Heraushebungsmerkmal „mit einem höheren Maß an Verantwortlichkeit“ ist erfüllt, wenn sich die Tätigkeit der Mitarbeiterinnen gemessen an und ausgehend von den Anforderungen der Fallgruppe 8 a) durch das Maß der geforderten Verantwortung in gewichtiger, beträchtlicher Weise heraushebt.

Dies ist beispielsweise gegeben, wenn die anzuwendenden Heil- und Behandlungsmethoden besondere Sorgfalt und Umsicht erfordern, da Fehler für Patientinnen oder Patienten besonders gravierende Folgen haben können.

Dabei reicht eine leicht gesteigerte Verantwortlichkeit nicht aus, es muss sich vielmehr um eine deutlich gestiegene Verantwortlichkeit im Vergleich zur Normaltätigkeit der Fallgruppe 8 a) handeln, wie es zum Beispiel bei der Intensivleitung gegeben ist.

Abschnitt B
Pflegepersonal, das nicht unter § 8 Absatz 6 Satz 1
BAT-KF fällt
(ambulante und stationäre Altenpflege)

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	EGr.
1.	Mitarbeiterinnen, die über eine fachbezogene Ausbildung unter einem Jahr verfügen und die nicht mit Behandlungspflege beauftragt sind ¹	2a
2.	Mitarbeiterinnen in der ambulanten Pflege, die über eine fachbezogene Ausbildung unter einem Jahr verfügen und die behandlungspflegerische Leistungen der Leistungsgruppe 1 und 2 erbringen ¹	3a

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	EGr.	Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	EGr.
3.	Mitarbeiterinnen, die über eine fachbezogene mindestens einjährige Ausbildung verfügen, mit entsprechender Tätigkeit ¹	4a	11.	Fachkräfte ²	11a
4.	Fachkräfte mit entsprechender Tätigkeit ^{1, 2}	7a		a) in der stationären Pflege, denen mindestens 50 Mitarbeiterinnen ständig unterstellt sind	
5.	Fachkräfte ² ,	8a		b) in der ambulanten Pflege verantwortliche Fachkräfte, denen mindestens 25 Mitarbeiterinnen ständig unterstellt sind und die zusätzlich die vollpflegerische Verantwortung haben	
	a) die mit der Wahrnehmung einer besonderen pflegerischen Aufgabe betraut sind ³			c) durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreterinnen der Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 12 a) und 12 b)	
	b) die über eine Zusatzqualifikation verfügen mit entsprechender Tätigkeit ^{1, 3, 4}		12.	Fachkräfte ²	11b
	c) als Praxisanleiterinnen in der Pflege mit berufspädagogischer Zusatzqualifikation nach bundesrechtlicher Regelung und entsprechender Tätigkeit			a) in der stationären Pflege, denen mindestens 100 Mitarbeiterinnen ständig unterstellt sind	
6.	Fachkräfte mit erfolgreich abgeschlossener Fachweiterbildung und entsprechender Tätigkeit ^{2, 5}	9a		b) in der ambulanten Pflege verantwortliche Fachkräfte, denen mindestens 50 Mitarbeiterinnen ständig unterstellt sind und die zusätzlich die vollpflegerische Verantwortung haben	
7.	Fachkräfte ²	9b		c) durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreterinnen der Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 13 a) und 13 b)	
	a) mit fachlich koordinierenden Aufgaben für bis zu fünf Mitarbeitende ⁶		13.	Fachkräfte ²	12a
	b) durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreterinnen der Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 8 a)			a) in der stationären Pflege, denen mindestens 200 Mitarbeiterinnen ständig unterstellt sind	
8.	Fachkräfte ²	9c		b) in der ambulanten Pflege verantwortliche Fachkräfte, denen mindestens 100 Mitarbeiterinnen ständig unterstellt sind und die zusätzlich die vollpflegerische Verantwortung haben	
	a) in der stationären Pflege, denen mindestens sechs Mitarbeiterinnen ständig unterstellt sind				
	b) durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreterinnen der Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 9 a) und 9 b)				
9.	Fachkräfte ²	9d			
	a) in der stationären Pflege, denen mindestens zwölf Mitarbeiterinnen ständig unterstellt sind				
	b) in der ambulanten Pflege verantwortliche Fachkräfte, denen weniger als zwölf Mitarbeiterinnen ständig unterstellt sind und die zusätzlich die vollpflegerische Verantwortung haben				
	c) durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreterinnen der Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 10 a) und 10 b)				
10.	Fachkräfte ²	10a			
	a) in der stationären Pflege, denen mindestens 24 Mitarbeiterinnen ständig unterstellt sind				
	b) in der ambulanten Pflege verantwortliche Fachkräfte, denen mindestens zwölf Mitarbeiterinnen ständig unterstellt sind und die zusätzlich die vollpflegerische Verantwortung haben				
	c) durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreterinnen der Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 11 a) und 11 b)				

Anmerkungen:

1 Mitarbeiterinnen der Entgeltgruppen EGr. 2a bis EGr. 9a, die die Grund- und Behandlungspflege zeitlich überwiegend

a) in geschlossenen oder halbgeschlossenen (Open-doorsystem) Abteilungen oder Stationen,

b) in stationären geriatrischen Abteilungen und Stationen ausüben, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine monatliche Zulage in Höhe von 46,02 Euro.

2 Fachkräfte im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind

a) Pflegefachfrauen,

b) Altenpflegerinnen,

c) Mitarbeiterinnen mit dreijähriger Fachausbildung oder mit entsprechender gleichwertiger Ausbildung.

Die Bezeichnung „Pflegefachfrau“ umfasst Gesundheits- und Krankenpflegerinnen, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen sowie Altenpflegerinnen in allen Fachrichtungen bzw. Spezialisierungen.

3 Besondere pflegerische Aufgaben sind zum Beispiel Tätigkeiten als Wundmanagerin, Pain Nurse, Palliativpflege, Gerontopsychiatrie, Intensivpflege (z. B. Beatmungsheime).

- 4 Die Qualifizierungsmaßnahme im Sinne der Fallgruppe muss mindestens 160 Unterrichtsstunden umfassen.
- 5 Fachweiterbildungen sind
 - a) solche nach § 1 (Geltungsbereich) oder § 21 (Anerkennung der Weiterbildung im jeweiligen Fachgebiet) der DKG-Empfehlung zur Weiterbildung vom 17. September 2018 in der jeweils geltenden Fassung,
 - b) solche nach § 1 (Geltungsbereich) oder § 21 (Anerkennung der Weiterbildung) der DKG-Empfehlung für die Weiterbildung Notfallpflege vom 17. September 2018 in der jeweils geltenden Fassung,
 - c) eine im Umfang der vorgenannten DKG-Empfehlungen entsprechende Weiterbildung.
- 6 Fachlich koordinierende Aufgaben im Sinne der Fallgruppe sind zum Beispiel Case-Management, Koordinatorin der Praxisanleitungen, Qualitätsmanagement, Wohnbereichsleitung.“

§ 4

Änderung der Anlage 4 c zum BAT-KF ab 1. Januar 2020

Anlage 4 c zum BAT-KF, die zuletzt durch die Arbeitsrechtsregelung vom 13. Juni 2018 geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Anlage 4 c zum BAT-KF

**KR-Anwendungstabelle Tabellenentgelt
– monatlich in Euro –
gültig vom 1. Januar 2020 bis 29. Februar 2020**

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
12a		4.305,57	4.456,51	4.943,88	5.512,01	5.762,61
11b		4.213,10	4.351,23	4.696,57	5.109,85	5.267,70
11a		4.111,17	4.245,97	4.582,95	5.040,79	5.124,34
10a		4.009,25	4.140,70	4.469,31	4.706,60	4.767,86
9d		3.805,37	3.930,15	4.242,07	4.433,67	4.522,79
9c		3.601,52	3.719,60	4.014,82	4.210,87	4.299,99
9b		3.397,67	3.509,06	3.820,98	3.971,36	4.066,05
9a		3.230,56	3.397,67	3.509,06	3.720,71	3.809,83
8a	2.813,42	2.972,44	3.117,28	3.302,97	3.452,95	3.660,96
7a	2.615,13	2.801,30	2.972,44	3.235,75	3.367,37	3.502,98
4a	2.353,39	2.511,84	2.669,68	3.005,36	3.090,93	3.248,88
3a	2.258,01	2.474,64	2.538,06	2.643,35	2.722,35	2.907,93
2a	2.253,31	2.368,77	2.408,57	2.461,41	2.543,96	2.638,28

”

§ 5

Änderung der Anlage 4 c zum BAT-KF ab 1. März 2020

Anlage 4 c zum BAT-KF, die zuletzt durch Artikel 1 § 4 dieser Arbeitsrechtsregelung geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Anlage 4 c zum BAT-KF

**KR-Anwendungstabelle Tabellenentgelt
– monatlich in Euro –
gültig ab 1. März 2020**

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
12a		4.350,53	4.503,05	4.995,51	5.569,57	5.822,79
11b		4.257,10	4.396,67	4.745,61	5.163,22	5.322,71
11a		4.154,10	4.290,31	4.630,81	5.093,43	5.177,85
10a		4.051,12	4.183,94	4.515,99	4.755,75	4.817,65
9d		3.845,11	3.971,19	4.286,37	4.479,97	4.570,02
9c		3.639,13	3.758,45	4.056,75	4.254,84	4.344,90
9b		3.433,15	3.545,70	3.860,88	4.012,84	4.108,51
9a		3.261,30	3.433,15	3.545,70	3.759,57	3.849,62
8a	2.830,58	3.003,48	3.149,83	3.337,47	3.489,01	3.699,19
7a	2.631,08	2.830,56	3.003,48	3.269,54	3.402,54	3.539,56
4a	2.367,67	2.538,09	2.697,56	3.036,75	3.123,21	3.282,80
3a	2.284,28	2.500,89	2.564,56	2.670,95	2.750,78	2.938,30
2a	2.279,45	2.398,38	2.435,79	2.489,23	2.572,70	2.668,09

Artikel 2

**Änderung der Ordnung über die Regelung der
Arbeitsbedingungen der
Praktikantinnen/Praktikanten (PraktO)**

Die Ordnung über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (PraktO), die zuletzt durch die Arbeitsrechtsregelung vom 16. Mai 2018 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 8 Absatz 1 werden die Wörter „nach der jeweiligen Anmerkung 1 Absatz 1 Buchstabe c) der Abschnitte A und B des Pflegepersonal-Entgeltgruppenplans zum BAT-KF“ durch die Wörter „nach Anmerkung 1 Absatz 1 Buchstabe c) des Abschnitts A des Pflegepersonal-Entgeltgruppenplans zum BAT-KF sowie Anmerkung 1 Absatz 1 Buchstabe b) des Abschnitts B des Pflegepersonal-Entgeltgruppenplans zum BAT-KF“ ersetzt.

Artikel 3

**Überleitung Hebammen in den Allgemeinen
Entgeltgruppenplan
zum BAT-KF**

(1) Diese Arbeitsrechtsregelung gilt für Hebammen als Lehrkräfte in der Pflege, die am 31. Dezember 2019 in einem Arbeitsverhältnis, auf das der BAT-KF Anwendung findet, stehen, und das nach dem 1. Januar 2020 fortbesteht.

(2) Diese Mitarbeiterinnen werden der Entgeltgruppe zugeordnet, deren Tätigkeitsmerkmal ihre Tätigkeit überwiegend entspricht.

(3) Die Stufenfindung richtet sich nach § 14 Absatz 5 BAT-KF in entsprechender Anwendung.

(4) Mitarbeiterinnen, deren bisheriges Entgelt (Tabellenentgelt einschließlich eines gegebenenfalls zustehenden Garantiebetrags oder einer gegebenenfalls zustehenden Ausgleichszulage nach § 14 Absatz 4 BAT-KF und einer etwaigen am

31. Dezember 2019 nach § 7 der Arbeitsrechtsregelung zu Übergangsregelungen im Zuge der Neufassung des BAT-KF und MTArb-KF zustehenden Besitzstandszulage) vor Überleitung nach dieser Arbeitsrechtsregelung höher ist als das Entgelt, das sie nach der Überleitung erhalten würden, erhalten die Differenz zwischen ihrem bisherigen und jetzigen Entgelt als Besitzstandszulage. Diese Besitzstandszulage wird bei Stufensteigerungen in vollem Umfang auf den Stufengewinn angerechnet. Die Besitzstandszulage verändert sich bei Entgeltanpassungen um denselben Vomhundertsatz bzw. in demselben Umfang wie das Entgelt der derzeitigen Stufe der jeweiligen Entgeltgruppe der Mitarbeiterin.

(5) Mitarbeiterinnen, deren bisheriges Entgelt (Tabellenentgelt einschließlich eines gegebenenfalls zustehenden Garantiebetrags oder einer gegebenenfalls zustehenden Ausgleichszulage nach § 14 Absatz 4 BAT-KF und einer etwaigen am 31. Dezember 2019 nach § 7 der Arbeitsrechtsregelung zu Übergangsregelungen im Zuge der Neufassung des BAT-KF und MTArb-KF zustehenden Besitzstandszulage) vor Überleitung nach dieser Arbeitsrechtsregelung mindestens vier v. H. niedriger ist als das Entgelt, das sie nach der Überleitung erhalten würden, erhalten abweichend von § 12 Absatz 1 Satz 2 BAT-KF in der Zeit vom 1. Januar 2020 bis längstens 30. Juni 2025 Entgelt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

- a) Grundlage der Entgeltberechnung bleibt für die Dauer der Überleitung das jeweils gültige Tabellenentgelt gemäß der Eingruppierung zum 31. Dezember 2019 einschließlich eines gegebenenfalls zustehenden Garantiebetrags oder einer gegebenenfalls zustehenden Ausgleichszulage nach § 14 Absatz 4 BAT-KF und einer etwaigen am 31. Dezember 2019 nach § 7 der Arbeitsrechtsregelung zu Übergangsregelungen im Zuge der Neufassung des BAT-KF und MTArb-KF zustehenden Besitzstandszulage.
- b) Ab 1. Januar 2020 erhalten diese Mitarbeiterinnen eine Zulage in Höhe von vier v. H. ihres bisherigen Entgelts gemäß Buchstabe a).

- c) Die restliche prozentuale Tabellensteigerung wird grundsätzlich gleichmäßig auf bis zu fünf Jahre verteilt, wobei der Mitarbeitende pro Jahr jeweils zum 1. Juli mindestens eine Steigerung in Höhe von vier v. H. auf das Entgelt gemäß Buchstabe a) zuzüglich der Zulage erhält, bis das endgültige Tabellenentgelt gemäß Eingruppierung zum 1. Januar 2020 erreicht ist. Verbleibt in einem Jahr von der Gesamtsteigerung weniger als vier v.H. auf das Entgelt gemäß Buchstabe a), so erhält die Mitarbeiterin ab diesem Zeitpunkt anstelle der Zulage das Entgelt gemäß Eingruppierung zum 1. Januar 2020.
- d) Die Zulage nimmt vollumfänglich an zwischenzeitlichen Tarifierhöhungen teil. Maßgeblich für die Erhöhung der Zulage sind die Entgeltgruppe und die Stufe der Eingruppierung zum Zeitpunkt der Erhöhung.
- e) Sofern während der zeitlichen Streckung Stufensteigerungen stattfinden, erhöht sich die Zulage um die betragsmäßige Differenz zwischen der alten und neuen Stufe.
- f) Bei Änderungen der vertraglich festgelegten Arbeitszeit erhöht oder vermindert sich die Zulage im gleichen Verhältnis.

Spätestens ab 1. Juli 2025 ist das volle Entgelt entsprechend der Eingruppierung gemäß § 12 Absatz 1 Satz 2 BAT-KF an die betroffenen Mitarbeiterinnen zu zahlen.

(6) Werden die Mitarbeiterinnen, die nach dem 31. Dezember 2019 Entgelt gemäß Absatz 4 oder Absatz 5 erhalten, höhergruppiert, gilt § 14 Absatz 4 BAT-KF entsprechend. Werden Mitarbeitende, die nach dem 31. Dezember 2019 das Entgelt gemäß Absatz 4 oder Absatz 5 erhalten, herabgruppiert, erhalten sie in der niedrigeren Entgeltgruppe das Entgelt nach der regulären Stufe, deren Betrag unterhalb des Entgelts inklusive Besitzstandszulage oder Zulage nach Absatz 5 liegt, jedoch nicht weniger als bei einer Neueinstellung. Im Übrigen gilt § 14 Absatz 4 BAT-KF entsprechend.

(7) Durch Dienstvereinbarung gemäß § 36 BAT-KF kann eine für die Mitarbeiterinnen günstigere Streckung des Überleitungsgewinns vereinbart oder auf die Streckung verzichtet werden.

Artikel 4

Überleitung in den Pflegepersonal-Entgeltgruppenplan zum BAT-KF

(1) Diese Arbeitsrechtsregelung gilt für Mitarbeiterinnen im Pflegedienst, die am 31. Dezember 2019 in einem Arbeitsverhältnis, auf das der BAT-KF Anwendung findet, stehen, und das nach dem 1. Januar 2020 fortbesteht.

(2) Die Mitarbeiterinnen sind gemäß § 10 BAT-KF in eine Entgeltgruppe eingruppiert.

(3) Für diejenigen Mitarbeiterinnen, die durch diese Arbeitsrechtsregelung einer höheren Entgeltgruppe oder einer Entgeltgruppe eines anderen Entgeltgruppenplans zugeordnet werden, wird ein Vergleichsentgelt gebildet, das sich aus dem am 31. Dezember 2019 zustehenden Tabellenentgelt einschließlich eines gegebenenfalls zustehenden Garantiebetrags sowie eines Ausgleichsbetrags und einer etwaigen am 31. Dezember 2019 nach § 7 der Arbeitsrechtsregelung zu Übergangsregelungen im Zuge der Neufassung des BAT-KF und MTArb-KF zustehenden Besitzstandszulage zusammensetzt.

Bei Teilzeitmitarbeiterinnen wird das Vergleichsentgelt auf der Grundlage einer vergleichbaren Vollzeitmitarbeiterin bestimmt, anschließend wird das zustehende Entgelt nach § 18 BAT-KF berechnet.

Für Mitarbeiterinnen, die nicht für alle Tage im Dezember

2019 oder für keinen Tag dieses Monats Entgelt erhalten haben, wird das Vergleichsentgelt so bestimmt, als hätten sie für alle Tage dieses Monats Entgelt erhalten.

(4) Die Mitarbeiterinnen nach Absatz 3 werden der nächsthöheren regulären Stufe ihrer Entgeltgruppe zugeordnet, deren Entgelt mindestens dem Vergleichsentgelt entspricht.

Liegt das Vergleichsentgelt über der höchsten Stufe der Entgeltgruppe, werden Mitarbeiterinnen einer dem Vergleichsentgelt entsprechenden individuellen Endstufe zugeordnet.

Werden Mitarbeiterinnen aus einer individuellen Endstufe höhergruppiert, so erhalten sie in der höheren Entgeltgruppe mindestens den Betrag, der ihrer bisherigen individuellen Endstufe entspricht.

Die individuelle Endstufe verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um denselben Vomhundertsatz bzw. in demselben Umfang wie die höchste Stufe der jeweiligen Entgeltgruppe.

Im Übrigen gilt § 14 Absatz 4 und 5 BAT-KF entsprechend.

(5) Die bis zum 31. Dezember 2019 erreichte Stufenlaufzeit wird für alle Mitarbeiterinnen auf die am 1. Januar 2020 beginnende Stufenlaufzeit angerechnet. Die Anrechnung auf die Stufenlaufzeit erfolgt bis zum Erreichen der Stufenlaufzeit der nach Absatz 4 zugeordneten Stufe abzüglich eines Jahres. Für diejenigen Mitarbeiterinnen, deren Entgeltgruppe und Stufe unverändert bleibt, bleibt die erreichte Stufenlaufzeit erhalten.

(6) Für diejenigen Mitarbeiterinnen, die auf Grund dieser Arbeitsrechtsregelung nach Überleitung ein höheres Entgelt erhalten, wird die Tarifierhöhung der Anlage 4 c zum BAT-KF ab 1. März 2020 ausgesetzt. Ab der nächsten regulären Tarifierhöhung erhalten diese Mitarbeiterinnen ebenfalls das Entgelt aus der dann geltenden Tabelle.

Artikel 5

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Dortmund, den 13. November 2019

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission
Der stellvertretende Vorsitzende

Berichtigung einer Arbeitsrechtsregelung

1523105

Az. 12-10:0002

Düsseldorf, 18. November 2019

In der im KABI 11/2019, Seite 234, veröffentlichten Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF – SE-Entgeltgruppenplan zum BAT-KF – Anlage 8 zum BAT-KF vom 9. Oktober 2019 muss die Textfassung von Anmerkung 5 wie folgt lauten:

„5 Im Sinne des Tätigkeitsmerkmals sind Fachkräfte diejenigen Mitarbeiterinnen, die nach den jeweiligen landesrechtlichen Regelungen zulässig als solche einsetzbar sind (zum Beispiel: Erzieherinnen, Heilpädagoginnen, Heilerziehungspflegerinnen).“

Das Landeskirchenamt

Bewertung der Personalunterkünfte ab 1. Januar 2020

1518637
Az. 15-31

Düsseldorf, 8. November 2019

Nach § 4 Satz 1 der Ordnung über die Bewertung der Personalunterkünfte für kirchliche Mitarbeiter erhöhen oder vermindern sich die in § 3 Absatz 1 und Absatz 4 Unterabsatz 3 dieser Ordnung genannten Beträge zu demselben Zeitpunkt und um denselben Prozentsatz, um den der auf Grund § 17 Satz 1 Nr. 3 SGB IV in der Sozialversicherungsentgeltverordnung allgemein festgesetzte Wert für Wohnungen mit Heizung und Beleuchtung erhöht oder vermindert wird.

Der maßgebende Bezugswert ist durch § 2 Abs. 3 SvEV vom 1. Januar 2020 an von bisher 231,00 Euro auf 235,00 Euro monatlich erhöht worden. Auf dieser Grundlage erhöhen sich daher vom 1. Januar 2020 an auch die in § 3 Absatz 1 und Absatz 4 Unterabsatz 3 der o.a. Ordnung genannten Beträge.

§ 3 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Ordnung ist daher vom 1. Januar 2020 an in folgender Fassung anzuwenden:

(1) Der Wert der Personalunterkünfte wird wie folgt festgelegt:

Wertklasse	Personalunterkünfte	Euro je m ² Nutzfläche monatlich
1	ohne ausreichende Gemeinschaftseinrichtungen	7,89
2	mit ausreichenden Gemeinschaftseinrichtungen	8,75
3	mit eigenem Bad oder eigener Dusche	10,00
4	mit eigener Toilette und eigenem Bad oder eigener Dusche	11,12
5	mit einer Kochnische und Toilette sowie eigenem Bad oder eigener Dusche	11,85

An die Stelle des Betrags von „4,65 Euro“ in § 3 Absatz 4 Unterabsatz 3 der o.a. Ordnung tritt der Betrag von „4,73 Euro“.

Das Landeskirchenamt

Urkunde über die Veränderung des Evangelischen Kirchenkreises Kleve

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 96 Absatz 2 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

Der Evangelische Kirchenkreis Kleve wird mit Wirkung vom 1. Januar 2020 durch die Angliederung der Evangelischen Kirchengemeinde Straelen-Wachtendonk in seinen neu festgelegten Grenzen entlang des Evangelischen Kirchenkreises Krefeld-Viersen verändert.

Artikel 2

Zum Evangelischen Kirchenkreis Kleve gehören die Evangelische Kirchengemeinde Büderich, die Evangelische Kirchengemeinde Geldern, die Evangelische Kirchengemeinde Goch, die Evangelische Kirchengemeinde Issum, die Evangelische Kirchengemeinde Kalkar, die Evangelische Kirchengemeinde Kerken, die Evangelische Kirchengemeinde Kervenheim, die Evangelische Kirchengemeinde Kevelaer, die Evangelische Kirchengemeinde Kleve, die Evangelische Kirchengemeinde Kranenburg, die Evangelische Kirchengemeinde Louisendorf, die Evangelische Kirchengemeinde Moyland, die Evangelische Kirchengemeinde Neulouisendorf, die Evangelische Kirchengemeinde Pfalzdorf, die Evangelische Kirchengemeinde Schenkenschanz-Keeken, die Evangelische Kirchengemeinde Sonsbeck, die Evangelische Kirchengemeinde Straelen-Wachtendonk, die Evangelische Kirchengemeinde Uedem, die Evangelische Kirchengemeinde Weeze, die Evangelische Kirchengemeinde Xanten-Mörmter.

Artikel 3

Das Gebiet des Evangelischen Kirchenkreises Kleve umfasst Teile von den Gebieten der kommunalen Kreise Kleve und Wesel. Den linksrheinischen Teil des Kreises Kleve mit Ausnahme der Gemeinde Rheurdt und dem Ortsteil Sevelen der Gemeinde Issum. Und Teile des linksrheinischen Kreises Wesel: die Stadt Xanten, die Gemeinde Sonsbeck, der Weseler Ortsteil Büderich sowie Teile der Gemeinde Alpen.

Der Evangelische Kirchenkreis Kleve grenzt im Süden an den Kreis Viersen, im Westen an die Niederlande, im Norden an die Niederlande und den Rhein, im Osten an den Rhein. Im Süd-Osten verläuft die Grenze entlang der nördlichen Grenze (des Stadtteils Borth) der Stadt Rheinberg weiter entlang der Grenze der Gemeinde Alpen bis Höhe Menzeln. Vom Ortsteil Menzeln gehören die Straßen Eppinghoven, Xantener Straße bis Höhe Birtener Straße und Jägerruh dazu. Hier weiter entlang der Grenze der Gemeinde Alpen bis zur Sonsbecker Straße, dieser folgend bis Höhe Dorfstraße. Im Ortsteil Veen verläuft die Grenze entlang der Dorf- und Veener Straße bis zurück zur Sonsbecker Straße, wobei die Straßen Am Sportplatz und Pastor-Van-Ooyen-Weg in das Gebiet des Kirchenkreises eingeschlossen sind. Von der Sonsbecker Straße weiter entlang der Dickstraße hinunter zur Thorenstraße bis hin zur Bönninghardter Straße. Weiter entlang der Stadt Kamp-Lintfort, den Ortsteil Sevelen und die Kommunalgemeinde Rheurdt.

Artikel 4

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Düsseldorf, 19. November 2019

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

Urkunde über die Veränderung der Evangelischen Kirchengemeinde Straelen-Wachtendonk

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 2 Absatz 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Straelen-Wachtendonk gehört zum Evangelischen Kirchenkreis Kleve.

Artikel 2

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Düsseldorf, 19. November 2019

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Hoffnungsgemeinde im Kölner Norden

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 Abs. 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde Köln-Neue Stadt wird mit Ablauf des 31. Dezember 2019 aufgehoben.

(2) Die Evangelische Kirchengemeinde Köln-Worringen wird mit Ablauf des 31. Dezember 2019 aufgehoben.

(3) Zum 1. Januar 2020 wird die Evangelische Hoffnungsgemeinde im Kölner Norden neu gebildet.

(4) Die Evangelische Hoffnungsgemeinde im Kölner Norden ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Neue Stadt und der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Worringen und der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Niehl bezogen auf das Gebiet der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Niehl, das nördlich der Ford-Werke liegt und die kommunalen Stadtteile Merkenich, Fühlingen, Rheinkassel, Feldkassel und Langel umfasst.

Artikel 2

Das Gebiet der Evangelischen Hoffnungsgemeinde im Kölner Norden umfasst die Gebiete der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Neue Stadt und der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Worringen und jenen Teilen der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Niehl, die nördlich der Ford-Werke liegen und die kommunalen Stadtteile Merkenich, Fühlingen, Rheinkassel, Feldkassel und Langel umfassen.

Die konkrete Grenzbeschreibung lautet wie folgt:

Der Verlauf der nördlichen Grenze des Gemeindegebiets fällt überein mit den derzeitigen kommunalen Grenzen zwischen der Stadt Köln und dem Rhein-Kreis Neuss. Der nordöstliche Eckpunkt liegt an der Neusser Landstraße (B 9) in Höhe der Straße: „An der Römerziegelei“. Die Grenze verläuft ab

Stromkilometer 711,5 in südlicher Richtung in Flussmitte und folgt dem Verlauf der derzeitigen kommunalen Grenze über eine Strecke von ca. 12,5 km bis Stromkilometer 699.

Die Grenze schwenkt nordwestlich auf die Straße „Am Ölhafen“ und folgt dieser bis zur Emdener Straße. Sie folgt der Emdener Straße in nördliche Richtung und umfährt das Werksgelände der Firma Ford in einem Bogen nach Westen. Die Grenze folgt ab der Industriestraße in nördliche Richtung bis zur Autobahn A 1 (Abfahrt Fühlingen/Niehl). Über eine Strecke von ca. 4 km verläuft die Grenze in südwestlicher Richtung entlang der Mittellinie der A 1 bis zur Kreuzung mit der Eisenbahnlinie nach Neuss. Die Grenze folgt der Eisenbahnlinie in nordwestlicher Richtung bis zum Autobahnzubringer Chorweiler/BAB A 57. Von dort schwenkt sie in südwestlicher Richtung zur BAB A 57 ab. Sie folgt in nordwestlicher Richtung der Autobahn A 57 bis zur Worringer Landstraße (L 183). Die Grenze verläuft nun entlang der L 183 in südwestlicher Richtung ca. 900 m bis zur derzeitigen kommunalen Grenze der Stadt Köln. Sie folgt dieser Grenze und umschließt in nördlicher Richtung den Chorbusch. Die Gemeinde grenzt hier an die Gemeinde Dormagen, Ortsteil Hackenbroich. Von dort aus verläuft die Grenze in südöstlicher Richtung bis zum Further Weg und folgt weiterhin der derzeitigen kommunalen Grenze, die jetzt in nördlicher Richtung verläuft. Südlich von Hackenbroich wendet sich die Grenze nordöstlich zur Autobahn A 57. Von dort verläuft sie östlich der Autobahn Richtung Norden bis zum Sasserhof. Von hier aus wendet sich die Grenze nach Osten und durchschneidet entsprechend der derzeitigen kommunalen Grenze das Industriegebiet, um wieder an der Straße „An der Römerziegelei“ auszukommen.

Artikel 3

Die Evangelische Hoffnungsgemeinde im Kölner Norden gehört zum Kirchenkreis Köln-Nord.

Artikel 4

Die Evangelische Hoffnungsgemeinde im Kölner Norden hat drei Pfarrstellen.

Die bisherige Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Worringen wird 1. Pfarrstelle der Evangelischen Hoffnungsgemeinde im Kölner Norden.

Die bisherige 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Neue Stadt wird 2. Pfarrstelle der Evangelischen Hoffnungsgemeinde im Kölner Norden.

Die bisherige 3. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Neue Stadt wird 3. Pfarrstelle der Evangelischen Hoffnungsgemeinde im Kölner Norden.

Artikel 5

Der Bekenntnisstand der Evangelischen Hoffnungsgemeinde im Kölner Norden ist uniert. In der Kirchengemeinde ist der Unions-Katechismus in Gebrauch.

Artikel 6

Die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Neue Stadt und der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Worringen wird mit Ablauf des 31. Dezember 2019 wirksam.

Die Neubildung der Evangelischen Hoffnungsgemeinde im Kölner Norden wird zum 1. Januar 2020 wirksam.

Düsseldorf, 18. November 2019

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

Urkunde über die Veränderung der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Niehl

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 Abs. 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Köln-Niehl wird zum 1. Januar 2020 durch Abtrennung des Gebietes verändert, das nördlich der Ford-Werke liegt und die kommunalen Stadtteile Merkenich, Fühlingen, Rheinkassel, Feldkassel und Langel umfasst.

Artikel 2

Die neue Grenze der Ev. Kirchengemeinde Köln-Niehl verläuft daher wie folgt:

Die Ostgrenze bildet der Rhein. Im Norden beginnt sie bei Rheinkilometer 699 und verläuft westwärts entlang der Straße „Am Ölhafen“ und folgt dieser bis zur Emdener Straße. Der Emdener Straße ausschließlich nordwestwärts folgend bis zur Industriestraße/A 1. Die Grenze folgt nun westwärts entlang der A 1 bis zur Neusser Landstraße. Von der Neusser Landstraße einschließlich südwärts bis zur Geestmünder Straße einschließlich bis zur Industriestraße. Industriestraße einschließlich nach Süden bis zur Bremerhavener Straße. Von da in südöstliche Richtung bis zum Schnittpunkt Sebastianstraße/Scheibenstraße. Scheibenstraße einschließlich nach Westen bis zum Ostrand des Rennbahngeländes. Dem Ostrand des Rennbahngeländes südwärts folgend bis zum Schnittpunkt Niehler Straße/Nesselrodestraße. Nesselrodestraße einschließlich ostwärts über die Boltensternstraße hinweg in Richtung der gedachten Verlängerung des Nesselrodestraße bis zu „Am Niehler Hafen“ im Niehler Hafengebiet. Am Niehler Hafen einschließlich nach Süden bis die Straße im „Am Molenkopf“ mündet. Von Am Molenkopf ostwärts eine Verlängerung gedacht bis zum Rheinufer bei Rheinkilometer 693,5. Von dort nordwärts entlang des Rheins bis zum Ausgangspunkt bei Rheinkilometer 699.

Artikel 3

Die Evangelische Kirchengemeinde Köln-Niehl gehört zum Kirchenkreis Köln-Nord.

Artikel 4

Die Evangelische Kirchengemeinde Köln-Niehl hat eine Pfarrstelle.

Artikel 5

Der Bekenntnisstand der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Niehl ist uniert. In der Kirchengemeinde ist der Kleine Katechismus D. Martin Luther in Gebrauch.

Artikel 6

Die Veränderung der Grenze der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Niehl tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Düsseldorf, 18. November 2019

Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Siegel

Urkunde über die Veränderung des Evangelischen Kirchenkreises Krefeld-Viersen

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 96 Absatz 2 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

Der Evangelische Kirchenkreis Krefeld-Viersen wird mit Wirkung vom 1. Januar 2020 durch die Angliederung der Evangelischen Kirchengemeinde Straelen-Wachtendonk in ihren neu festgelegten Grenzen entlang des Evangelischen Kirchenkreises Kleve verändert.

Artikel 2

Zum Evangelischen Kirchenkreis Krefeld-Viersen gehören die Evangelische Kirchengemeinde Anrath-Vorst, die Evangelische Kirchengemeinde Bracht-Breyell, die Evangelische Kirchengemeinde Büderich, die Evangelische Kirchengemeinde Dülken, die Evangelische Emmaus-Kirchengemeinde, die Evangelische Kirchengemeinde Grefrath, die Evangelische Kirchengemeinde Hüls, die Evangelische Kirchengemeinde Kaldenkirchen, die Evangelische Kirchengemeinde Kempen, der Evangelische Gemeindeverband Krefeld, die Evangelische Kirchengemeinde Alt-Krefeld, die Evangelische Friedenskirchengemeinde Krefeld, die Evangelische Pauluskirchengemeinde Krefeld, die Evangelische Kirchengemeinde Krefeld-Nord, die Evangelische Kirchengemeinde Krefeld-Oppum, die Evangelische Kirchengemeinde Krefeld-Ost, die Evangelische Kirchengemeinde Krefeld-Süd, die Evangelische Kirchengemeinde Lank, die Evangelische Kirchengemeinde Lobberich, die Evangelische Kirchengemeinde Osterath, die Evangelische Kirchengemeinde St. Hubert, die Evangelische Kirchengemeinde St. Tönis, die Evangelische Kirchengemeinde Süchteln, die Evangelische Kirchengemeinde Tönisberg, die Evangelische Kirchengemeinde Uerdingen, die Evangelische Kirchengemeinde Viersen.

Artikel 3

Der Evangelische Kirchenkreis Krefeld-Viersen erstreckt sich über die Stadt Krefeld und den Kreis Viersen (mit Ausnahme von Brügggen und Waldniel) sowie Teile des Kreises Neuss (Stadt Meerbusch). Im Westen von Nettetal bis Krefeld im Osten und von Viersen und Willich im Süden bis Meerbusch im Südosten und Kempen und Tönisberg im Norden.

Die Grenze des Kirchenkreises verläuft linksrheinisch in nördlicher Richtung entlang des Rheins auf Höhe des Ortsteils Krefeld-Uerdingen und weiter westlich dem Rhein folgend

bis zur Dorfstraße, von dort über die Straße Am Kreuz weiter auf die Rheinhausener Straße. Dieser bis zum Ende folgend und auf der Straße Charlottenring und dann auf die Duisburger Straße abbiegend. Weiter über die Straßen Am Waldsee, Bruchstraße, Traarer Straße, Wildstraße, Kaldenhausener Straße bis zur Viertelsheide. Dieser westlich folgend über die Asberger Straße und weiter bis Ende Reitweg. Danach auf der Kaldenhausener Straße in Richtung Westen ab Hausnummer 56 bis zur Autobahn A 57.

Die nördliche Grenze verläuft von dort weiter ab der A 57 über die Schöddungstraße sowie über die Straße Am Egelsberg ca. 100 m, dann nach Westen bis zur Gabelung der Straße. In Richtung Norden auf der Straße bleibend bis zur Straße Zum Egelsberg. Dieser in Richtung Westen folgend bis Hohenlosserweg. Dann entlang der Straßen Luitert Weg, Steeger Dyk bis zur Nieper Straße.

Die Grenze verläuft weiter durch das Hülser Bruch entlang des Talrings. Und weiter über die Straße Am Wolfsberg in nördlicher Richtung über Achterberg zu den Straßen Neufeld, Am Großen Parsick und weiter auf der Straße Neufeld. Von dort südwestlich auf die Vluyner Straße bis zum Ende der Schaephuysener Straße, die nördlich in die Straße Lind übergeht. Der Straße weiter westlich folgend bis zur Straße Haag, die in die Dorfstraße übergeht. Im weiteren nordwestlichen Verlauf geht die Stendener Straße in die St. Huberter Straße über.

Von der Stendener Straße verläuft die Grenze weiter über Bendheide, Landwehr nach Norden auf Pielmey, Escheln, Voesch, Aldekerker Straße, Kerkener Straße. Danach der A 40 westlich folgend bis zur Querung mit der Straelener Straße. Dieser in Richtung Süden bis Ziegelheider Straße folgend. Weiter entlang der derzeitigen kommunalen Grenze des Kreises Kleve.

Im weiteren Verlauf grenzt der Evangelische Kirchenkreis Krefeld-Viersen westlich an die deutsch-niederländische Grenze bis zur B 221, welche südlich bis Haus Ramacher verläuft. Westlich entlang der Grenzen von Heidend, Vorstadt, Renneperstraße, Eicken, Mackenstein bis zur A 61.

Weiter Richtung Süden verläuft die Grenze entlang der A 61. In östlicher Richtung liegt die Grenze auf Venner Busch, parallel der A 52 folgend bis Kölnische Straße, weiter auf Heimerstraße, Neuwerker Straße, Schanzweg, Donker Weg.

Im weiteren östlichen Verlauf folgt die Grenze der südlichen derzeitigen kommunalen Grenze von Willich.

Im Südosten des Kirchenkreises liegt linksrheinisch die Stadt Meerbusch im Rhein-Kreis Neuss. Dort verläuft die Grenzen von der Kaarster Straße/Ecke Bovert über die Straße Bovert in östlicher Richtung bis zur Straße Am Meerbusch und weiter über die südliche Grenze von Buderich über die A 52 bis Böhler Weg und Böhler Straße bis zum Rhein.

Östlich folgt die Grenze des Kirchenkreises über die Gemeinde Lank bis zur Gemeinde Uerdingen dem Rhein.

Artikel 4

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Düsseldorf, 19. November 2019

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

Urkunde über die Veränderung der Evangelischen Kirchengemeinde Büchenbeuren durch Angliederung der Evangelischen Kirchengemeinde Laufersweiler und der Evangelischen Kirchengemeinde Gösenroth und über die Namensänderung der Evangelischen Kirchengemeinde Büchenbeuren in „Evangelische Kirchengemeinde Büchenbeuren-Laufersweiler-Gösenroth“

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 2 Absatz 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde Büchenbeuren wird mit Wirkung zum 1. Januar 2020 durch Angliederung der Evangelischen Kirchengemeinde Gösenroth und der Evangelischen Kirchengemeinde Laufersweiler verändert und erhält den neuen Namen „Evangelische Kirchengemeinde Büchenbeuren-Laufersweiler-Gösenroth“.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezembers 2019 werden die Evangelische Kirchengemeinde Laufersweiler und die Evangelische Kirchengemeinde Gösenroth aufgehoben.

(3) Die Evangelische Kirchengemeinde Büchenbeuren-Laufersweiler-Gösenroth ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Laufersweiler und der Evangelischen Kirchengemeinde Gösenroth.

Artikel 2

Das Gebiet der Evangelischen Kirchengemeinde Büchenbeuren-Laufersweiler-Gösenroth umfasst nach der Angliederung der Evangelischen Kirchengemeinde Laufersweiler und der Evangelischen Kirchengemeinde Gösenroth die Gemarkungen Büchenbeuren, Niederweiler, Wahlenau, Gösenroth und Laufersweiler in den derzeit geltenden kommunalen Grenzen.

Artikel 3

Die Evangelische Kirchengemeinde Büchenbeuren-Laufersweiler-Gösenroth gehört zum Kirchenkreis Simmern-Trarbach.

Artikel 4

Die Evangelische Kirchengemeinde Büchenbeuren-Laufersweiler-Gösenroth hat eine Pfarrstelle.

Artikel 5

Der Bekenntnisstand der Evangelischen Kirchengemeinde Büchenbeuren-Laufersweiler-Gösenroth ist unierte. Der unierte Katechismus ist in Gebrauch.

Artikel 6

Die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Laufersweiler und der Evangelischen Kirchengemeinde Gösenroth wird mit Ablauf des 31. Dezembers 2019 wirksam.

Die Veränderung der Evangelischen Kirchengemeinde Büchenbeuren durch Angliederung der Evangelischen

Kirchengemeinde Laufersweiler und der Evangelischen Kirchengemeinde Gösenroth und die Namensänderung der Evangelischen Kirchengemeinde Büchenbeuren in „Evangelische Kirchengemeinde Büchenbeuren-Laufersweiler-Gösenroth“ wird mit Wirkung zum 1. Januar 2020 wirksam.

Düsseldorf, 18. November 2019

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

**Urkunde
über die Änderung des Mitgliederbestands
des Verbands der Evangelischer
Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt
Neuwied**

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von § 16 Absatz 6 und § 14 Absatz 4 und 5 des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) vom 9. Januar 2019 (KABl. S. 62) in Verbindung mit § 2 Absatz 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

Die Kirchengemeinde Neuwied-Marktkirche tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2020 dem mit Urkunde vom 5. August 2010 errichteten Verband Evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Neuwied bei.

Damit bilden die Kirchengemeinden

Ev. Friedenskirchengemeinde Neuwied,

Ev. Kirchengemeinde Neuwied-Marktkirche,

Ev. Kirchengemeinde Niederbieber und

Ev. Kirchengemeinde Oberbieber

den Verband Evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Neuwied.

Artikel 2

Diese Urkunde wird am Tag nach Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland wirksam.

Düsseldorf, 18. November 2019

Das Landeskirchenamt

**18. Änderung der Satzung
der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse
Rheinland-Westfalen**

1523190

Az. 16-42-0:0001

Düsseldorf, 14. November 2019

Der Verwaltungsrat der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen hat die 18. Änderung der Satzung beschlossen. Die Kirchenleitungen der Ev. Kirche im Rhein-

land und der Ev. Kirche von Westfalen haben diese Satzungsänderung genehmigt. Die staatsaufsichtliche Genehmigung durch den Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen ist ebenfalls erfolgt.

Wir machen den Text nachstehend bekannt.

Das Landeskirchenamt

**18. Änderung
der Satzung der Kirchlichen
Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen
vom 10. September 2019**

§ 1

18. Änderung der Satzung

Die Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen, zuletzt geändert durch die 17. Änderungssatzung vom 11. Juli 2018, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 15 wird wie folgt gefasst:
„§ 15 Folgen einer Beendigung der Beteiligung“
 - b) Die Angabe zu § 15a wird wie folgt gefasst:
„§ 15a Finanzieller Ausgleich bei Unterdeckung“
 - c) Die Angabe zu § 15b wird wie folgt gefasst:
„§ 15b Berechnung des Nachfinanzierungsbeitrags“
 - d) Die Angabe zu § 15c wird wie folgt gefasst:
„§ 15c Zahlungsform des Nachfinanzierungsbeitrags“
 - e) Nach der Angabe zu § 15c werden folgende Angaben eingefügt:
„§ 15d Alternativmodell jährliche Vergleichsberechnung
§ 15 e Kosten der versicherungsmathematischen Gutachten, Kosten der jährlichen Vergleichsberechnung
§ 15f Festsetzung des Nachfinanzierungsbeitrags, Entscheidungsfrist
§ 15g Zahlungsfristen und -pflichten, Anzeigepflichten“
 - f) In der Angabe zu § 79 wird die Angabe „15b“ durch die Angabe „15g“ ersetzt.
 - g) Die Angabe zum Anhang 1 wird wie folgt gefasst:
„Durchführungsvorschriften zu den §§ 15 bis 15g“
2. § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
„Die organisatorische und technische Entwicklung oder anderweitige Beschaffung, Bereithaltung sowie Nutzung der zur Erfüllung dieser Aufgaben benötigten IT-Infrastruktur gehört zu den wesentlichen Aufgaben der Kasse.“
 - b) Die bisherigen Sätze 3 bis 6 werden zu den Sätzen 4 bis 7.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Angelegenheiten der Kasse werden durch die Satzung und deren Durchführungsvorschriften gere-

gelt. Diese Durchführungsvorschriften sind Teil der Satzung und werden im Anhang der Satzung angeben.“

- b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „kann“ die Wörter „einschließlich der Durchführungsvorschriften“ eingefügt.
 - c) Absatz 5 wird gestrichen.
 - d) Der bisherige Absatz 6 wird der Absatz 5.
4. In § 4 Absatz 4 Buchst. j) werden nach dem Wort „Satzungsänderungen“ die Wörter „und Erlass von Durchführungsvorschriften“ gestrichen.
5. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 wird das Wort „sechsmonatiger“ durch das Wort „dreimonatiger“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 werden die Wörter „nicht nachkommt (§ 13 Abs. 3 Satz 2 Buchst. a)“ durch die Wörter „(§ 13 Abs. 3 Satz 2 Buchst. a) oder der Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen aus dem Beteiligungsverhältnis (§ 13 Abs. 4 Satz 1) trotz erfolgter Mahnung nicht nachkommt“ ersetzt.
6. Die §§ 15 bis 15c werden wie folgt gefasst:

„§ 15

Folgen einer Beendigung der Beteiligung

(1) Die bis zur Beendigung des Beteiligungsverhältnisses erworbenen Anwartschaften und Ansprüche der aktiven und ehemaligen Beschäftigten des ausgeschiedenen Beteiligten bleiben bestehen und sind von der Kasse satzungsgemäß zu erfüllen (beitragsfreie Pflichtversicherung, § 21 und Betriebsrenten, § 30). Zu diesem Zeitpunkt kann ein Nachfinanzierungsbedarf in der Pflichtversicherung (Abrechnungsverband P, § 55 Abs. 1 Buchst. a) und Abrechnungsverband S, § 55 Abs. 1 Buchst. c) bestehen, an dessen Deckung sich der ausgeschiedene Beteiligte bei fortdauerndem Beteiligungsverhältnis gem. § 61 Abs. 1 durch weitere Beiträge (Abrechnungsverband P) oder Stärkungsbeiträge (Abrechnungsverband S) kollektiv beteiligen würde. Bei Ausscheiden eines Beteiligten entfällt mangels Bestehen von Beitragspflichten nach § 61 die Möglichkeit, diesen mittels Beiträgen bzw. Stärkungsbeiträgen an der Nachfinanzierung zu beteiligen. Dem ist – sofern eine Unterdeckung nach § 15a vorliegt – durch die nachfolgenden Maßnahmen zu begegnen.

(2) Nach Beendigung des Beteiligungsverhältnisses hat der ausgeschiedene Beteiligte dementsprechend an die Kasse nach Maßgabe der §§ 15a bis 15g einen finanziellen Ausgleich für die ihm zum Zeitpunkt der Beendigung zuzurechnenden ungedeckten Verpflichtungen aus der Pflichtversicherung (Abrechnungsverband P und Abrechnungsverband S) zu erbringen. Bei Insolvenz des Beteiligten ist der Zeitpunkt der Beendigung der Beteiligung im Sinne der §§ 15a und 15b der 31. Dezember des Jahres, das der Insolvenz vorausgeht.

(3) Zur Abschätzung der wirtschaftlichen Folgen einer künftigen Beendigung seiner Beteiligung ist jeder Beteiligte berechtigt, sich den finanziellen Ausgleich errechnen zu lassen, den er zum Ende des Vorjahrs hätte leisten müssen. Die §§ 15a bis 15c und § 15e Abs. 1 finden entsprechende Anwendung.

(4) Der vom ausgeschiedenen Beteiligten zu leistende finanzielle Ausgleich kann in unterschiedlicher Form erbracht werden und ist in den nachfolgenden Paragraphen, namentlich

- § 15a (finanzieller Ausgleich bei Unterdeckung),
- § 15b (Berechnung des Nachfinanzierungsbeitrags),
- § 15c (Zahlungsform des Nachfinanzierungsbeitrags),
- § 15d (Alternativmodell jährliche Vergleichsberechnung),
- § 15e (Kosten der versicherungsmathematischen Gutachten, Kosten der jährlichen Vergleichsberechnung),
- § 15f (Festsetzung des Nachfinanzierungsbeitrags, Entscheidungsfrist),
- § 15g (Zahlungsfristen und -pflichten, Anzeigepflichten)

und in den dazugehörigen Durchführungsvorschriften im Anhang zur Satzung abschließend geregelt.

§ 15a

Finanzieller Ausgleich bei Unterdeckung

(1) Ein finanzieller Ausgleich ist nur dann zu leisten, wenn bei der Kasse im jeweiligen Abrechnungsverband in der Pflichtversicherung zum 31. Dezember des Kalenderjahres der Beendigung der Beteiligung eine Unterdeckung vorliegt. Eine Unterdeckung ist für jeden Abrechnungsverband gesondert zu ermitteln. Sie liegt vor, wenn der Kapitaldeckungsgrad kleiner als 100 v. H. ist.

(2) Der Kapitaldeckungsgrad wird ermittelt, indem das gemäß Absatz 3 ermittelte Vermögen im jeweiligen Abrechnungsverband ins Verhältnis zum gemäß Absätze 4 und 5 ermittelten Barwert der Verpflichtungen im jeweiligen Abrechnungsverband gesetzt wird.

(3) Das Vermögen ergibt sich aus dem testierten und festgestellten Jahresabschluss des Jahres der Beendigung der Beteiligung. Es besteht im Wesentlichen aus den Bilanzpositionen Kapitalanlagen und laufende Guthaben. Die Durchführungsvorschriften zu dieser Vorschrift im Anhang der Satzung regeln abschließend, wie das Vermögen zu ermitteln ist.

(4) Der Barwert der Verpflichtungen des jeweiligen Abrechnungsverbands ist nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik vom verantwortlichen Aktuar der Kasse zum Zeitpunkt der Beendigung der Beteiligung auf Grundlage der Rechnungsgrundlagen nach Absatz 5 zu ermitteln. Für die Ermittlung des Barwerts sind alle unverfallbaren Anwartschaften und Ansprüche im Abrechnungsverband einzubeziehen (Abrechnungsverbände S und P) ohne Vorsorge für zukünftige soziale Komponenten (Abrechnungsverband P, § 35 Abs. 4 der Satzung), unabhängig davon, ob sie einzelnen Beteiligten zuordenbar sind oder nicht. Einzelheiten sind in den Durchführungsvorschriften zu dieser Vorschrift im Anhang der Satzung abschließend geregelt.

(5) Die für die Ermittlung des Barwerts der Verpflichtungen des jeweiligen Abrechnungsverbands maßgeblichen Rechnungsgrundlagen sind:

- der Rechnungszins zur Abzinsung der Verpflichtungen,
- die biometrischen Rechnungsgrundlagen,
- das Renteneintrittsalter und
- die Verwaltungskostenrückstellung.

Als Rechnungszins ist eine Verzinsung in Höhe des durchschnittlichen Marktzinssatzes zur Berechnung von Rück-

stellungen aus den vergangenen sieben Geschäftsjahren mit einer Restlaufzeit von 30 Jahren (§ 253 Abs. 2 HGB) zugrunde zu legen; ist dieser Zinssatz kleiner als der in § 2 Abs. 1 der Deckungsrückstellungsverordnung festgelegte und um 66 v. H. erhöhte Höchstzinssatz, ist der um 66 v. H. erhöhte Höchstzinssatz nach § 2 Abs. 1 Deckungsrückstellungsverordnung als Rechnungszins zugrunde zu legen. Mit Ausnahme des vorgenannten Rechnungszinses entsprechen die Rechnungsgrundlagen den Rechnungsgrundlagen zur Ermittlung der Deckungsrückstellung, wie sie der Technische Geschäftsplan zum Zeitpunkt der Beendigung der Beteiligung vorschreibt und wie sie den Durchführungsvorschriften zu dieser Vorschrift im Anhang der Satzung entnommen werden können. Die jährliche Anpassung der Betriebsrenten gemäß § 37 wird bei der Ermittlung des Barwerts der Verpflichtungen berücksichtigt.

(6) Liegt der testierte und festgestellte Jahresabschluss des Kalenderjahrs der Beendigung der Beteiligung vor, teilt die Kasse dem ausgeschiedenen Beteiligten innerhalb von drei Monaten in Textform mit, ob und in welcher Höhe eine Unterdeckung im jeweiligen Abrechnungsverband besteht, die einen finanziellen Ausgleich des ausgeschiedenen Beteiligten zur Folge hat.

(7) Einzelheiten zur Berechnungsmethode des Kapitaldeckungsgrads nach Absatz 2, zur Ermittlung des Vermögens nach Absatz 3, zur Ermittlung, zu den einzelnen Bestandteilen und den Rechnungsgrundlagen des Barwerts der Verpflichtungen nach den Absätzen 4 und 5 sind in den Durchführungsvorschriften zu dieser Vorschrift im Anhang der Satzung abschließend geregelt.

§ 15b

Berechnung des Nachfinanzierungsbeitrags

(1) Der finanzielle Ausgleich wird als Nachfinanzierungsbeitrag berechnet. Der Nachfinanzierungsbeitrag ist der nicht durch Vermögen gedeckte Barwert der Verpflichtungen, die dem ausgeschiedenen Beteiligten zum Zeitpunkt der Beendigung der Beteiligung zuzurechnen sind. Der Nachfinanzierungsbeitrag ist für jeden Abrechnungsverband der Pflichtversicherung getrennt zu ermitteln.

(2) Für die Ermittlung des Barwerts der dem ausgeschiedenen Beteiligten zuzurechnenden Verpflichtungen sind zu berücksichtigen:

- a) Ansprüche von Betriebsrentenberechtigten und künftige Ansprüche von deren Hinterbliebenen einschließlich der Ansprüche nach §§ 69 bis 71 und ruhender Ansprüche (§ 39),
- b) Versorgungspunkte aus unverfallbaren Anwartschaften; eine Anwartschaft ist dann unverfallbar, wenn die Wartezeit nach § 32 oder Unverfallbarkeit nach dem Betriebsrentengesetz eingetreten ist.

Einzelheiten sind in den Durchführungsvorschriften zu dieser Vorschrift im Anhang der Satzung abschließend geregelt.

(3) Der Barwert der Verpflichtungen, die dem ausgeschiedenen Beteiligten zuzurechnen sind, ist unter Verwendung der Rechnungsgrundlagen aus § 15a Abs. 5 nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik vom verantwortlichen Aktuar der Kasse zum Zeitpunkt der Beendigung der Beteiligung zu ermitteln.

(4) Der nicht durch Vermögen gedeckte Anteil des nach den Absätzen 2 und 3 ermittelten Barwerts der Verpflichtungen,

die dem ausgeschiedenen Beteiligten zuzurechnen sind, ergibt sich aus dessen Multiplikation mit dem ermittelten Unterdeckungsgrad ($1 - \text{Kapitaldeckungsgrad}$ nach § 15a Abs. 2).

(5) Hat der ausgeschiedene Beteiligte zur Reduzierung des Stärkungsbeitrags nach § 63 eine Einmalzahlung nach § 64 an die Kasse geleistet, vermindert sich der auf den Abrechnungsverband S entfallende Nachfinanzierungsbeitrag um den zum Ende des Beteiligungsverhältnisses bestehenden Gegenwartswert der Einmalzahlung des ausgeschiedenen Beteiligten nach § 64 und den zugehörigen Durchführungsvorschriften zu § 64.

(6) Die Ermittlung des Nachfinanzierungsbeitrags erfolgt durch ein versicherungsmathematisches Gutachten des verantwortlichen Actuars der Kasse. Liegen nicht alle für die Berechnung des Nachfinanzierungsbeitrags erforderlichen Daten vor, fordert die Kasse diese bei dem ausgeschiedenen Beteiligten an. Dieser hat die angeforderten Daten der Kasse unverzüglich mitzuteilen.

(7) Der Nachfinanzierungsbeitrag wird vom Tag nach Beendigung der Beteiligung bis zum Ende des Folgemonats nach Erstellung des versicherungsmathematischen Gutachtens mit dem Rechnungszins zur Abzinsung der Verpflichtungen (Absatz 3 i. V. m. § 15a Abs. 5) aufgezinnt, jedoch nicht länger als bis zum Ende des fünften Monats, der auf die Mitteilung der Unterdeckung gemäß § 15a Abs. 6 folgt.

(8) Einzelheiten zur Ermittlung, zu den einzelnen Bestandteilen und zu den Rechnungsgrundlagen des nicht durch Vermögen gedeckten Barwerts der Verpflichtungen sind in den Durchführungsvorschriften zu dieser Vorschrift im Anhang der Satzung abschließend geregelt.

§ 15c

Zahlungsform des Nachfinanzierungsbeitrags

(1) Der ausgeschiedene Beteiligte hat den Nachfinanzierungsbeitrag in Form eines Einmalbetrags innerhalb der in § 15g geregelten Frist zu zahlen.

(2) Zudem kann er den Nachfinanzierungsbeitrag auch in maximal 20 gleich bleibenden Jahresraten tilgen, wobei der ausgeschiedene Beteiligte den Tilgungszeitraum innerhalb der 20 Jahre frei wählen und bestimmen kann (Ratenzahlung). Die auf den jeweiligen Tilgungszeitraum zu erbringenden annuitätischen Jahresraten enthalten sowohl einen Zins- als auch einen Tilgungsanteil. Die jährliche Verzinsung auf den Betrag des ratierlich zu erbringenden Nachfinanzierungsbetrags erfolgt dabei in Höhe des Rechnungszinses zur Abzinsung der Verpflichtungen (§ 15b Abs. 3 i. V. m. § 15a Abs. 5); maßgeblich für die Verzinsung ist der Rechnungszins zum Zeitpunkt der Beendigung der Beteiligung. Einzelheiten zur Berechnungsmethode der Ratenzahlung regeln die Durchführungsvorschriften zu dieser Vorschrift im Anhang der Satzung.

(3) Der ausgeschiedene Beteiligte kann seine Entscheidung zur Gestaltung der Zahlungsform des Nachfinanzierungsbeitrags, Einmalbetrag oder Ratenzahlung, gesondert nach den Abrechnungsverbänden P und S treffen. “

7. Nach § 15c werden die folgenden §§ 15d bis 15g eingefügt:

„§ 15d

Alternativmodell jährliche Vergleichsberechnung

(1) Optional zu der Zahlungsform Einmalbetrag oder Ratenzahlung nach § 15c kann der ausgeschiedene Beteiligte eine jährliche Vergleichsberechnung wählen, aus der jährliche Zahlungsverpflichtungen der Kasse oder des ausgeschiedenen Beteiligten an die Kasse unter Berücksichtigung der Bestandsentwicklung der Kasse resultieren können. Der ausgeschiedene Beteiligte kann die Option jährliche Vergleichsberechnung ebenfalls gesondert nach den Abrechnungsverbänden P und S treffen.

(2) Das Alternativmodell jährliche Vergleichsberechnung dient dem Ausgleich des Prognoserisikos. Dieses Risiko liegt darin, dass der nach § 15b ermittelte Nachfinanzierungsbeitrag auf Grund der angenommenen Vermögensverzinsung oder der Entwicklung der zugerechneten Verpflichtungen oder sich verändernder Rechnungsgrundlagen zu hoch oder zu niedrig sein kann. Dazu wird jährlich über einen Zeitraum von maximal 20 Jahren seit Beendigung der Beteiligung (Vergleichszeitraum) eine Vergleichsberechnung nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze durchgeführt und eine jeweilige Anpassung der Zahlungspflichten vorgenommen.

(3) Zum Vergleichszeitpunkt (Absatz 4) wird ein aktueller nach Absatz 5 ermittelter Barwert der dem ausgeschiedenen Beteiligten zuzurechnenden Verpflichtungen bestimmt (Barwert_{aktuell}). Der Barwert_{aktuell} wird mit dem nach Absatz 6 ermittelten fortgeschriebenen Barwert (Barwert_{fortgeschrieben}) verglichen. Ist der Barwert_{aktuell} kleiner als der Barwert_{fortgeschrieben}, hat der ausgeschiedene Beteiligte Anspruch auf den Differenzbetrag; im umgekehrten Fall hat die Kasse Anspruch auf den Differenzbetrag. Die Begleichung des Differenzbetrags ist in Absatz 7 geregelt.

(4) Die Vergleichsberechnung erfolgt jährlich, erstmalig für das Kalenderjahr, das auf die Beendigung der Beteiligung folgt, und letztmalig für das Kalenderjahr, mit dem der Vergleichszeitraum endet. Bewertungsstichtag ist jeweils der 31. Dezember des Berechnungsjahrs (Vergleichszeitpunkt). Die Kasse übermittelt dem ausgeschiedenen Beteiligten die Vergleichsberechnung innerhalb von drei Monaten nach Feststellung des Jahresabschlusses des Berechnungsjahrs.

(5) Der Barwert_{aktuell} wird anhand der zum Vergleichszeitpunkt dem ausgeschiedenen Beteiligten noch zuzurechnenden Verpflichtungen (§ 15b Abs. 2) und den zum Vergleichszeitpunkt jeweils maßgeblichen Rechnungsgrundlagen (§ 15b Abs. 3 i.V.m. § 15a Abs. 5) ermittelt (Barwert_{aktuell}).

(6) Der Barwert_{fortgeschrieben} wird aus dem Barwert_{ursprünglich} berechnet. Bei der ersten Vergleichsberechnung entspricht der Barwert_{ursprünglich} dem Barwert der Verpflichtungen zum Zeitpunkt der Beendigung der Beteiligung (§ 15b Abs. 2 und 3). Bei den folgenden Vergleichsberechnungen wird als Barwert_{ursprünglich} der Barwert_{aktuell} der Vergleichsberechnung des Vorjahrs verwendet. Der mit der Nettoverzinsung verzinste und um die Rentenzahlungen reduzierte Barwert_{ursprünglich} ergibt unter Berücksichtigung der Erhöhungen und Verminderungen durch Überleitungen den Barwert_{fortgeschrieben}.

(7) Wie der Differenzbetrag zwischen dem Barwert_{aktuell} und dem Barwert_{fortgeschrieben} beglichen wird, ist davon abhängig, ob der ausgeschiedene Beteiligte die Zahlungsform Einmalbetrag oder Ratenzahlung gewählt hat.

Bei der Zahlungsform Einmalbetrag haben die Kasse bzw. der ausgeschiedene Beteiligte jährlich den Differenzbetrag zu zahlen. Hat der ausgeschiedene Beteiligte die Ratenzahlung gewählt, erhöht bzw. verringert der Differenzbetrag die noch zu zahlende Restforderung für die Dauer der Restlaufzeit und entsprechend die sich daraus ergebende festzulegende Jahresrate. Nach Ende der Restlaufzeit richtet sich die Zahlung eines Differenzbetrags nach Satz 2.

(8) Ist der vom ausgeschiedenen Beteiligten zu zahlende Differenzbetrag größer als 20 v. H. des Nachfinanzierungsbeitrags nach § 15b und wurde der Nachfinanzierungsbeitrag vollständig gezahlt, gewährt die Kasse auf Antrag eine Ratenzahlung des Differenzbetrags. Die Laufzeit der Ratenzahlung wird dabei so gewählt, dass die jährliche Rate 10 v. H. des Nachfinanzierungsbeitrags nach § 15b gerade nicht übersteigt. Ist der Nachfinanzierungsbeitrag noch nicht vollständig gezahlt, passt die Kasse auf Antrag die Jahresrate bei unveränderter Restlaufzeit der Ratenzahlung an; steigt die Jahresrate dabei auf über 10 v. H. des Nachfinanzierungsbeitrags, verlängert die Kasse auf Antrag die Restlaufzeit der Ratenzahlung gemäß Satz 2 über den ursprünglich gewählten Ratenzahlungszeitraum hinaus. Die Verzinsung und Berechnung der an den Differenzbetrag angepassten Ratenzahlung richtet sich nach § 15c Abs. 2.

(9) Die jährliche Vergleichsberechnung wird durch den verantwortlichen Aktuar durchgeführt. Einzelheiten zur Vergleichsberechnung, zur Ermittlung, zu den einzelnen Bestandteilen und zu den Rechnungsgrundlagen der Barwerte nach den vorstehenden Absätzen regeln die Durchführungsvorschriften zu dieser Vorschrift im Anhang der Satzung abschließend.

§ 15e

Kosten der versicherungsmathematischen Gutachten, Kosten der jährlichen Vergleichsberechnung

(1) Die Kosten für das versicherungsmathematische Gutachten über die Höhe des zu leistenden Nachfinanzierungsbeitrags nach § 15b werden dem ausgeschiedenen Beteiligten in Rechnung gestellt. Die Kosten für die versicherungsmathematische Ermittlung einer Unterdeckung nach § 15a trägt die Kasse.

(2) Hat der ausgeschiedene Beteiligte das Alternativmodell jährliche Vergleichsberechnung nach § 15d gewählt, tragen die Kasse und der ausgeschiedene Beteiligte die Kosten des jährlichen versicherungsmathematischen Gutachtens für die jährliche Vergleichsberechnung jeweils zur Hälfte. Die hälftigen Kosten werden dem ausgeschiedenen Beteiligten in Rechnung gestellt.

§ 15f

Festsetzung des Nachfinanzierungsbeitrags, Entscheidungsfrist

(1) Die Kasse setzt den jeweiligen Nachfinanzierungsbeitrag auf Basis des versicherungsmathematischen Gutachtens mittels Vorstandsentscheidung fest. In dem versicherungsmathematischen Gutachten werden die Modelle mit ihren Wirkungen je Abrechnungsverband dargestellt; dazu enthält es:

- die Höhe des Nachfinanzierungsbeitrags als Einmalbetrag,

- die Jahresraten inklusive der jährlichen Verzinsung für den maximalen Zeitraum von 20 Jahren oder eines anderen vom ausgeschiedenen Beteiligten schon festgelegten Zahlungszeitraums für die Zahlungsform der Ratenzahlung,
- eine beispielhafte Modellrechnung für den maximalen Zeitraum von 20 Jahren für das Alternativmodell jährliche Vergleichsberechnung.

Die Kasse übermittelt dem ausgeschiedenen Beteiligten das versicherungsmathematische Gutachten des verantwortlichen Aktuars zusammen mit der Vorstandsentscheidung und fordert in Textform den Nachfinanzierungsbeitrag als Einmalbetrag an. Der Nachfinanzierungsbeitrag ist als Einmalbetrag innerhalb der Zahlungsfrist nach § 15g zu zahlen, wenn sich der ausgeschiedene Beteiligte nicht gemäß Absatz 2 erklärt.

(2) Der ausgeschiedene Beteiligte kann der Kasse innerhalb von sechs Monaten nach Zugang der Zahlungsaufforderung nach Absatz 1 durch Erklärung in Textform mitteilen, dass er den Nachfinanzierungsbeitrag nicht als Einmalbetrag, sondern als Ratenzahlung unter Angabe der von ihm gewünschten Anzahl an Jahresraten, maximal jedoch bis zu 20 Jahresraten, wählt. Geht der Kasse innerhalb dieser sechs Monate keine Entscheidung des ausgeschiedenen Beteiligten zu und hat der ausgeschiedene Beteiligte den unterbliebenen Zugang zu vertreten, gilt dies als Wahl des Nachfinanzierungsbeitrags in der Zahlungsform des Einmalbetrags ohne Ratenzahlung. Die Kasse weist den ausgeschiedenen Beteiligten mit der Zahlungsaufforderung nach Absatz 1 auf diese Rechtsfolge hin.

(3) Innerhalb von sechs Monaten nach Zugang der Zahlungsaufforderung nach Absatz 1 kann der ausgeschiedene Beteiligte der Kasse ebenfalls durch Erklärung in Textform mitteilen, dass er das Alternativmodell jährliche Vergleichsberechnung nach § 15d unter Angabe der von ihm gewünschten Anzahl an Jahren, maximal jedoch bis zu 20 Jahren, des Vergleichszeitraums wählt. Geht der Kasse innerhalb dieser sechs Monate keine Entscheidung des ausgeschiedenen Beteiligten zu und hat der ausgeschiedene Beteiligte den unterbliebenen Zugang zu vertreten, erlischt die Option. Die Kasse weist den ausgeschiedenen Beteiligten mit der Zahlungsaufforderung nach Absatz 1 auf diese Rechtsfolge hin.

§ 15g

Zahlungsfristen und -pflichten, Anzeigepflichten

(1) Der Einmalbetrag ist innerhalb von sechs Monaten nach Zugang der Zahlungsaufforderung zu zahlen, wenn der ausgeschiedene Beteiligte nicht die Ratenzahlung gemäß § 15f Absatz 2 gewählt hat. § 65 Satz 3 gilt entsprechend.

(2) Wählt der ausgeschiedene Beteiligte die Ratenzahlung des Nachfinanzierungsbeitrags, ermittelt die Kasse die Höhe der zu leistenden Jahresraten inklusive Verzinsung und stellt unverzüglich Rechnung. Die erste Rate wird zum 30. Juni des Jahres der Rechnungsstellung fällig, wenn die Rechnungsstellung mindestens drei Monate vorher erfolgt; andernfalls wird die Rate zum 31. Dezember dieses Jahres fällig. Die nachfolgenden Raten werden jeweils ein Jahr später fällig. § 65 Satz 3 gilt entsprechend. Ist der ausgeschiedene Beteiligte mit einer Ratenzahlung für einen oder beide Abrechnungsverbände mehr als drei Monate in Verzug, ist die Kasse berechtigt, den

Ratenzahlungszeitraum zu beenden und sämtliche noch ausstehenden Raten fällig zu stellen. Der ausgeschiedene Beteiligte ist einmalig während des Ratenzahlungszeitraums berechtigt, die Rechtsfolgen der Fälligkeit abzuwenden, wenn er den Betrag, mit dem er sich in Verzug befindet, nebst hierauf angefallener Zinsen binnen eines Monats nach Zugang der Fälligkeit ausgleicht.

(3) Hat sich der ausgeschiedene Beteiligte für das Alternativmodell jährliche Vergleichsberechnung (§ 15d) entschieden, ist beim Einmalbetrag der Differenzbetrag innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Mitteilung über das Ergebnis der Vergleichsberechnung seitens des ausgeschiedenen Beteiligten oder der Kasse fällig. Innerhalb dieser Frist sind ebenfalls die hälftigen Kosten des versicherungsmathematischen Gutachtens an die Kasse (§ 15e Absatz 2) zu zahlen. § 65 Satz 3 gilt entsprechend. Bei noch laufender Ratenzahlung teilt die Kasse das Ergebnis der Vergleichsberechnung und die daraus errechneten Raten mit; die hälftigen Kosten des versicherungsmathematischen Gutachtens sind innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Mitteilung fällig. Für die Dauer der Restlaufzeit der Ratenzahlung richtet sich die Zahlungsverpflichtung der noch zu leistenden Raten nach Absatz 2; nach Ende der Restlaufzeit richtet sich die Zahlungsverpflichtung des Differenzbetrags nach den Sätzen 1 bis 3.

(4) § 13 Abs. 3 Satz 2 Buchst. h) gilt für den ausgeschiedenen Beteiligten entsprechend, solange bis der finanzielle Ausgleich vollständig erbracht und – bei Wahl des Alternativmodells nach § 15d – der Vergleichszeitraum beendet ist.“

8. In § 18 Absatz 1 wird der Satz 4 wie folgt gefasst:

„Für Beschäftigte, die nach § 19 Abs. 1 – mit Ausnahme der Buchst. c) bis e) – nicht der Versicherungspflicht unterliegen, kann die Pflichtversicherung im Arbeitsvertrag ausdrücklich vereinbart werden, es sei denn, die Beteiligung des Arbeitgebers ist auf die Durchführung der freiwilligen Versicherung beschränkt.“

9. In § 23 Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„3 Abweichend von § 18 gelten für die Begründung einer freiwilligen Versicherung – mit Ausnahme einer Höherversicherung zur Pflichtversicherung (Absatz 4) – auch Mitarbeiter in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis als Beschäftigte des Beteiligten.“

10. § 44 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„Soweit der Versorgungsausgleich nach dem analogen Quasisplitting durchgeführt wurde, berechnet sich der Kürzungsbetrag, indem der Begründungsbetrag der familiengerichtlichen Entscheidung durch den aktuellen Rentenwert zum gesetzlichen Ehezeitende dividiert und mit dem aktuellen Rentenwert zum Rentenbeginn vervielfacht wird. Dieser Kürzungsbetrag wird entsprechend der Entwicklung des aktuellen Rentenwerts angepasst. Wurde im familiengerichtlichen Urteil in Entgeltpunkte (Ost) tenoriert, ist der entsprechende aktuelle Rentenwert (Ost) zu verwenden. In den Fällen mit einem ersten Rentenbeginn vor dem 1. Februar 2018 erfolgt die Berechnung des Kürzungsbetrags nach Satz 1 bis 3 nur auf Antrag der/des Betriebsrentenberechtigten. Bei einer Abfindung errechnet sich der Abfindungsbetrag aus dem unter Berücksichtigung des durchgeführten Versorgungs-

ausgleichs gekürzten Betrags der Betriebsrente. Dies gilt auch dann, wenn die Betriebsrente vor der Abfindung noch ungekürzt zu zahlen war.“

11. § 44a Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„Soweit der Versorgungsausgleich nach dem analogen Quasisplitting durchgeführt wurde, berechnet sich der Kürzungsbetrag, indem der Begründungsbetrag der familiengerichtlichen Entscheidung durch den aktuellen Rentenwert zum gesetzlichen Ehezeitende dividiert und mit dem aktuellen Rentenwert zum Rentenbeginn vervielfacht wird. Dieser Kürzungsbetrag wird entsprechend der Entwicklung des aktuellen Rentenwerts angepasst. Wurde im familiengerichtlichen Urteil in Entgeltpunkte (Ost) tenoriert, ist der entsprechende aktuelle Rentenwert (Ost) zu verwenden. In den Fällen mit einem ersten Rentenbeginn vor dem 1. Februar 2018 erfolgt die Berechnung des Kürzungsbetrags nach Satz 1 bis 3 nur auf Antrag der/des Betriebsrentenberechtigten. Bei einer Abfindung errechnet sich der Abfindungsbetrag aus dem unter Berücksichtigung des durchgeführten Versorgungsausgleichs gekürzten Betrags der Betriebsrente. Dies gilt auch dann, wenn die Betriebsrente vor der Abfindung noch ungekürzt zu zahlen war.“

12. In § 53 Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Die Finanzierung der Leistungen erfolgt im Kapitaldeckungsverfahren.“

13. § 79 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 79

Übergangsregelungen zu den §§ 15 bis 15g

(1) Die Regelungen der §§ 15 bis 15g über den finanziellen Ausgleich bei Beendigung der Beteiligung und die zugehörigen Durchführungsvorschriften zu den §§ 15 bis 15g gelten mit den folgenden Besonderheiten auch gegenüber ausgeschiedenen Beteiligten, deren Beteiligungsverhältnis mit der Kasse bis zum 10. September 2019 beendet wurde.

(2) Für Beendigungen der Beteiligung bis zum 6. April 2016 wird abweichend von den §§ 15 bis 15g von ausgeschiedenen Beteiligten ein finanzieller Ausgleich nur für den Abrechnungsverband S, nicht aber für den Abrechnungsverband P erhoben.

(3) Für Beendigungen der Beteiligung bis zum 31. Dezember 2008 sind im Abrechnungsverband S abweichend von § 2 in Abschnitt 3 der Durchführungsvorschriften zu den §§ 15 bis 15g als biometrische Rechnungsgrundlagen die unmodifizierten Sterbetafeln Heubeck Richttafeln 1998 zu verwenden und wird abweichend von § 15a Abs. 5 Satz 4 i.V.m. § 4 in Abschnitt 3 der Durchführungsvorschriften zu den §§ 15 bis 15g die jährliche Anpassung der laufenden Leistungen um 1 v. H. (§ 37 der Satzung) nicht berücksichtigt. Entsprechend den Durchführungsvorschriften zu den §§ 15 bis 15g (dort § 2 Absatz 6 in Abschnitt 3) stellt die Kasse dem ausgeschiedenen Beteiligten auf Verlangen die Sterbetafeln Heubeck Richttafeln 1998 zur Verfügung.

(4) Abweichend von § 15a Abs. 6 teilt die Kasse bis zum 31. März 2020 in Textform mit, ob und in welcher Höhe zum Zeitpunkt der Beendigung des Beteiligungsverhältnisses eine Unterdeckung im jeweiligen Abrechnungsverband bestand, die einen finanziellen Ausgleich des ausgeschiedenen Beteiligten zur Folge hat.

(5) Abweichend von § 15b Abs. 7 wird der ausgeschiedene Beteiligte bei der Aufzinsung des Nachfinanzierungsbeitrags hinsichtlich Zinsbeginn und -höhe so behandelt, als hätte seine Beteiligung zum 31. Dezember 2019 geendet.

(6) Abweichend von § 15d und § 15g gilt in dem Fall, dass sich der ausgeschiedene Beteiligte für das Alternativmodell jährliche Vergleichsberechnung entscheidet, für die jährlichen Vergleichsberechnungen bis zum Bewertungsstichtag 31. Dezember 2019, dass die Differenzbeträge der jährlichen Vergleichsberechnungen saldiert werden. Das Ergebnis dieser saldierten Vergleichsberechnungen reduziert bzw. erhöht den Einmalbetrag oder Ratenzahlungsbetrag des Nachfinanzierungsbeitrags nach § 15c. Die Kosten der versicherungsmathematischen Gutachten für diese saldierten Vergleichsberechnungen trägt die Kasse.“

14. Der Anhang 1 der Satzung wird wie folgt gefasst:

„Durchführungsvorschriften zu den §§ 15 bis 15g

Die Durchführungsvorschriften zu den §§ 15 bis 15g der Satzung regeln die nähere Ausgestaltung des vom ausgeschiedenen Beteiligten zu leistenden finanziellen Ausgleichs (§§ 15 bis 15g der Satzung).

Der finanzielle Ausgleich wird als Nachfinanzierungsbeitrag je Abrechnungsverband (Abrechnungsverband P und S) berechnet.

Der Nachfinanzierungsbeitrag ist als Einmalbetrag zu leisten, wenn sich der ausgeschiedene Beteiligte nicht für die Ratenzahlung entscheidet.

Zusätzlich hat der ausgeschiedene Beteiligte die Option, das Alternativmodell jährliche Vergleichsberechnung zu beiden Zahlungsformen zu wählen.

Der ausgeschiedene Beteiligte kann seine Wahl (Einmalbetrag/Ratenzahlung) und das Alternativmodell jährliche Vergleichsberechnung separat pro Abrechnungsverband in der Pflichtversicherung wählen.

Daher beziehen sich die der Satzung und in den Durchführungsvorschriften aufgeführten Rechnungsgrundlagen, Berechnungsparameter und Konkretisierungen der Satzungsregelungen jeweils auf den Abrechnungsverband P und auf den Abrechnungsverband S, wenn nicht in der Satzung oder den Durchführungsvorschriften eine Anwendung nur für einen bestimmten Abrechnungsverband geregelt ist.

Diese Durchführungsvorschriften sind Teil der Satzung.

Abschnitt 1: Zu § 15a – Finanzieller Ausgleich bei Unterdeckung**§ 1****Formel zur Ermittlung des Kapitaldeckungsgrads (§ 15a Abs. 2)**

Der Kapitaldeckungsgrad des Abrechnungsverbands wird berechnet durch:

$$\text{Kapitaldeckungsgrad} = \frac{\text{Vermögen}}{\text{Barwert der Verpflichtungen}}$$

§ 2**Ermittlung des Vermögens (§ 15a Abs. 3)**

(1) Das Vermögen setzt sich zusammen aus der Summe der Bilanzpositionen „Aktiva C. Kapitalanlagen“ und der Bilanzposition „Aktiva F.II Laufende Guthaben bei Kreditinstituten, Schecks und Kassenbestand“ im Abrechnungsverband. Im Abrechnungsverband S werden bei der Ermittlung des Vermögens Sanierungsgelder, die von den Beteiligten bis zum 31. Dezember 2017 erbracht wurden und von der Kasse noch zu erstatten sind, jedoch noch nicht zum Ende des Kalenderjahrs der Beendigung der Beteiligung ausgezahlt wurden, bei der Ermittlung des Vermögens in Abzug gebracht. Ebenfalls werden im Abrechnungsverband S die auf freiwilligen Einmalzahlungen von Beteiligten beruhenden und im Anhang zum Geschäftsbericht ausgewiesenen Gegenwartswerte der Einmalzahlungen nach § 64 der Satzung in Abzug gebracht.

(2) Maßgeblich zur Ermittlung des Vermögens ist der testierte und festgestellte Jahresabschluss des Jahres der Beendigung der Beteiligung.

§ 3**Einzubeziehende Verpflichtungen (§ 15a Abs. 4)**

Eine bei der Ermittlung des Barwerts der Verpflichtungen des Abrechnungsverbands (§ 15a Abs. 4 der Satzung) einzubeziehende Anwartschaft ist dann unverfallbar, wenn die Wartezeit nach § 32 der Satzung oder Unverfallbarkeit nach dem Betriebsrentengesetz eingetreten ist.

Bei der Ermittlung dieses Barwerts werden dieselben Anwartschaften und Ansprüche einbezogen wie in die jeweiligen Bilanzpositionen Deckungsrückstellung unter Passiva E.II. in den Abrechnungsverbänden P und S, allerdings ohne Berücksichtigung von verfallbaren Anwartschaften (Abrechnungsverbände P und S) und ohne Vorsorge für zukünftige soziale Komponenten (Abrechnungsverband P, § 35 Abs. 4 der Satzung).

§ 4**Rechnungsgrundlagen zur Ermittlung des Barwerts der Verpflichtungen (§ 15a Abs. 5)**

Die Rechnungsgrundlagen zur Ermittlung des Barwerts der Verpflichtungen (§ 15a Abs. 5 der Satzung) sind dieselben wie die Rechnungsgrundlagen zur Ermittlung des Barwerts der dem ausgeschiedenen Beteiligten zuzurechnenden Verpflichtungen (§ 15b Abs. 3 der Satzung). Einzelheiten zu diesen Rechnungsgrundlagen regelt Abschnitt 3 dieser Durchführungsvorschriften.

Abschnitt 2: Zu § 15b – Berechnung des Nachfinanzierungsbeitrags**§ 1****Einzubeziehende Verpflichtungen (§ 15b Abs. 2)**

(1) Bei der Ermittlung des Barwerts der dem ausgeschiedenen Beteiligten zuzurechnenden Verpflichtungen des Abrechnungsverbands (§ 15 b Abs. 2 der Satzung) sind die zuzurechnenden Verpflichtungen im jeweiligen Abrechnungsverband nach Maßgabe der folgenden Absätze einzubeziehen.

(2) Dem ausgeschiedenen Beteiligten zuzurechnende Verpflichtungen sind die unverfallbaren Anwartschaften von Pflichtversicherten und beitragsfrei Versicherten nach § 16 Abs. 1 Buchst. a) der Satzung (im Folgenden: Versicherte) sowie die Ansprüche von Betriebsrentenberechtigten und künftige Ansprüche von deren Hinterbliebenen nach § 30 der Satzung (im Folgenden: Rentner) des jeweiligen Abrechnungsverbands, sofern diese vor Beendigung der Beteiligung nicht zu einem anderen Beteiligten der Kasse gewechselt haben und über diesen pflichtversichert worden sind.

(3) Nicht zu berücksichtigen sind solche Pflichtversicherungen der Beschäftigten des ausgeschiedenen Beteiligten, die in den 36 Monaten vor dem Ausscheiden durchgehend oder zeitweise bestanden haben, und spätestens drei Monate nach ihrer Beendigung über einen anderen Beteiligten oder mehrere andere Beteiligten, auf die oder auf den die Aufgaben des früheren Beteiligten übergegangen sind, fortgesetzt werden.

(4) Die Anwartschaften und Ansprüche je Abrechnungsverband werden jeweils in der Höhe in Ansatz gebracht, wie sie zum Stichtag der Beendigung der Beteiligung im Sinne einer einheitlichen Pflichtversicherung gemäß § 15b i.V.m. § 17 Satz 3 der Satzung als Verpflichtung in diesem Abrechnungsverband bestehen.

§ 2**Rechnungsgrundlagen zur Ermittlung des Barwerts der dem ausgeschiedenen Beteiligten zuzurechnenden Verpflichtungen (§ 15b Abs. 3)**

Die Rechnungsgrundlagen nach § 15b Abs. 3 der Satzung zur Ermittlung des Barwerts der Verpflichtungen, die dem ausgeschiedenen Beteiligten zuzurechnen sind, entsprechen den Rechnungsgrundlagen zur Ermittlung des Barwerts der Verpflichtungen (§ 15a Abs. 5 der Satzung). Sie sind in Abschnitt 3 dieser Durchführungsvorschriften geregelt.

§ 3**Erforderliche Bestandsdaten (§ 15 b Abs. 6)**

(1) Die Berechnungen erfolgen jeweils auf Grundlage der Bestandsdaten bei der Kasse (im Folgenden: Bestandsdaten).

(2) Die Bestandsdaten umfassen:

- Geburtsdatum und daraus abgeleitet das versicherungstechnische Alter zum Bewertungsstichtag,
- Geschlecht (männlich, weiblich, divers),
- Status (Aktive/r; Altersrentner/in, Erwerbsminderungsrentner/in; Witwe/r, Waise),
- Anwartschaft in Versorgungspunkten bei Versicherten bzw. Monatsrente (in €) bei Rentnern getrennt nach den Abrechnungsverbänden P und S,
- Versicherungsnummer.

Abschnitt 3: Rechnungsgrundlagen zur Ermittlung des Barwerts nach 15a Abs. 5 und zur Ermittlung des Barwerts nach § 15b Abs. 3

Der Barwert der Verpflichtungen des Abrechnungsverbands (§ 15a Abs. 4 der Satzung) und der Barwert der dem ausgeschiedenen Beteiligten zuzurechnenden Verpflichtungen (§ 15b Abs. 2 der Satzung) wird mit folgenden Rechnungsgrundlagen (§ 15a Abs. 5 und § 15b Abs. 3 der Satzung) berechnet:

§ 1

Rechnungszins zur Abzinsung der Verpflichtungen

(1) Zur Berechnung des Barwerts der Verpflichtungen wird als Rechnungszins das Maximum aus dem durchschnittlichen Marktzinssatz zur Berechnung von Rückstellungen aus den vergangenen sieben Geschäftsjahren mit einer Restlaufzeit von 30 Jahren (§ 253 Abs. 2 HGB) und dem um 66 v. H. erhöhten Höchstrechnungszins nach § 2 Abs. 2 DeckRV zugrunde gelegt. Dieser Rechnungszins weicht von dem Rechnungszins ab, der für die Berechnung der bilanziellen Deckungsrückstellung im jeweiligen Abrechnungsverband (sog. bilanzieller Rechnungszins) verwendet wird.

(2) Ein bilanzieller Barwert wird für eine Risikogemeinschaft errechnet, in welcher die Beteiligten gemeinsam für ungeplante Entwicklungen einstehen. Die dafür verwendeten Rechnungsgrundlagen können bei veränderten Rahmenbedingungen über eine Änderung des genehmigten Technischen Geschäftsplans angepasst werden. Die Berücksichtigung von entstehenden Risiken für die Risikogemeinschaft der Beteiligten ist damit jederzeit gewährleistet.

(3) Ein Beteiligter, der auf Grund seiner Beendigung der Beteiligung aus dieser Risikogemeinschaft ausscheidet, trägt Risiken ab dem Zeitpunkt seines Ausscheidens nicht mehr mit. Diese Risiken tragen die im Kollektiv verbleibenden Beteiligten. Es wird daher für die Berechnung des Barwerts der Verpflichtungen für die Ermittlung der Unterdeckung nach § 15a der Satzung und für die Berechnung des Nachfinanzierungsbeitrags nach § 15b der Satzung ein anderer Rechnungszins als der bilanzielle Rechnungszins verwendet. Für diesen anderen, in Absatz 1 geregelten Rechnungszins werden zwei anerkannte Zinssätze mit gesetzlicher Grundlage herangezogen: der durchschnittlichen Marktzinssatz zur Berechnung von Rückstellungen aus den vergangenen sieben Geschäftsjahren mit einer Restlaufzeit von 30 Jahren (§ 253 Abs. 2 HGB) und der Höchstrechnungszins nach § 2 Abs. 2 DeckRV, letzterer zugunsten des ausgeschiedenen Beteiligten korrigiert um den dort eingerechneten Sicherheitsabschlag (d.h. erhöht um 66 v. H.). Ebenfalls wird zugunsten des Beteiligten als maßgeblicher Rechnungszins der höhere von beiden Rechnungszinsen angewendet.

§ 2

Biometrische Rechnungsgrundlagen

(1) Hinsichtlich der Wahl der biometrischen Rechnungsgrundlagen wird auf die Heubeck-Richttafeln 2005G zurückgegriffen, die als so genannte Generationentafeln ausgestaltet sind.

(2) Es wird eine modifizierte Fassung der Heubeck-Richttafeln mit entsprechenden Anpassungen angewendet, die den kassenspezifischen Verhältnissen entspricht. Die Modifikationen sind:

- eine Generationenverschiebung der in Abs. 1 genannten Richttafeln (in Jahren),
- die Veränderung der standardmäßigen biometrischen Grundwerte der in Abs. 1 genannten Richttafeln zur Invalidisierungswahrscheinlichkeit, die durch Multiplikation mit einem einheitlichen Faktor pauschal erhöht oder vermindert werden.

Mit der Wahl einer Generationenverschiebung wird das Geburtsjahr der Versicherten und Rentner rechnerisch um die entsprechende Anzahl in Jahren erhöht, was bedeutet, dass sich der vorliegende Bestand bezogen auf die erwartete, künftige Entwicklung der Sterblichkeiten (Projektion) so verhält, wie es bei Ansatz ohne eine entsprechende Modifikation erst nach Ablauf der Verschiebung zugrunde liegenden Anzahl an Jahren der Fall wäre. Für die Bestimmung des finanziellen Ausgleichs bei Beendigung einer Beteiligung ist jeweils der biometrische Ansatz maßgeblich, der insoweit auch für die Ermittlung der Deckungsrückstellung nach Maßgabe des Technischen Geschäftsplans zum Zeitpunkt der Beendigung der Beteiligung verwendet wurde und der die beobachteten kassenspezifischen Verhältnisse in geeigneter Weise abbildet.

(3) Derzeit werden als biometrische Rechnungsgrundlagen die Richttafeln 2005G von Klaus Heubeck mit folgenden Modifikationen verwendet:

- Generationenverschiebung um zehn Jahre, d. h. für jeden Geburtsjahrgang werden die Ausscheidewahrscheinlichkeiten des zehn Jahre später geborenen Jahrgangs unterstellt.
- Die Invalidisierungswahrscheinlichkeiten der Richttafeln 2005G werden durch Multiplikation mit dem einheitlichen Faktor 0,65 pauschal vermindert.*

(4) Die Heubeck-Richttafeln unterscheiden im Hinblick auf den Eintritt des vorzeitigen Versicherungsfalls wegen Erwerbsminderung nicht zwischen teilweiser und voller Erwerbsminderung. Daher wird bei den entsprechenden Ausscheidewahrscheinlichkeiten stets auf den Bezug einer Rente wegen voller Erwerbsminderung abgestellt.

(5) Darüber hinaus sehen die Heubeck-Richttafeln keine expliziten Wahrscheinlichkeiten für den Eintritt von Waisenrente vor. Die Anwartschaft auf Waisenrente wird daher durch einen pauschalen Zuschlag in Höhe von 5 v. H. auf die zukünftig erwarteten Witwen-/Witwerrentenanwartschaften für diejenigen Versicherten und Rentner berücksichtigt, die zum Zeitpunkt der Beendigung der Beteiligung noch nicht das Renteneintrittsalter gemäß § 3 erreicht haben.

(6) Die Kasse stellt auf Verlangen dem ausgeschiedenen Beteiligten die Heubeck-Richttafeln 2005G zur Verfügung.

*Die Modifikation der Invalidisierungswahrscheinlichkeiten findet unter Berücksichtigung der Konsistenzgleichungen auf der Basistafel statt. Aus der Basistafel werden für jeden einzelnen Jahrgang unter Berücksichtigung der Konsistenzgleichungen Generationstafeln erzeugt.

§ 3

Renteneintrittsalter und versicherungsmathematische Kürzungen

(1) Als rechnungsgemäßes Renteneintrittsalter wird entsprechend dem Technischen Geschäftsplan bei Beendigungen der Beteiligung bis zum 31. Dezember 2018 die

Vollendung des 63. Lebensjahres und danach die Vollendung des 64. Lebensjahres unterstellt.

(2) Die geburtsjahrabhängige Anhebung der Altersgrenzen sowie auch der Altersgrenzen für die vorzeitige Inanspruchnahme von Leistungen (RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz) wird bei der Bewertung durch Ansatz modifizierter Kürzungsfaktoren berücksichtigt. Vereinfachend werden dabei für die Geburtsjahrgänge bis 1952 (unterstellte Regelaltersgrenze: 65 Jahre), für Geburtsjahrgänge von 1953 bis 1961 (unterstellte Regelaltersgrenze: 66 Jahre) und für Geburtsjahrgänge ab 1962 (unterstellte Regelaltersgrenze: 67 Jahre) jeweils einheitliche Kürzungsfaktoren (also 3,6 v. H. bzw. 7,2 v. H. bzw. 10,8 v. H.) verwendet.

(3) Vor Erreichen des rechnungsgemäßen Renteneintrittsalters gemäß Absatz 1 werden bei der Barwertermittlung nur die Versicherungsfälle Erwerbsminderung bzw. Tod (Hinterbliebenenrente) berücksichtigt. Die Kürzung der dann erwarteten Rentenansprüche wegen vorzeitiger Inanspruchnahme wird abhängig vom Geburtsjahr entsprechend den Regelungen in der gesetzlichen Rentenversicherung vorgenommen. Vereinfachend wird dabei für Geburtsjahrgänge mit gleichem gerundeten Pensionierungsalter von einer jeweils identischen Kürzung ausgegangen.

(4) Daraus ergeben sich im Einzelnen folgende Kürzungsfaktoren:

Renteneintrittsalter 63:

Alter x bei Eintritt des Versorgungsfalls	Geburtsjahrgänge bis 1952	Geburtsjahrgänge von 1953 bis 1961	Geburtsjahrgänge ab 1962
x ≤ 60 (Invaliditätsrente)	10,8 %	10,8 %	10,8 %
x = 61 (Invaliditätsrente)	7,2 %	10,8 %	10,8 %
x = 62 (Invaliditätsrente)	3,6 %	7,2 %	10,8 %
x = 63 (Altersrente)	7,2 %	10,8 %	10,8 %
x = 64 (Altersrente)	3,6 %	7,2 %	10,8 %
x = 65 (Altersrente)	0,0 %	3,6 %	7,2 %
x = 66 (Altersrente)	0,0 %	0,0 %	3,6 %
x ≥ 67 (Altersrente)	0,0 %	0,0 %	0,0 %

Renteneintrittsalter 64:

Alter x bei Eintritt des Versorgungsfalls	Geburtsjahrgänge bis 1952	Geburtsjahrgänge von 1953 bis 1961	Geburtsjahrgänge ab 1962
x ≤ 60 (Invaliditätsrente)	10,8 %	10,8 %	10,8 %
x = 61 (Invaliditätsrente)	7,2 %	10,8 %	10,8 %
x = 62 (Invaliditätsrente)	3,6 %	7,2 %	10,8 %
x = 63 (Invaliditätsrente)	0,0 %	3,6 %	7,2 %
x = 64 (Altersrente)	3,6 %	7,2 %	10,8 %
x = 65 (Altersrente)	0,0 %	3,6 %	7,2 %
x = 66 (Altersrente)	0,0 %	0,0 %	3,6 %
x ≥ 67 (Altersrente)	0,0 %	0,0 %	0,0 %

Versicherte, die zum Zeitpunkt der Beendigung der Beteiligung das Renteneintrittsalter gemäß Absatz 1 bereits vollendet haben, werden so in Ansatz gebracht, als würden sie am Tag nach Beendigung der Beteiligung erstmalig Altersrente in Anspruch nehmen.

§ 4

Jährliche Anpassung der Betriebsrenten

Die jährliche Anpassung (Dynamisierung) der laufenden Leistungen um 1 v. H. (§ 37 der Satzung) ist verbindlicher Teil der Versorgungszusage und wird dementsprechend bei der Ermittlung des finanziellen Ausgleichs berücksichtigt.

§ 5

Sonstige Anpassungen

(1) Anwartschaften auf Witwen-/Witwerrente werden in Abhängigkeit vom Geburtsjahrgang der Versicherten und Rentner in Höhe von 55 v. H. (für Geburtsjahrgänge ab 1962) bzw. 60 v. H. (für Geburtsjahrgänge bis 1961) berücksichtigt.

(2) Bei laufenden Leistungen an Waisen wird unterstellt, dass

- die Leistungszahlung nicht auf Grund biometrischer Ereignisse vorzeitig endet,
- die Leistung für noch nicht volljährige Waisen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und
- die Leistung für 18-jährige und ältere Waisen noch für ein weiteres Jahr, maximal bis zum 25. Lebensjahr, gezahlt wird.

(3) Folgende leistungsbestimmende Faktoren, die sich auf die Höhe der zukünftigen Zahlungen unmittelbar auswirken, werden bei der Barwertermittlung nicht berücksichtigt:

- Bezug der gesetzlichen Altersrente als Teilrente (§ 39 Abs. 1),
- Kürzungen der teilweisen oder vollen Erwerbsminderungsrente wegen Hinzuverdienst (§ 39 Absatz 2 der Satzung),

- Ruhen der Rente gemäß § 39 der Satzung,
- Möglichkeit der Umwandlung einer teilweisen Erwerbsminderungsrente in eine volle Erwerbsminderungsrente und umgekehrt,
- Möglichkeit des Erlöschens einer teilweisen oder vollen Erwerbsminderungsrente wegen Reaktivierung,
- Möglichkeit des Erlöschens einer Hinterbliebenenrente wegen Wiederverheiratung.

§ 6

Bestimmung des maßgeblichen Geburtsjahrgangs

Das maßgebliche Geburtsjahr für die Generationentafeln, die Höhe der Hinterbliebenenrente und die Höhe der versicherungsmathematischen Abschläge ergeben sich aus dem Kalenderjahr der Beendigung der Beteiligung abzüglich des versicherungstechnischen Alters.

§ 7

Verwaltungskostenrückstellung

Es wird eine Verwaltungskostenrückstellung in Höhe von 1,5 v. H. im Abrechnungsverband S und 1,0 v. H. im Abrechnungsverband P des Nettobarwerts des jeweiligen Abrechnungsverbands in Ansatz gebracht. Der Nettobarwert wird nach den Anlagen 1 und 2 zu diesen Durchführungsvorschriften berechnet. Der Barwert nach den §§ 15a und 15b der Satzung ergibt sich, in dem der Nettobarwert um die berechnete Verwaltungskostenrückstellung nach Satz 1 erhöht wird.

§ 8

Formeln zur Berechnung des Nettobarwerts

Die Formeln zur Berechnung des Nettobarwerts sind in den Anlagen 1 und 2 zu diesen Durchführungsvorschriften aufgeführt, die ebenfalls Bestandteil der Satzung sind.

Abschnitt 4: Zu § 15c Abs. 2 – Ratenzahlung des Nachfinanzierungsbeitrags

(1) Die gleich bleibenden Jahresraten nach § 15c Abs. 2 der Satzung enthalten sowohl einen Zins- als auch einen Tilgungsanteil. Da der Zins aus der jeweiligen Restschuld des Nachfinanzierungsbeitrags berechnet wird, sinkt der Zinsanteil der Rate mit fortlaufender Ratenzahlung, so dass der Tilgungsanteil auf Grund der gleich bleibenden Ratenhöhe entsprechend steigt. Die so „ersparten“ Zinsen werden also zur Tilgung verwendet, so dass sich die Tilgung um die durch die fortlaufende Tilgung ersparten Zinsen erhöht. Die letzte Rate kann von den übrigen Jahresraten betragsmäßig abweichen.

(2) Die Verzinsung des Nachfinanzierungsbeitrags beginnt mit dem Tag, der auf das Ende der Erklärungsfrist zur Ratenzahlung (§ 15f Abs. 2 der Satzung) folgt. Die Zinsen auf das geschuldete Restkapital werden jeweils nachschüssig zum 1. des Folgemonats berechnet, der auf die Fälligkeit der Jahresrate folgt.

(3) Die Berechnung der Jahresrate ermittelt sich wie folgt:

N Anzahl der Jahresraten

i Zins nach § 15c Abs. 2 i.V.m. §§ 15b Abs. 3, 15a Abs. 5 Satz 2 der Satzung, d.h. Maximum aus dem zum Zeitpunkt der Beendigung der Beteiligung gelten-

de durchschnittlichen Marktzinssatz zur Berechnung von Rückstellungen aus den vergangenen sieben Geschäftsjahren mit einer Restlaufzeit von 30 Jahren (§ 253 Abs. 2 HGB) und dem um 66 v. H. erhöhten Höchstrechnungszins nach § 2 Abs. 2 DeckRV

E Einmalbetrag nach § 15c Abs. 1 der Satzung

Damit ergibt sich für die jährlichen Raten:

$$\text{jährliche Tilgungsrate} = E * \frac{i}{\left(1 - \left(\frac{1}{1+i}\right)^N\right)}$$

Abschnitt 5: Zu § 15d – Alternativmodell jährliche Vergleichsberechnung

§ 1

Vergleichszeitraum (§ 15d Abs. 2)

Der ausgeschiedene Beteiligte kann einen maximalen Vergleichszeitraum von 20 Jahren in ganzen Jahren wählen. Der Vergleichszeitraum endet zwingend vorzeitig, wenn alle dem ausgeschiedenen Beteiligten zuzurechnenden Verpflichtungen vor Ablauf des vereinbarten, maximal 20jährigen Zeitraums erloschen sind.

§ 2

Einzubeziehende Verpflichtungen beim Barwert_{aktuell} (§ 15d Abs. 5)

Auch nach dem Zeitpunkt des Ausscheidens eingetretene Veränderungen in der Höhe der Anwartschaften und Leistungsansprüche sind bei der Ermittlung des Barwert_{aktuell} zu berücksichtigen, soweit sie die dem ausgeschiedenen Beteiligten zuzurechnenden Verpflichtungen betreffen. Das Gleiche gilt für Anwartschaften und Leistungsansprüche, die erst nach Beendigung der Beteiligung unverfallbar geworden sind.

§ 3

Einzubeziehende Verpflichtungen beim Barwert_{fortgeschrieben} (§ 15d Abs. 6)

Auch nach dem Zeitpunkt des Ausscheidens eingetretene Veränderungen in der Höhe der Anwartschaften und Leistungsansprüche sind bei der Ermittlung des Barwert_{fortgeschrieben} zu berücksichtigen, soweit sie die dem ausgeschiedenen Beteiligten zuzurechnenden Verpflichtungen betreffen. Das Gleiche gilt für Anwartschaften und Leistungsansprüche, die erst nach Beendigung der Beteiligung unverfallbar geworden sind.

§ 4

Ermittlung des Barwert_{fortgeschrieben} (§ 15d Abs. 6)

(1) Es wird folgender Barwert_{ursprünglich} fortgeschrieben:

- 1. Vergleichsberechnung: Barwert_{ursprünglich} (d.h. Barwert nach § 15b Abs. 2 und 3 der Satzung)
- 2. bis letzte Vergleichsberechnung: Barwert_{aktuell} der Vergleichsberechnung des Vorjahrs

(2) Die Fortschreibung des Barwert_{ursprünglich} ergibt den Barwert_{fortgeschrieben} der aktuellen Vergleichsberechnung. Die Fortschreibung des Barwert_{ursprünglich} in Form der Verzinsung mit der Nettoverzinsung, Reduzierung um die laufenden Rentenzahlungen und Überleitungsabgaben sowie Erhöhung um die Überleitungsannahmen erfolgt nach Maßgabe der folgenden Absätze.

(3) Werden Anwartschaften von Versicherten des ausgeschiedenen Beteiligten auf eine andere Kasse über-

geleitet, reduziert sich der Barwertfortgeschrieben um den Überleitungsbarwert, den die Kasse gezahlt hat. Werden Anwartschaften eines Versicherten des ausgeschiedenen Beteiligten von einer anderen Kasse auf die Kasse übergeleitet, erhöht sich der Barwertfortgeschrieben um den Überleitungsbarwert, den die Kasse erhalten hat.

(4) Es seien dazu:

t-1	Jahr der letzten Vergleichsberechnung
t	Jahr der aktuellen Vergleichsberechnung
i	Rechnungszins nach § 15b Abs. 3 der Satzung
BW _{t1-1}	Barwert _{ursprünglich} zum Zeitpunkt t-1 nach § 15d Abs. 6 der Satzung
F _t	Fortschreibungswert zum Zeitpunkt t
NZ _t	tatsächlich erzielte Nettoverzinsung im Jahr t im Abrechnungsverband
R _t	Rentenzahlung des Jahres t an die dem ausgeschiedenen Beteiligten zuzurechnenden Leistungsempfänger
ÜL _t ^{Abg}	Überleitungsabgabe im Jahr t für zuzurechnende Versicherte des ausgeschiedenen Beteiligten
ÜL _t ^{Ann}	Überleitungsannahme im Jahr t für zuzurechnende Versicherte des ausgeschiedenen Beteiligten

Damit ergibt sich:

$$BW_{t-1} * (1 + NZ_t) - (R_t - \dot{U}L_t^{Ann} + \dot{U}L_t^{Abg}) * (1 + NZ_t)^{\frac{1}{2}}$$

§ 5

Zahlung bzw. Verrechnung des Differenzbetrags bei Ratenzahlung (§ 15d Abs. 7 Satz 2)

Im Falle einer Ratenzahlung nach § 15c Absatz 2 der Satzung wird der Differenzbetrag der jährlichen Vergleichsberechnung auf die verbleibenden restlichen Raten als Erhöhung bzw. Verringerung der Restforderung unter Beibehaltung der Restlaufzeit umgelegt. Dazu wird die Formel unter Abschnitt 4 mit der Maßgabe angewendet, dass N als die Anzahl der noch ausstehenden jährlichen Raten definiert wird und E als der Differenzbetrag. Die so ermittelten zusätzlichen ggf. negativen jährlichen Raten erhöhen bzw. vermindern die bis zu diesem Zeitpunkt geltende Jahresrate.“

15. Die Anlagen 1 und 2 zum Anhang 1 der Satzung werden wie folgt gefasst:

„Anlage 1 zum Anhang 1

Berechnung des Barwerts

Es sei	
x	das versicherungstechnische Alter des Versicherten am Bilanzstichtag,
PA	das angenommene rechnungsmäßige Pensionierungsalter (Alter 63 bzw. 64),
AL	die Summe der bis zum Stichtag erworbenen Versorgungspunkte, multipliziert mit 48 = 4 * 12,
R _{x+j}	die Höhe der im Alter x+j maßgebenden Rente bei Invalidität (ohne Berücksichtigung von Zurechnungszeiten) bzw. für x+j=PA die Höhe der Altersrente, jeweils entsprechend dem zum Bilanzstichtag erreichten Stand,
W _{x+j}	die im Alter x+j maßgebende Witwen-/Witwerrente, wobei W _{x+j} bestimmt ist durch das

Geburtsjahr des Versicherten und die Rente R_{x+j}:

$$W_{x+j} = R_{x+j} \cdot \begin{cases} 55\%, & \text{für Geburtsjahrgänge ab 1962} \\ 60\%, & \text{für Geburtsjahrgänge bis 1961} \\ (1 + 5\%), & \text{für } x < 63 \text{ bzw. } 64 \text{ (Renteneintrittsalter)} \\ 1, & \text{für } x \geq 63 \text{ bzw. } 64 \text{ (Renteneintrittsalter)} \end{cases}$$

R_{x+j} ergibt sich gemäß der gesetzlichen Regelaltersgrenze und Kürzungsfaktoren wie folgt:

R_{x+j} Für Geburtsjahrgänge bis 1952 (Regelaltersgrenze 65):

Renteneintrittsalter 63	Renteneintrittsalter 64
=AL * 100 % für x+j ≥ 65	= AL * 100 % für x+j ≥ 65
=AL * (100 % - 3,6 %) für x+j = 64	=AL * (100 % - 3,6 %) für x+j = 64
=AL * (100 % - 7,2 %) für x+j = 63	=AL * 100,0 % für x+j = 63
=AL * (100 % - 3,6 %) für x+j = 62	=AL * (100 % - 3,6 %) für x+j = 62
=AL * (100 % - 7,2 %) für x+j = 61	=AL * (100 % - 7,2 %) für x+j = 61
=AL * (100 % - 10,8 %) für x+j ≤ 60	=AL * (100 % - 10,8 %) für x+j ≤ 60

Für Geburtsjahrgänge 1953 bis 1961 (Regelaltersgrenze 66):

Renteneintrittsalter 63	Renteneintrittsalter 64
=AL * 100 % für x+j ≥ 66	= AL * 100 % für x+j ≥ 66
=AL * (100 % - 3,6 %) für x+j = 65	=AL * (100 % - 3,6 %) für x+j = 65
=AL * (100 % - 7,2 %) für x+j = 64	=AL * (100 % - 7,2 %) für x+j = 64
=AL * (100 % - 10,8 %) für x+j = 63	=AL * (100 % - 3,6 %) für x+j = 63
=AL * (100 % - 7,2 %) für x+j = 62	=AL * (100 % - 7,2 %) für x+j = 62
=AL * (100 % - 10,8 %) für x+j ≤ 61	=AL * (100 % - 10,8 %) für x+j ≤ 61

Für Geburtsjahrgänge ab 1962 (Regelaltersgrenze 67):

Renteneintrittsalter 63	Renteneintrittsalter 64
=AL * 100 % für x+j ≥ 67	= AL * 100 % für x+j ≥ 67
=AL * (100 % - 3,6 %) für x+j = 66	=AL * (100 % - 3,6 %) für x+j = 66
=AL * (100 % - 7,2 %) für x+j = 65	=AL * (100 % - 7,2 %) für x+j = 65
=AL * (100 % - 10,8 %) für x+j = 64	=AL * (100 % - 10,8 %) für x+j = 64
=AL * (100 % - 10,8 %) für x+j = 63	=AL * (100 % - 7,2 %) für x+j = 63
=AL * (100 % - 10,8 %) für x+j ≤ 62	=AL * (100 % - 10,8 %) für x+j ≤ 62

Anmerkung: Unterhalb des angenommenen Pensionierungsalters (hier: 63 bzw. 64, vgl. Abschnitt 3 § 3 Absatz 1) wird eine Erwerbsminderungsrente bewertet. Die Abschläge bei Bezug von Erwerbsminderungsrente beziehen sich nicht auf die Regelaltersgrenze, sondern vielmehr auf zwei Jahre vor Regelaltersgrenze. Beispielsweise kann bei Regelaltersgrenze 65 eine Erwerbsminderungsrente im Alter 63 abschlagsfrei bezogen werden. Im Falle der Regelaltersgrenze 67 bezieht sich der Abschlag im Alter 64 auf das Alter 65 (bei dem bei Erwerbsminderung noch keine Kürzung erfolgt), so dass dieser nur für ein Jahr zu berechnen ist.

Die in den folgenden Formeln verwendeten und noch nicht beschriebenen Bezeichnungen, Kommutationswerte und Barwerte werden in der Anlage 2 zum Anhang 1 definiert.

Dann ergibt sich der Barwert BW_x für einen am Bilanzstichtag x-jährigen Anwärter aus der Formel:

$$BW_x = \frac{1}{D_x^{\alpha}} \left\{ \sum_{j=0}^{PA-1-x} (R_{x+j} \cdot D_{x+j}^{\alpha i} + W_{x+j} \cdot D_{x+j}^{\alpha}) + D_{PA}^{\beta} \cdot (R_{PA} \cdot {}^{(12)}\alpha_x^i + W_{PA} \alpha_{PA}^{rw}) \right\}$$

Ansprüche aus eigener Versicherung:

Mit R_x als Jahresrente an einen Versicherten des Alters x und W_x als der daraus abgeleiteten Anwartschaft auf Hinterbliebenenrente ergibt sich

- für Empfänger einer Rente wegen Erwerbsminderung

$$BW_x = R_x \cdot {}^{(12)}a_x^i + W_x \cdot a_x^{iw}$$

- für Empfänger einer Altersrente

$$BW_x = R_x \cdot {}^{(12)}a_x^r + W_x \cdot a_x^{rw}$$

Ansprüche von Hinterbliebenen:

Mit R_x als Jahresrente an einen Hinterbliebenen des Alters x ergibt sich

- für Empfänger einer Witwen-/Witwerrente

$$BW_x = R_x \cdot {}^{(12)}a_x^w$$

- für Empfänger einer Waisenrente des Alters $x \leq 18$

$$BW_x = R_x \cdot \max\left\{\frac{1-v^{18-x}}{1-v}; 1\right\} \text{ mit } v = \frac{1}{1+i'} \text{ für } i' \neq 0,$$

$$BW_x = R_x \cdot \max\{18-x; 1\} \text{ für } i'=0.$$

Anlage 2 zum Anhang 1

Formeln zur Herleitung der Kommutations- und Barwerte

1. Bezeichnungen

Für die Bewertung werden als biometrische Grundwerte die Richttafeln 2005G mit einer Generationenverschiebung von zehn Jahren und mit den nachfolgenden Bezeichnungen verwendet. Angegeben sind hierbei jeweils die Bezeichnungen für Männer, die entsprechenden Bezeichnungen für Frauen ergeben sich durch Ersatz von x durch y und umgekehrt.

Bei den Sterbewahrscheinlichkeiten ist zu beachten, dass die Abgrenzung zwischen dem Gesamtbestand und dem Altersrentnerbestand grundsätzlich durch das Pensionierungsalter z gegeben ist.

Zur rein technischen Berücksichtigung der laufenden Rentendynamik von 1,0 Prozent zum 1. Juli werden die nachfolgenden Formeln unter Ansatz eines „Ersatzzinses“ i' (wobei i der Rechnungszins ist)

$$i' = \frac{1+i}{1,01} - 1$$

für die Zeit während des Rentenbezugs angewendet.

Bei unterjähriger Zahlungsweise gilt dieser Ansatz unter der Bedingung, dass die Anpassung (anteilig) ebenfalls unterjährig erfolgt.

X	Alter in Jahren
	Eine Person gilt als x -jährig an dem Tag, an dem sie das x -te Lebensjahr vollendet. Für die Anwendung der Richttafeln können die für das Alter x angegebenen Werte für alle Personen angewendet werden, die innerhalb des dem Bewertungsstichtag folgenden oder diesem vorausgehenden halben Jahres das x -te Lebensjahr vollenden (versicherungsmathematische Altersbestimmung).
q_x^{aa}	Wahrscheinlichkeit für einen x -jährigen Aktiven, innerhalb des Zeitraumes $[x, x+1[$ als Aktiver zu versterben (Aktivensterbewahrscheinlichkeit)
i_x	Wahrscheinlichkeit für einen x -jährigen Aktiven, innerhalb des Zeitraumes $[x, x+1[$ invalide zu werden (Invalidisierungswahrscheinlichkeit)
q_x^i	Wahrscheinlichkeit für einen x -jährigen Invaliden, innerhalb des Zeitraumes $[x, x+1[$ zu versterben (Invalidensterbewahrscheinlichkeit)
q_x^g	Wahrscheinlichkeit für ein x -jähriges Mitglied des Gesamtbestandes, innerhalb des Zeitraumes $[x, x+1[$ zu sterben (Gesamtsterbewahrscheinlichkeit)
q_x^r	Wahrscheinlichkeit für einen x -jährigen Altersrentner, innerhalb des Zeitraumes $[x, x+1[$ zu versterben (Rentnersterbewahrscheinlichkeit).
q_x^w	Wahrscheinlichkeit für einen x -jährigen Witwer, innerhalb des Zeitraumes $[x, x+1[$ zu versterben (Witwensterbewahrscheinlichkeit)
h_x	Wahrscheinlichkeit für einen Mann, bei Tod im Zeitraum $[x, x+1[$ verheiratet zu sein (Verheiratungswahrscheinlichkeit im Tode).
$y(x)$	Alter der Witwe am Beginn des Todesjahres des Mannes, bei Tod des Mannes im Zeitraum $[x, x+1[$
z	Schlussalter für Aktive/Invalide
ω	Schlussalter für Altersrentner/Witwer, hier $\omega = 115$
i	Rechnungszins
v	Diskontierungsfaktor
l_x^a	Anzahl der Aktiven des Alters x ($20 \leq x < 75$) $l_{x+1}^a = l_x^a \cdot (1 - q_x^{aa} - i_x)$; $l_{20}^a = 100.000$
l_x^i	Anzahl der Invaliden des Alters x ($20 \leq x < 75$) $l_{x+1}^i = l_x^i \cdot (1 - q_x^i)$; $l_{20}^i = 100.000$
l_x^g	Anzahl der Mitglieder des Gesamtbestandes des Alters x ($20 \leq x \leq 64$) $l_{x+1}^g = l_x^g \cdot (1 - q_x^g)$; $l_{20}^g = 100.000$
l_x^r	Anzahl der Altersrentner des Alters x ($z \leq x < 115$) $l_{x+1}^r = l_x^r \cdot (1 - q_x^r)$; $l_{65}^r = l_{65}^g$
l_x^w	Anzahl der Witwer des Alters x ($20 \leq x < 115$) $l_{x+1}^w = l_x^w \cdot (1 - q_x^w)$; $l_{20}^w = 100.000$

Für die Berücksichtigung der unterjährigen Zahlungsweise wird bei t Zahlungen jährlich ein altersunabhängiges Abzugsglied $k(t)$ verwendet. Bei unterstellter Gleichverteilung der Todesfälle innerhalb eines Jahres und Verzicht auf unterjährige Zinseszinsen ergibt sich hierfür der Ansatz

$$k(t) = 1 - \frac{1}{t} \cdot \sum_{\lambda=0}^{t-1} \frac{t-\lambda}{t+\lambda \cdot i} = \frac{1+i}{t} \cdot \sum_{\lambda=0}^{t-1} \frac{\lambda}{t+\lambda \cdot i}$$

Zwischen den Größen i_x , q_x^{aa} , q_x^i , l_x^a und l_x^g herrscht die bekannte (und hier modifizierte) Beziehung

$$q_x = q_x^i - \frac{l_x^a}{l_x^g} \left(q_x^i - q_x^{aa} - i_x \cdot \frac{\frac{1}{2} q_x^i}{1 - \frac{1}{2} q_x^i} \right)$$

2. Kommutationswerte

Die Kommutationswerte ergeben sich aus den Grundwerten wie folgt:

$$D_x^a = l_x^a v^a \quad D_x^i = l_x^i v^i \quad D_x^g = l_x^g v^g \quad D_x^r = l_x^r v^r \quad D_x^w = l_x^w v^w$$

$$N_x^a = \sum_{k=0}^{z-x-1} D_{x+k}^a \quad N_x^i = \sum_{k=0}^{z-x-1} D_{x+k}^i \quad N_x^g = \sum_{k=0}^{z-x-1} D_{x+k}^g \quad N_x^r = \sum_{k=0}^{z-x-1} D_{x+k}^r \quad N_x^w = \sum_{k=0}^{z-x-1} D_{x+k}^w$$

3. Barwerte

3.1 Rentenbarwerte

3.1.1 Aktivenrente

Barwert einer längstens z-x Jahre lang vorschüssig an einen x-jährigen Aktiven zu zahlenden Aktivenrente vom Jahresbetrag 1 bei monatlicher Zahlungsweise

$${}^{(12)}a_{x|z-x}^a = a_{x|z-x}^a - k(12) \cdot \left(1 - \frac{D_z^a}{D_x^a} \right)$$

mit $a_{x|z-x}^a = \frac{N_x^a}{D_x^a}$

3.1.2 Abgekürzte Invalidenrente

Barwert einer längstens z-x Jahre lang an einen x-jährigen Invaliden vorschüssig zahlbaren Invalidenrente vom Jahresbetrag 1 bei monatlicher Zahlungsweise

$${}^{(12)}a_{x|z-x}^i = a_{x|z-x}^i - k(12) \cdot \left(1 - \frac{D_z^i}{D_x^i} \right)$$

mit $a_{x|z-x}^i = \frac{N_x^i}{D_x^i}$

3.1.3 Altersrente

Barwert einer lebenslänglich an einen x-jährigen Altersrentner vorschüssig zahlbaren Altersrente vom Jahresbetrag 1 bei monatlicher Zahlungsweise

$${}^{(12)}a_x^r = a_x^r - k(12)$$

mit $a_x^r = \frac{N_x^r}{D_x^r}$

3.1.4 Aufgeschobene Altersrente

Barwert einer auf das Alter z aufgeschobenen lebenslänglich vorschüssig zahlbaren Altersrente vom Jahresbetrag 1

für x-jährige Aktive für x-jährige Invalide

bei jährlicher Zahlungsweise ${}_{z-x}a_x^{aA} = \frac{D_z^a}{D_x^a} \cdot a_z^r$ ${}_{z-x}a_x^{iA} = \frac{D_z^i}{D_x^i} \cdot a_z^r$

bei monatlicher Zahlungsweise ${}_{z-x}a_x^{aA} = \frac{D_z^a}{D_x^a} \cdot {}^{(12)}a_z^r$ ${}_{z-x}a_x^{iA} = \frac{D_z^i}{D_x^i} \cdot {}^{(12)}a_z^r$

3.1.5 Lebenslängliche Invalidenrente

Barwert einer lebenslänglich an einen x-jährigen Invaliden lebenslänglich vorschüssig zahlbaren Invalidenrente vom Jahresbetrag 1 bei monatlicher Zahlungsweise

$${}^{(12)}a_x^i = a_{x|z-x}^i + {}_{z-x}a_x^{iA} \quad {}^{(12)}a_x^{aiA} = a_x^{aiA} - {}^{(12)}a_x^{ai(z)}$$

3.1.6 Witwerrente

Barwert einer lebenslänglich an einen x-jährigen Witwer lebenslänglich vorschüssig zahlbaren Witwerrente vom Jahresbetrag 1 bei monatlicher Zahlungsweise

$${}^{(12)}a_x^w = a_x^w - k(12)$$

mit $a_x^w = \frac{N_x^w}{D_x^w}$

3.2 Anwartschaftsbarwerte für Leistungsempfänger

3.2.1 Anwartschaftsbarwerte auf Witwenrente für Altersrentner

Barwert einer Anwartschaft eines x-jährigen Altersrentners auf eine lebenslänglich vorschüssig zahlbare Witwenrente vom Jahresbetrag 1 (kollektive Methode)

$$a_x^{rw} = \frac{N_x^{rw}}{D_x^r} \quad \text{mit} \quad N_x^{rw} = \sum_{k=0}^{z-x} D_{x+k}^{rw}$$

$$D_x^{rw} = D_x^r \cdot q_x^r \cdot h_x \cdot a_{y(x)+\frac{1}{2}}^w \cdot v^{\frac{1}{2}}$$

wobei $a_{y-\frac{1}{2}}^w = \frac{1 - q_y^w}{1 - \frac{1}{2} q_y^w} \cdot v^{\frac{1}{2}} \cdot a_{y+1}^w$

3.2.2 Anwartschaftsbarwerte auf Witwenrente für Invalidenrentner

Barwert einer Anwartschaft eines x-jährigen Invaliden auf eine lebenslänglich vorschüssig zahlbare Witwenrente vom Jahresbetrag 1

$$a_x^{iw} = \frac{N_x^{iw}}{D_x^i} \quad \text{mit} \quad N_x^{iw} = \sum_{k=0}^{z-x-1} D_{x+k}^{iw} + D_z^i \cdot a_z^{rw}$$

$$D_x^{iw} = D_x^i \cdot q_x^i \cdot h_x \cdot a_{y(x)+\frac{1}{2}}^w \cdot v^{\frac{1}{2}}$$

3.3 Anwartschaftsbarwerte für Aktive

3.3.1 Anwartschaft eines Aktiven auf lebenslängliche Invalidenrente

Barwert einer Anwartschaft eines x-jährigen Aktiven auf eine lebenslänglich vorschüssig zahlbare Invalidenrente vom Jahresbetrag 1 (gleich bleibende Anwartschaft)

$$a_x^{ai} = \frac{N_x^{ai}}{D_x^a} \quad \text{mit} \quad N_x^{ai} = \sum_{k=0}^{z-x-1} D_{x+k}^{ai} \quad \text{und} \quad D_x^{ai} = D_x^a \cdot i_x \cdot a_{x-\frac{1}{2}}^i \cdot v^{\frac{1}{2}}$$

wobei $a_{x+\frac{1}{2}}^i = \frac{1 - q_x^i}{1 - \frac{1}{2} q_x^i} \cdot v^{\frac{1}{2}} \cdot a_{x-1}^i$

3.3.2 Anwartschaft eines Aktiven auf Invaliden- und Altersrente

Barwert einer Anwartschaft eines x-jährigen Aktiven auf eine monatlich vorschüssig zahlbare lebenslängliche Invalidenrente und Altersrente – letztere ab Alter z – (gleich bleibende Anwartschaft vom Jahresbetrag 1):

$${}^{(12)}a_x^{aiA} = a_x^{ai} + {}^{(12)}a_x^{aA}$$

3.3.3 Anwartschaft eines Aktiven auf Altersrente (unabhängig davon, ob Invalidität eintritt oder nicht)

Barwert einer Anwartschaft eines x-jährigen Aktiven auf monatlich vorschüssig zahlbare Altersrente, unabhängig davon, ob das Beginnalter z der Altersrente als Aktiver oder Invaliden erreicht wird (gleich bleibende Anwartschaft vom Jahresbetrag 1):

3.3.4 Anwartschaft eines Aktiven auf Witwenrente

Barwert einer Anwartschaft eines x-jährigen Aktiven auf eine lebenslängliche Witwenrente nach Tod als Aktiver oder Altersrentner ohne vorhergehende Invalidität (gleich bleibende Anwartschaft vom Jahresbetrag 1):

$$a_x^{aw} = \frac{N_x^{aw}}{D_x^a} \quad \text{mit} \quad N_x^{aw} = \sum_{k=0}^{z-x-1} D_{x+k}^{aw} + D_z^a \cdot a_z^{aw},$$

$$D_{x+k}^{aw} = D_{x+k}^a \cdot q_{x+k}^{aa} \cdot h_{x-k}^w \cdot a_{y(x-k)-\frac{1}{2}}^w \cdot v^{\frac{1}{2}} \quad \text{für } 0 \leq k \leq z-x-1$$

Barwert einer Anwartschaft eines x-jährigen Aktiven auf eine lebenslängliche Witwenrente nach Tod als Invalid (gleich bleibende Anwartschaft vom Jahresbetrag 1):

$$a_x^{aiw} = \frac{N_x^{aiw}}{D_x^a} \quad \text{mit} \quad N_x^{aiw} = \sum_{k=0}^{z-x-1} D_{x+k}^{aiw} \quad \text{und}$$

$$D_x^{aiw} = D_x^a \cdot i_x^i \cdot a_{x+\frac{1}{2}}^{iw} \cdot v^{\frac{1}{2}}$$

wobei $a_{x+\frac{1}{2}}^{iw} = \frac{1-q_x^i}{1-\frac{1}{2}q_x^i} \cdot v^{\frac{1}{2}} \cdot a_{x-1}^{iw} + \frac{\frac{1}{2}q_x^i}{1-\frac{1}{2}q_x^i} \cdot h_x \cdot a_{y(x)-\frac{1}{2}}^w \cdot v^{\frac{1}{2}}$

und $a_{y+\frac{1}{2}}^w = \frac{1-q_y^w}{1-\frac{1}{2}q_y^w} \cdot v^{\frac{1}{2}} \cdot a_{y+1}^w$

Barwert einer Anwartschaft eines x-jährigen Aktiven auf eine lebenslängliche Witwenrente (gleichbleibende Anwartschaft vom Jahresbetrag 1):

$$a_x^{aw} = \frac{N_x^{aw}}{D_x^a}$$

$$= a_x^{aw} + a_x^{aiw}$$

mit $N_x^{aw} = \sum_{k=0}^{z-x-1} D_{x+k}^{aw} + D_z^a \cdot a_z^{aw}$

und $D_x^{aw} = D_x^{aw} + D_x^{aiw}$

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzungsänderung tritt zum 11. September 2019 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten § 1 Nr. 10 und Nr. 11 zum 1. Februar 2018 in Kraft.

**2. Satzung
zur Änderung der Satzung des Evangelischen
Kirchenkreises Düsseldorf**

Die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Düsseldorf erlässt auf Grund von Artikel 98 und 112 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Januar 2003 (KABl. 2004, S. 86), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 10. Januar 2019 (KABl. S. 58), folgende Satzung:

**§ 1
Änderung**

Die Satzung für den Evangelischen Kirchenkreis Düsseldorf vom 13. November 2015 (KABl. 2016, S. 11), zuletzt geändert durch die „1. Satzung zur Änderung der Satzung des Evangelischen Kirchenkreises Düsseldorf“ vom 6. Mai 2017 (KABL. S. 164),

wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „diese Funktionen“ durch den Begriff „der Vorsitz“ ersetzt.

2. In § 23 wird die Überschrift „Fachausschuss Finanzen & Organisation“ durch die Überschrift „Fachausschuss Finanzen“ ersetzt.
3. § 24 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 24

Mitglieder des Fachausschusses Finanzen

(1) Die Kreissynode beruft nach Durchführung der turnusmäßigen Presbyteriumswahl auf Vorschlag der Presbyterien die Mitglieder und die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Fachausschusses Finanzen für vier Jahre. Die Kreissynode beruft auf Vorschlag der Presbyterien außerdem für jedes Mitglied eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter.

(2) Die Zahl der Mitglieder des Fachausschusses beträgt für Kirchengemeinden mit

- a) bis zu 2999 Gemeindegliedern 1,
- b) ab 3000 Gemeindegliedern 2,
- c) ab 9000 Gemeindegliedern 3.

(3) Maßgeblich für die Zahl der Gemeindeglieder jeder Kirchengemeinde ist der 1.01. des Jahres, in dem die turnusmäßige Presbyteriumswahl stattfindet.

(4) Scheidet ein durch die Kreissynode berufenes Mitglied vorzeitig aus, so beruft die Kreissynode zum nächstmöglichen Zeitpunkt auf Vorschlag des zuständigen Presbyteriums ein neues Mitglied in den Fachausschuss.

(5) Weitere fünf Mitglieder für die verschiedenen Arbeitsfelder des Kirchenkreises werden vom Kreissynodalvorstand berufen. Eines dieser fünf Mitglieder soll für das Arbeitsfeld Diakonie vom Kreissynodalvorstand auf Vorschlag des Kuratoriums der Diakonie berufen werden.

(6) Auf Vorschlag der Presbyterien schlägt der Nominierungsausschuss der Kreissynode bis zu drei Personen mit finanz- oder betriebswirtschaftlichem Sachverstand als weitere Mitglieder des Ausschusses zur Berufung vor. Diese müssen die Befähigung zum Presbyteramt in einer der Kirchengemeinden des Kirchenkreises Düsseldorf besitzen.“

4. Nach § 24 wird § 24a eingefügt:

„§ 24a

Vorsitz

Die bzw. der Vorsitzende des Fachausschusses Finanzen soll gemäß Art. 109 der Kirchenordnung von der Kreissynode aus der Mitte der Gemeindevertreter berufen werden. Stellvertretende Vorsitzende bzw. stellvertretender Vorsitzender soll die Superintendentin bzw. der Superintendent sein.“

5. In der Überschrift des § 25 werden die Wörter „Finanzen & Organisation“ durch das Wort „Finanzen“ ersetzt.
6. § 26 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 26

Arbeitsausschuss

Die bzw. der Vorsitzende des Fachausschusses Finanzen ist gleichzeitig die bzw. der Vorsitzende des Arbeitsausschusses. Die Superintendentin bzw. der Superintendent soll stellvertretende Vorsitzende bzw. stellvertretender Vorsitzender sein. Der Fachausschuss Finanzen wählt aus seiner Mitte vier weitere Mitglieder in den Arbeitsausschuss. Der Arbeitsausschuss muss zur Hälfte aus Mitgliedern der Presbyterien des Kirchenkreises bestehen. Die Zahl der stimmberechtigten Theologinnen und

Theologen darf die Zahl der stimmberechtigten nicht-theologischen Mitglieder des Arbeitsausschusses nicht überschreiten.“

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Düsseldorf, den 19. November 2019

Evangelischer Kirchenkreis
Düsseldorf

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 19. November 2019
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Siegel

Verlängerung der auflösenden Bedingung

1516654

Az. 03-11:15050

Düsseldorf, 14. Oktober 2019

Die im Kirchlichen Amtsblatt 08/2017 (S.164) im Zusammenhang mit der Veröffentlichung der Genehmigung der Satzung für den Evangelischen Kirchenkreis Düsseldorf erfolgte auflösende Bedingung:

„Die Genehmigung erlischt mit Ablauf des 31. Dezember 2019, wenn bis dahin die Zustimmungen aller Kirchengemeinden zur unbefristeten Übertragung der in der Anlage 1 der Satzung für den Evangelischen Kirchenkreis Düsseldorf aufgeführten Wahlpflichtaufgaben nicht vorliegen.“

wird hiermit bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020 verlängert.“

Das Landeskirchenamt

Satzung über die gemeinsame Verwaltung im Kirchenkreis Jülich

Die Verwaltung im Kirchenkreis Jülich trägt dazu bei, den Auftrag der Kirche zu erfüllen. Die Strukturen sollen dabei so gestaltet sein, dass dadurch ein möglichst hohes Maß an Qualität und Wirtschaftlichkeit gewährleistet wird.

Aus diesem Grund erlässt die Kreissynode des Kirchenkreises Jülich gemäß Artikel 112 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Januar 2003, zuletzt geändert am 12. Januar 2018 (KABI. 2018, S. 46), die nachfolgende Satzung über die gemeinsame Verwaltung im Kirchenkreis Jülich.

§ 1

Die gemeinsame Verwaltung im Kirchenkreis Jülich

(1) Im Kirchenkreis Jülich werden die Verwaltungsgeschäfte der Kirchengemeinden, des Kirchenkreises, ihrer Verbände

sowie ihrer Dienste und Einrichtungen durch das Evangelische Verwaltungsamt des Kirchenkreises Jülich, nachstehend „Evangelisches Verwaltungsamt“ genannt, durchgeführt. Die Evangelische Gemeinde zu Düren unterhält mit ihrem Diakonischen Werk auf Grundlage von § 26 Verwaltungsstrukturgesetz (VerwG) eine Gemeindeverwaltung in eigener Trägerschaft, nachstehend „Gemeindeamt Düren“ genannt, mit Sitz in Düren.

(2) Das Evangelische Verwaltungsamt ist eine unselbstständige Einrichtung des Kirchenkreises Jülich mit Sitz in Jülich.

§ 2

Aufgaben des Evangelischen Verwaltungsamtes

(1) Das Evangelische Verwaltungsamt erfüllt die Verwaltungsgeschäfte gemäß § 1 Absatz 2 VerwG

- des Kirchenkreises Jülich,
- der Kirchengemeinden des Kirchenkreises Jülich mit Ausnahme der Evangelischen Gemeinde zu Düren
- des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises Jülich
- sowie für deren Verbände, Einrichtungen, Dienste und Werke.

(2) Das Evangelische Verwaltungsamt nimmt die Aufgaben der Kirchensteuerverteilungsstelle wahr.

(3) Im Evangelischen Verwaltungsamt besteht die Superintendentur gemäß § 3 Absatz 1 VerwG als eigene Organisationseinheit unter der Dienst- und Fachaufsicht der Verwaltungsleitung.

(4) Das Evangelische Verwaltungsamt nimmt die Pflichten nach § 8 VerwG und der hierzu bestehenden Rechtsverordnung wahr. Bei Bedarf können auf Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung Wahlaufgaben nach § 9 VerwG übernommen werden.

§ 3

Zusammenwirken innerhalb der gemeinsamen Verwaltung

(1) Die im Kirchenkreis vorhandenen Verwaltungseinheiten sind organisatorisch in gleicher Weise strukturiert, so dass Kooperationen und gemeinsame Datenerhebungen ohne größeren Aufwand möglich sind.

(2) Das Evangelische Verwaltungsamt und das Gemeindeamt Düren kooperieren in Angelegenheiten, die sich insbesondere auf die nach § 8 VerwG zu erfüllenden Pflichten beziehen.

(3) Die Verwaltungseinheiten gewährleisten gemeinsam ein hohes Maß an Qualität und Wirtschaftlichkeit. Auf Grundlage der gemeinsam erreichten Mindestpersonalausstattung gemäß § 26 Absatz 1 Buchstabe b) VerwG ist eine gegenseitige personelle Vertretung für die verschiedenen Fachgebiete sichergestellt.

(4) Näheres ist in einer Vereinbarung nach dem Verbandsgesetz zwischen dem Kirchenkreis Jülich und der Evangelischen Gemeinde zu Düren geregelt.

§ 4

Verwaltungsleitung

(1) Die Verwaltungsleitung des Evangelischen Verwaltungsamtes berichtet der Kreissynode gemäß § 6 Absatz 5 VerwG und nimmt an den Verhandlungen der Kreissynode mit beratender Stimme teil, soweit sie ihr nicht als berufenes Mitglied

gemäß Artikel 99 Absatz 2 Buchstabe e) der Kirchenordnung angehört.

(2) Die Verwaltungsleitung des Evangelischen Verwaltungsamtes nimmt an den Sitzungen des Kreissynodalvorstands des Kirchenkreises Jülich beratend teil.

§ 5

Geschäfte der laufenden Verwaltung

(1) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung für das Evangelische Verwaltungsamt und für das Gemeindeamt Düren richten sich nach § 17 Absatz 3 VerwG mit Ausnahme der Unterzeichnung von Arbeitsverträgen.

(2) Als Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten insbesondere diejenigen Geschäfte, die sich beziffern lassen, bis zu einer Höhe von 5000 Euro.

§ 6

Finanzierung

(1) Die Kosten für die Erledigung von Pflichtaufgaben durch das Evangelische Verwaltungsamt werden unter Anrechnung eigener Erträge (einschließlich aus Wahlaufgaben und der Übernahme von Verwaltungsgeschäften für Dritte) von allen Kirchengemeinden durch die kreiskirchliche Umlage gedeckt. Für die Evangelische Gemeinde zu Düren wird bei der Berechnung der kreiskirchlichen Umlage berücksichtigt, dass sie eine eigene Gemeindeverwaltung unterhält.

(2) Die kreiskirchliche Umlage wird jeweils im Rahmen des Haushalts von der Kreissynode festgelegt.

§ 7

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung mit Wirkung vom 1. des Monats, der auf die Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt folgt, in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28. Oktober 2000 (KABl. 2001, S. 116) außer Kraft.

(2) Änderungen und die Aufhebung der Satzung werden durch die Kreissynode beschlossen und bedürfen ebenfalls der Genehmigung durch die Kirchenleitung.

Jülich, den 15. Juni 2019

Siegel Kirchenkreis Jülich
gez. Unterschriften

Siegel Genehmigt
Düsseldorf, den 19. November 2019
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

1. Satzung zur Änderung der Satzung für den Evangelischen Verwaltungsverband Köln-Rechtsrheinisch

Die Verbandsvertretung des Evangelischen Verwaltungsverbandes Köln-Rechtsrheinisch hat in ihrer Sitzung am 7. November 2019 auf der Grundlage der §§ 1 Absatz 2, 14 des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchen-

gemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) vom 9. Januar 2019 (KABl. S. 62) sowie § 28 des Kirchengesetzes über die Verwaltungsstruktur in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Verwaltungsstrukturgesetz) vom 12. Januar 2013 (KABl. S. 70), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 9. Januar 2019 (KABl. S. 60), folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Änderung

Die Satzung für den Evangelischen Verwaltungsverband Köln-Rechtsrheinisch vom 1. Januar 2017, veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt vom 15. November 2016 (KABl. S. 271), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 1

Zweck und Mitglieder des Verbands

Auf Antrag der Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Köln-Rechtsrheinisch und der Presbyterien der Evangelischen Kirchengemeinde Altenberg/Schildgen, der Evangelischen Kirchengemeinde Bensberg, der Evangelischen Kirchengemeinde Bergisch Gladbach, der Evangelischen Kirchengemeinde Delling, der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Brück-Merheim, der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Buchforst-Buchheim, der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Dellbrück/Holweide, der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Dünnwald, der Evangelischen Brückenschlag-Gemeinde Köln-Flittard/Stammheim, der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Höhenhaus, der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Rath-Ostheim, der Evangelischen Kirchengemeinde Kalk-Humboldt, der Evangelischen Kirchengemeinde Lindlar, der Evangelischen Kirchengemeinde Mülheim am Rhein, der Evangelischen Kirchengemeinde Porz, der Evangelischen Kirchengemeinde Porz-Wahn-Heide, der Evangelischen Kirchengemeinde Vingst-Neubrück-Höhenberg sowie der Evangelischen Gemeinde Volberg-Forsbach-Rösrath hat die Kirchenleitung zur Erfüllung der gemeinsamen Aufgaben der Verbandsmitglieder den Evangelischen Verwaltungsverband Köln-Rechtsrheinisch – nachstehend Verband genannt – als Gemeinde- und Kirchenkreisverband mit Wirkung vom 1. Januar 2017 errichtet und darüber eine Urkunde ausgefertigt (KABl. S. 257). Der Verband ist Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat seinen Sitz in Köln.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) § 2 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Der Verband ist zuständig für die Wahrnehmung der in § 8 des Kirchengesetzes über die Verwaltungsstruktur in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Verwaltungsstrukturgesetz – VerwG) genannten Verwaltungspflichten der Verbandsmitglieder, ihrer Verbände sowie ihrer Dienste und Einrichtungen.“

b) § 2 Absätze 2 bis 4 werden wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Verwaltungsaufgaben sind für jedes Verbandsmitglied gesondert zu bearbeiten. Hiervon ausgenommen ist der gemeinsame Betrieb der Kassengeschäfte und des Zahlungsverkehrs (Kassengemeinschaft im engeren Sinne) sowie der Verwaltung der Finanzanlagen (Kassengemeinschaft im weiteren Sinne) für diejenigen Verbandsmitglieder, die Teil der Kassengemeinschaft sind. Der Vorstand kann Einzelheiten in einer besonderen Geschäftsordnung regeln.“

- (3) Der Verband als Träger der gemeinsamen Verwaltung ist Träger einer Kassengemeinschaft im engeren Sinne gemäß den Regelungen der Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO). Der Beitritt zur Kassengemeinschaft bedarf eines Beschlusses des Leitungsgorgans.
- (4) Der Verband als Träger der gemeinsamen Verwaltung ist Träger einer Kassengemeinschaft im weiteren Sinne zur Verwaltung der Finanzanlagen gemäß den Regelungen der Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO). Der Anschluss an die Kassengemeinschaft im weiteren Sinne erfolgt durch Beschluss des jeweiligen Leitungsgorgans.“
3. § 6 Absatz 1 Buchstabe b) wird wie folgt neu gefasst:
- „b) neun vom Kreissynodalvorstand entsandte Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder des Kreissynodalvorstands, darunter mindestens ein ordentliches Mitglied,“
4. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) § 7 Absatz 2 Buchstaben c) bis f) werden wie folgt neu gefasst:
- „c) die Beschlussfassung über den Haushalt und die Feststellung des Jahresabschlusses des Verbands entsprechend § 81 Absatz 3 und § 102 Absatz 2 WiVO,
- d) die Verwendung des Jahresüberschusses bzw. die Deckung von Fehlbeträgen gem. § 102 Absatz 3 WiVO,
- e) die Entlastung der an der Ausführung des Haushalts und der Kassenverwaltung Beteiligten gem. § 103 WiVO
- f) der Erlass von Geschäftsordnungen mit Ausnahme derjenigen nach § 29 VerwG und § 87 Absatz 2 WiVO sowie derjenigen nach § 2 Absatz 2 dieser Satzung, für die der Vorstand zuständig ist,“
- b) § 7 Absatz 2 Buchstabe k) wird wie folgt neu gefasst:
- „k) die Festlegung des Verteilschlüssels zur Finanzierung des Verbands gemäß § 13 Absatz 3 dieser Satzung und der Beschluss über die konkrete Höhe der Umlage,“
5. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) § 9 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
- „(1) Die Superintendentin oder der Superintendent ist geborenes Mitglied des Vorstandsvorstands. Die Verbandsvertretung wählt unter ihren Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern sieben weitere Personen in den Vorstandsvorstand: zwei Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder des Kreissynodalvorstands sowie fünf Vertreterinnen oder Vertreter der Verbandsgemeinden.
- Die Verbandsvertretung wählt für jedes Vorstandsmitglied eine Stellvertretung. Die Superintendentin oder der Superintendent wird als geborenes Mitglied nach Artikel 115 Absatz 2 der Kirchenordnung vertreten.
- Eine Verbandsgemeinde soll nur mit einem Mitglied im Vorstandsvorstand vertreten sein. Die Zahl der ordinierten Theologinnen und Theologen darf die Zahl der anderen Mitglieder nicht übersteigen.
- Der Vorstandsvorstand kann die Stellvertreterinnen und Stellvertreter seiner Mitglieder zu seinen Sitzungen mit beratender Stimme hinzuziehen.“
- b) § 9 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt geändert:
- „Die Mitgliedschaft im Vorstand erlischt, wenn eine Voraussetzung der Wahl entfällt.“
- c) § 9 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:
- „(4) Über die Sitzungen des Vorstands sind Niederschriften anzufertigen und den Mitgliedern des Vorstandsvorstands zur Verfügung zu stellen.“
6. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) § 10 Absatz 2 Buchstabe d) wird wie folgt neu gefasst:
- „d) die Beschlussfassung über die Aufnahme von Kontokorrent-Krediten im Rahmen des Haushaltsbeschlusses nach § 72 Nr. 4 WiVO,“
- b) § 10 Absatz 2 Buchstabe f) wird wie folgt neu gefasst:
- „f) der Abschluss von Vereinbarungen mit rechtlich selbstständigen kirchlichen und diakonischen Einrichtungen, die nicht Teil der verfassten Kirche sind gemäß § 3 Absatz 2, und von Vereinbarungen mit Gemeindeverbänden der Mitgliedsgemeinden.“
- c) § 10 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:
- „(5) Der Vorstand erlässt die Geschäftsordnung für die Führung der Geschäfte der gemeinsamen Verwaltung gem. § 29 VerwG und die Geschäftsordnung für die Finanzbuchhaltung gem. § 87 Absatz 2 WiVO. Er kann eine Geschäftsordnung für die Kassengemeinschaft nach § 2 Absatz 2 dieser Satzung erlassen.“
7. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchstabe a) wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:
- „Als Geschäft der laufenden Verwaltung gilt auch die Anlage von Geldvermögen und die Bewirtschaftung von Finanzanlagen in der vom Verband geführten bestehenden Kassengemeinschaft gemäß den Regelungen der Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO) entsprechend den Anlagerichtlinien der Evangelischen Kirche im Rheinland und Beschlüssen des Vorstandsvorstands und der Verbandsvertretung sowie den Festlegungen des Anlageausschusses zur Geldanlage,“
- bb) Nach Buchstabe e) wird folgender neuer Buchstabe f) eingefügt:
- „f) der Abschluss von Vereinbarungen über Wahlaufgaben nach § 3 Absatz 1.“
- b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:
- „(5) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer kann die Zuständigkeit für Geschäfte der laufenden Verwaltung an Mitarbeitende des Verbands delegieren.“
- c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.
8. § 13 wird wie folgt neu gefasst:
- „§ 13
Finanzierung
- (1) Die Kosten des Verbands werden in einem Haushalt ausgewiesen. Die Aufwendungen des Verbands werden durch eine Umlage der Verbandsmitglieder, durch Erstattungen für Wahlaufgaben sowie eigene Erträge des Verbands gedeckt.

(2) Die Umlage entspricht der Höhe der nicht durch eigene Erträge und Erstattungen für Wahlaufgaben gedeckten Aufwendungen des Verbands.

(3) Die Verbandsmitglieder bringen die Mittel zur Finanzierung des Verbands nach einem von der Verbandsvertretung festgelegten Verteilschlüssel nach konkreten Fallzahlen auf. Hierbei werden zugrunde gelegt:

- Gemeindeglieder,
- Personalfälle,
- Buchungsfälle,
- Gebäude und Liegenschaften und
- sonstige zu verwaltende Einrichtungen.

(4) Kosten (Personal- und Sachkosten), die entsprechend dem zeitlichen Umfang der Inanspruchnahme des eingesetzten Personals unmittelbar zugeordnet werden können, werden nach dem Anteil an den ermittelten Arbeitsstunden der Verwaltungsmitarbeitenden abgerechnet.

(5) Die Beiträge von Gemeindeverbänden der Mitgliedsgemeinden werden nach dem Umfang der Durchführung der Verwaltungsgeschäfte durch Vereinbarung geregelt. Die Beiträge rechtlich selbstständiger kirchlicher Einrichtungen und diakonischer Einrichtungen, die nicht Teil der verfassten Kirche sind, werden nach dem Umfang der übertragenen Aufgaben vertraglich geregelt.“

9. § 14 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Die einseitige Erklärung ist rechtzeitig im Sinne des § 13 Absatz 2 Verbandsgesetz, also mindestens ein Jahr vor dem Ausscheiden aus dem Verband, abzugeben.“

10. In § 15 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„§ 13 Absatz 4 dieser Satzung tritt am 31. Dezember 2025 außer Kraft.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

Köln, den 7. November 2019

Evangelischer Verwaltungsverband Kirchengemeinde
Köln-Rechtsrheinisch

Siegel gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 18. November 2019

Siegel Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Satzung für den synodalen Fachausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen des Evangelischen Kirchenkreises Krefeld-Viersen

Präambel

Auf Grund von Art. 109 und Art. 112 der Kirchenordnung (KO) der Evangelischen Kirche im Rheinland in der Fassung vom 10. Januar 2003 (KABl. 2004 S. 86), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 10. Januar 2019 (KABl. 2019, S. 58), hat die Kreissynode des Kirchenkreises Krefeld-Viersen folgende Satzung für den synodalen Fachausschuss Kinder- und Jugendarbeit beschlossen:

Evangelische Jugendarbeit geschieht im Rahmen des Dienstes, der der Kirche Jesu Christi von ihrem Herrn an jungen Menschen aufgetragen ist. Die Arbeit vollzieht sich in unterschiedlichen Angeboten und Formen um der Kinder und Jugendlichen willen.

Es soll Ziel sein, jungen Menschen zu einem selbstständigen Weg zu verhelfen, der sie aus christlichem Glauben zu verantwortetem Denken, Handeln und Leben als Erwachsene befähigt.

§ 1

Gesamtverantwortung der Kreissynode und des Kreissynodalvorstands

(1) Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand tragen die Gesamtverantwortung für den Dienst des Kirchenkreises Krefeld-Viersen im Bereich der Arbeit für Kinder und Jugendliche. Die Kreissynode bzw. der Kreissynodalvorstand sind für die Grundsatzentscheidungen über Planung, Zielsetzung und Durchführung der kreiskirchlichen Arbeit für Kinder und Jugendliche zuständig.

(2) Die Synode und der Kreissynodalvorstand können vom Fachausschuss gem. § 2 Absatz 2 Voten zu bestimmtem Fragen oder Themen erbitten.

(3) Der Kreissynodalvorstand kann die Entscheidungen des Fachausschusses im Einzelfall an sich ziehen und Beschlüsse des Fachausschusses aufheben oder ändern.

(4) Der Fachausschuss wird spätestens auf der zweiten Tagung der Kreissynode nach ihrer Neubildung neu gewählt.

§ 2

Aufgaben des Fachausschusses

Der Fachausschuss hat folgende Aufgaben:

1. fachliche Beratung und Begleitung der Referentin oder des Referenten für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen des Kirchenkreises,
2. Beratung der Kreissynode und des Kreissynodalvorstands in Angelegenheiten der Aufgabenbereiche für Kinder und Jugendliche, Mitwirkung bei der Vorbereitung von Beschlüssen sowie Zusammenarbeit mit den anderen Diensten auf synodaler Ebene,
3. Beratung und Information der Kirchengemeinden des Kirchenkreises in Fragen des Aufgabenbereichs für Kinder und Jugendliche und Förderung der Zusammenarbeit,
4. Erstellung und kontinuierliche Weiterentwicklung einer Konzeption für die Stelle der Referentin oder des Referenten, die aus der Konzeption des Kirchenkreises abgeleitet ist,

5. Beratung bei Personalentscheidungen im Aufgabenbereich des Arbeitsfelds des Fachausschusses für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
6. Koordinierung und Förderung der Zusammenarbeit der verschiedenen Formen der Jugendarbeit im Kirchenkreis sowie von Veranstaltungen der Jugendarbeit auf synodaler Ebene,
7. Förderung des ökumenischen Gedankens in der Jugendarbeit,
8. Zusammenarbeit mit dem Amt für Jugendarbeit und der Geschäftsstelle der Ev. Jugend im Rheinland,
9. Wahl der Delegierten des Kirchenkreises in öffentliche und kirchliche Gremien, insbesondere für den Bereich Jugendhilfeausschüsse, Gremien der Evangelischen Jugend im Rheinland sowie der Konferenz der Synodalen Jugendreferate im Rheinland,
10. jährlicher Bericht über den Stand der Arbeit des Fachausschusses für die Kreissynode und den Kreissynodalvorstand.

§ 3

Zusammensetzung des Fachausschusses

- (1) Dem Fachausschuss sollen angehören:
 - a) fünf Mitglieder der Kreissynode (davon ein Mitglied aus dem Kreissynodalvorstand),
 - b) vier zum Presbyteramt befähigte, sachkundige Mitglieder der Kirchengemeinde, dabei soll vorrangig die Beteiligung jugendlicher Ehrenamtlicher berücksichtigt werden,
 - c) zwei ehrenamtliche Vertreterinnen oder Vertreter aus dem Bereich der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen aus den Kirchengemeinden,
 - d) zwei hauptberufliche Mitarbeitende aus dem Konvent der Hauptberuflichen,
 - e) die Jugendreferentin oder der Jugendreferent mit beratender Stimme.
- (2) Für jedes Mitglied des Fachausschusses ist nach Möglichkeit ein stellvertretendes Mitglied zu berufen.
- (3) Aus den Mitgliedern des Fachausschusses wird durch die Kreissynode die Vorsitzende oder der Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende des Fachausschusses gewählt. Der Fachausschuss kann hierzu Personen vorschlagen.

§ 4

Arbeitsweise des Fachausschusses

- (1) Der Fachausschuss tagt mindestens zweimal im Jahr. Er muss einberufen werden, wenn ein Drittel seiner Mitglieder oder der Kreissynodalvorstand es verlangt.
- (2) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Durch Beschluss mit einfacher Mehrheit kann die Öffentlichkeit hergestellt werden, soweit nicht seelsorgliche oder andere Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach vertraulich sind, verhandelt werden.
- (3) Die Sitzungen werden von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden oder bei Verhinderung von ihrer oder seiner Stellvertretung vorbereitet und geleitet.
- (4) Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung und Beifügung von Unterlagen mindestens eine Woche vor der Sitzung.

(5) Der Fachausschuss ist berechtigt, Anträge an die Kreissynode und den Kreissynodalvorstand in Fragen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zu stellen.

(6) Der Fachausschuss kann Gäste einladen.

(7) Über weitere Einzelheiten kann der Fachausschuss eine Geschäftsordnung erlassen. Diese muss vom Kreissynodalvorstand genehmigt werden.

(8) Der Fachausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder.

(9) Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die den Fachausschussmitgliedern und dem Kreissynodalvorstand zuzuleiten ist.

(10) Artikel 23ff. KO und § 1 Verfahrensgesetz gelten entsprechend.

§ 5

Inkrafttreten, Änderungen

(1) Die Satzung tritt nach kirchenaufsichtlicher Genehmigung am Tag nach Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung für den Fachausschuss für Jugendarbeit im Kirchenkreis Krefeld vom 23. Oktober 2014 (KABl. 2015, Seite 10) außer Kraft.

(2) Änderungen der Satzung müssen von der Kreissynode beschlossen werden und bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

Krefeld, den 25. Mai 2019

Evangelischer Kirchenkreis
Krefeld-Viersen
gez. Unterschriften

Siegel

Genehmigt

Düsseldorf, den 12. November 2019
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Siegel

Satzung für den Eigenbetrieb Gebäude der Ev. Kirchengemeinde Viersen

Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Viersen hat auf Grund der Artikel 7 Absatz 5 und 16 Absatz 2 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Januar 2003 (KABl. 2004, S. 86), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 10. Januar 2019 (KABl. S. 58), folgende Satzung erlassen:

§ 1

Name und Sitz

(1) Die Einrichtung führt die Bezeichnung „Eigenbetrieb Gebäude“, nachstehend „Einrichtung“ genannt.

(2) Der Sitz der Einrichtung ist Viersen.

§ 2

Grundeigentum – Seniorenzentrum gGmbH

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde Viersen ist Eigentümerin der Grundstücke

- a) Ringstraße 2 bis 4a, 41747 Viersen, mit den Gebäuden Seniorenzentrum „Haus Greefsgarten“, 8 Wohneinheiten behindertengerechtes Service-Wohnen sowie 20 Wohneinheiten behindertengerechtes Service-Wohnen (Ringstraße 4 a),
- b) Flämische Allee 2, 41747 Viersen, jeweils einschließlich der aufstehenden Gebäude.

Auf diesen Grundstücken betreibt die „Seniorenzentrum der Evangelischen Kirchengemeinde Viersen gGmbH“ (Seniorenzentrum gGmbH) auf Grund eines Miet- bzw. Pachtverhältnisses Einrichtungen und Hilfen der Altenpflege.

(2) Diese Grundstücke sowie die aus der Investitionsfinanzierung der für die beiden Betriebsstätten aufgenommenen Kredite, die Entgelte aus den o.g. Pachtverträgen und die aus Überschüssen gebildeten Rücklagen werden seit der Gründung der Seniorenzentrum gGmbH im Jahre 1987 als Sondervermögen bewirtschaftet.

§ 3

Weiteres Grundeigentum

(1) Weiterhin ist die Kirchengemeinde Eigentümerin des Grundstücks Königsallee 26 in 41747 Viersen. Auf diesem Grundstück betreibt sie

- a) den Kindergarten Arche Noah,
- b) Räume für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und
- c) ein Gemeindehaus.

(2) In Erbpacht ist die Kirchengemeinde Eigentümerin des Grundstücks Oberrahserstraße 65, auf dem sie eine Kindertagesstätte betreibt („Hand in Hand“).

(3) Zudem ist die Kirchengemeinde Eigentümerin der Grundstücke Hauptstraße 120 bis 126 in 41747 Viersen mit der aufstehenden Kirche, einem Wohn- und Geschäftshaus, einem Pfarrhaus, einem Bürogebäude und einem Wohnhaus.

§ 4

Ziel der Satzung, Aufgaben

(1) Mit dem Ziel

- a) des Erhalts der genannten Grundstücke nebst Gebäuden,
- b) der Sicherung der kirchlichen und diakonischen Aufgaben,
- c) der Entlastung des Presbyteriums wird die Verwaltung und Bewirtschaftung der in § 2 und § 3 bezeichneten Grundstücke – mit Ausnahme der Kirche und dem umliegenden Grundstück (Hauptstraße 120a) – dem Eigenbetrieb „Gebäude“ als Einrichtung der Evangelischen Kirchengemeinde gemäß Art. 16 Absatz 2 der Kirchenordnung übertragen. Die Übertragung umfasst auch das gesamte in § 2 der Satzung genannte Vermögen einschließlich der dort bezeichneten Verbindlichkeiten (§ 2 Absatz 2).

(2) Der Eigenbetrieb wird auf Grundlage der gesetzlichen Vorschriften, den Bestimmungen dieser Satzung und den mit den Beteiligten geschlossenen Vereinbarungen geführt.

§ 5

Gemeinnützigkeit

(1) Durch ihren Auftrag erfüllt der Eigenbetrieb unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Mittel des Eigenbetriebs dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

(3) Die Kirchengemeinde ist Mitglied des als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonischen Werkes Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. (Diakonie RWL) und damit zugleich dem Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. angeschlossen.

§ 6

Rechtsform und Leitung

(1) Die Einrichtung wird als kirchlicher Eigenbetrieb gemäß § 33 der Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung geführt.

(2) Die Organe des Eigenbetriebs sind:

- a) Geschäftsführung,
- b) Betriebsausschuss,
- c) Presbyterium.

§ 7

Geschäftsführung

(1) Der Geschäftsführung obliegt die selbstständige Leitung des Eigenbetriebs im Rahmen dieser Satzung.

(2) Die Geschäftsführung sichert unter Beachtung der rechtlichen Bestimmungen die sachgerechte und wirtschaftliche Aufgabenerledigung. Sie kann über finanzielle Mittel im Rahmen des Haushalts des Eigenbetriebs verfügen und hat darüber das Anordnungsrecht.

(3) Der Geschäftsführung obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes. Dies umfasst alle Aufgaben, die nicht durch diese Satzung dem Betriebsausschuss oder auf Grund rechtlicher Bestimmungen dem Presbyterium oder der Gemeinsamen Verwaltung vorbehalten sind. Der Betriebsausschuss kann sich durch eine Geschäftsordnung oder im Einzelfall durch Beschluss die vorherige Zustimmung vorbehalten. Unterliegen Geschäfte oder die Vertretung im Rechtsverkehr der vorherigen Zustimmung des Betriebsausschusses, hat die Geschäftsführung diese rechtzeitig einzuholen.

(4) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebs vertritt die Geschäftsführung die Kirchengemeinde im Rechtsverkehr, soweit dem keine rechtlichen Regelungen entgegenstehen.

(5) Die Geschäftsführung ist im Rahmen der vorhandenen finanziellen Mittel unter Beachtung der vom Betriebsausschuss festgelegten Grundsätze der Personalwirtschaft und der geltenden kirchenrechtlichen Regeln für den Abschluss, die Veränderung und die Beendigung von Arbeitsverträgen mit Mitarbeitenden des Eigenbetriebs zuständig.

(6) Die Geschäftsführung hat das Geschäftsverteilungsrecht innerhalb des Eigenbetriebs. Sie kann die Verantwortung für ihr obliegende Angelegenheiten auf Mitarbeitende des Eigenbetriebs delegieren. Sie erstellt die Dienstanweisungen für die Mitarbeitenden des Eigenbetriebs und hat die Fachaufsicht über sie sowie zusätzlich die Dienstaufsicht über die tariflich Beschäftigten. Der Geschäftsführung obliegt auch der Abschluss von Dienstvereinbarungen.

(7) Die Geschäftsführung hat dem Presbyterium jährlich und dem Betriebsausschuss vierteljährlich schriftlich zu berichten. Bei den Betrieb gefährdenden Umständen berichtet sie dem Presbyterium unverzüglich über die wirtschaftliche Situation

des Eigenbetriebs. Daneben obliegt ihr eine umfassende Unterrichtungspflicht gegenüber dem Betriebsausschuss, insbesondere die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung betreffend.

§ 8

Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb

(1) Es wird ein Betriebsausschuss als Fachausschuss gemäß Artikel 32 der Kirchenordnung und nach dessen Maßgabe gebildet.

(2) Der Betriebsausschuss besteht aus mindestens fünf und höchstens sieben Mitgliedern. Die Zahl der Presbyteriumsmitglieder muss mehr als die Hälfte betragen.

(3) Dem Betriebsausschuss gehören die Baukirchmeisterin oder der Baukirchmeister sowie die Kirchmeisterin oder der Kirchmeister der Kirchengemeinde als geborene Mitglieder und mindestens ein weiteres Presbyteriumsmitglied an. Die Mitglieder sollen sich durch besondere Sachkunde auszeichnen. Weitere Sachkundige können durch den Ausschuss ständig oder im Einzelfall beratend hinzugezogen werden; im ersteren Fall ist die Zustimmung des Presbyteriums erforderlich. An den Sitzungen des Betriebsausschusses nimmt die Geschäftsführung beratend teil.

(4) Nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften können Vertreter berufen werden.

(5) Die Mitglieder des Betriebsausschusses sowie die oder der Vorsitzende nebst Stellvertretung werden vom Presbyterium bestimmt; sie können – nach ihrer Anhörung – vom Presbyterium mit einer Mehrheit von drei Viertel seiner Mitglieder ohne Darlegung von Gründen abberufen werden.

(6) Der Fachausschuss tritt mindestens viermal jährlich, im Übrigen nach Bedarf zusammen. Die oder der Vorsitzende muss innerhalb eines Monats zu einer Sitzung einladen, wenn die oder der Vorsitzende des Presbyteriums oder ein Drittel der Mitglieder des Betriebsausschusses dieses verlangt. Der Einladung sind eine Tagesordnung und – nach Möglichkeit – Beschlussempfehlungen beizufügen.

(7) Die Sitzungen des Fachausschusses werden von der oder dem Vorsitzenden geleitet. Über die Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der oder dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Betriebsausschusses unterzeichnet und den Mitgliedern des Betriebsausschusses unverzüglich zugeleitet wird.

§ 9

Aufgaben des Betriebsausschusses

(1) Aufgaben des Betriebsausschusses sind:

- a) Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung mit Regelungen zur Wahrnehmung der Geschäftsführungsaufgaben einschließlich Zustimmungsvorbehalten für bestimmte Geschäfte zugunsten des Betriebsausschusses,
- b) Bewilligung von zustimmungspflichtigen Geschäften, die in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung oder durch Einzelbeschluss festgelegt sind,
- c) Erweiterung und Änderung der Angebote innerhalb der Aufgaben des Eigenbetriebs,
- d) Vorschlag zur Übernahme neuer Aufgaben gemäß § 4,
- e) Vorbereitung aller den Eigenbetrieb betreffenden Beschlussvorlagen für das Presbyterium,

f) Vorschlag zur Feststellung des Haushalts und Vorlage zur Feststellung an das Presbyterium,

g) Vorschlag zur Verwendung des Jahresüberschusses oder der Behandlung des Jahresverlustes zur Vorlage an das Presbyterium,

h) Maßnahmen zum baulichen Erhalt der Grundstücke sowie ihrer Fortentwicklung und Sicherstellung ihrer kirchlichen und diakonischen Bestimmung.

(2) In dringenden Fällen, betreffend Angelegenheiten nach Absatz 1 Buchstabe f, in denen die Einberufung des Betriebsausschusses nicht möglich ist oder mit Rücksicht auf die geringe Bedeutung der Sache nicht gerechtfertigt erscheint, hat die Geschäftsführung im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses das Erforderliche zu veranlassen. Dies ist dem Betriebsausschuss bei der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Wird die Genehmigung verweigert, so behalten bereits ausgeführte Maßnahmen Dritten gegen über ihre Gültigkeit.

(3) Des Einvernehmens des Presbyteriums bedürfen:

- a) größere Maßnahmen und solche von grundsätzlicher Bedeutung,
- b) bauliche Maßnahmen, die Einfluss auf das Erscheinungsbild der Kreuzkirche und ihres unmittelbaren Umfelds haben,
- c) Miet- und Pachtverträge mit der Seniorenzentrum gGmbH oder solche, die über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr laufen sollen.

Ob das Einvernehmen erforderlich ist, bestimmt bei Zweifelsfällen das Presbyterium.

§ 10

Presbyterium

(1) Das Presbyterium bestellt für den Eigenbetrieb eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer und eine Stellvertretung.

(2) Die allgemeine Dienst- und Fachaufsicht über die Geschäftsführung liegt beim Vorsitz des Presbyteriums.

(3) Das Presbyterium beschließt die Bestellung und Abberufung oder Kündigung der Geschäftsführung und ihrer Stellvertretung auf Vorschlag des Betriebsausschusses.

(4) Beamtenrechtliche Entscheidungen, insbesondere Anstellung, Beförderung und Zuruhesetzung, werden durch das Presbyterium auf Vorschlag des Betriebsausschusses getroffen.

(5) Das Presbyterium beruft die Mitglieder des Betriebsausschusses nach Maßgabe von § 8 Absatz 3 dieser Satzung.

(6) Das Presbyterium beschließt über Änderungen der Satzung.

(7) Das Presbyterium beschließt über die Feststellung des Haushalts auf Vorschlag des Betriebsausschusses.

(8) Das Presbyterium beschließt über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresverlustes auf Vorschlag des Betriebsausschusses.

§ 11

Haushalt und Finanzierung

(1) Für den Eigenbetrieb wird in Fortführung des in § 2 Absatz 2 bezeichneten Sondervermögens ein Sonderhaushalt gemäß § 79 der Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung (HGB) aufgestellt.

(2) Der Eigenbetrieb finanziert seine Aufgabenwahrnehmung durch Fremdmittel. Mittel der Kirchengemeinde werden zum Ausgleich des Haushalts des Eigenbetriebs in der vom Presbyterium festgelegten Höhe angesetzt.

Evangelische Kirchengemeinde
Rechtenbach
gez. Unterschriften

Siegel

(3) Der Einrichtung wird ein Kapital zur Verfügung gestellt, welches sich aus der Höhe des Sondervermögens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Satzung ergibt.

Evangelische Kirchengemeinde
Niederwetz/Reiskirch
gez. Unterschriften

Siegel

§ 12

Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft. Sie wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht. Das Gleiche gilt für Änderungen und für die Aufhebung dieser Satzung.

Evangelische Kirchengemeinde
Weidenhausen-Volpertshausen-Vollnkirchen
gez. Unterschriften

Siegel

(2) Gleichzeitig treten die das bisherige Sondervermögen (§ 2 Absatz 2) betreffenden Regelungen außer Kraft.

Genehmigt
Düsseldorf, den 18. November 2019
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Siegel

Viersen, 8. Oktober 2019

Evangelische Kirchengemeinde
Viersen

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 30. Oktober 2019
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Siegel

Satzung

zur Aufhebung der Gemeindegatsung über die Zuständigkeit der Bezirksausschüsse, der bezirksübergreifenden Fachausschüsse und der Fachbeiräte der Evangelischen Kirchengemeinde Langenfeld

Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Langenfeld hat auf Grund von Artikel 7 Absatz 5 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Januar 2003 (KABl. 2004, S. 86), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 10. Januar 2019 (KABl. S. 58), folgende Satzung erlassen:

§ 1

Die Gemeindegatsung über die Zuständigkeit der Bezirksausschüsse, der bezirksübergreifenden Fachausschüsse und der Fachbeiräte der Evangelischen Kirchengemeinde Langenfeld vom 10. Februar 1981 (KABl. S. 62) wird aufgehoben.

§ 2

Die Satzung tritt zum 29. Februar 2020 in Kraft.

Langenfeld, den 25. September 2019

Evangelische Kirchengemeinde
Langenfeld

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 28. Oktober 2019
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Siegel

Satzung zur Aufhebung der Satzung der Diakoniestation Hüttenberg

Die Presbyterien der

- Evangelischen Kirchengemeinde Hochelheim-Hörnsheim,
- Evangelischen Kirchengemeinde Rechtenbach,
- Evangelischen Kirchengemeinde Niederwetz-Reiskirchen,
- Evangelischen Kirchengemeinde Weidenhausen-Volpertshausen-Vollnkirchen

haben auf Grund von § 26 Absatz 1 Verbandsgesetz vom 9. Januar 2019 (KABl. S. 62) in Verbindung mit § 17 Absatz 1 Verbandsgesetz vom 11. Januar 2002 (KABl. S. 91) folgende Satzung erlassen:

§ 1

Die Satzung für die Diakoniestation Hüttenberg vom 28. August 2006 (KABl. S. 261) wird aufgehoben.

§ 2

Die Satzung tritt zum Datum 31. Dezember 2019 in Kraft.

Hüttenberg, den 15. November 2019

Evangelische Kirchengemeinde
Hochelheim-Hörnsheim

Siegel

gez. Unterschriften

Satzung für die Diakonie-Sozialstation Langenfeld/Monheim

Einleitungsformel

Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Langenfeld hat auf Grund von Artikel 7 Absatz 5, Artikel 16 Absatz 2 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Januar 2003 (KABl. 2004, S. 86), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 10. Januar 2019 (KABl. S. 58), am 11. Juni 2019 folgende Satzung erlassen:

Präambel

Die Evangelische Kirchengemeinde Langenfeld betreibt seit 1978 eine Diakonie-Sozialstation. Diese soll nunmehr als eigenbetriebsähnliche Einrichtung gemäß § 33 der Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung weiter betrieben werden. Hierfür erlässt die Evangelische Kirchengemeinde Langenfeld nachstehende Satzung.

§ 1

Gegenstand des Eigenbetriebs

- (1) Die Einrichtung wird als Eigenbetrieb nach § 33 der Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Diakonie-Sozialstation Langenfeld/Monheim“ und hat seinen Sitz in Langenfeld.

§ 2

Aufgaben

- (1) Der Eigenbetrieb ist eine Einrichtung, die in Erfüllung des kirchlich-diakonischen Auftrags Gemeindemitglieder der Ev. Kirchengemeinden Langenfeld und Monheim sowie andere Einwohner mit ambulanten pflegerischen Dienstleistungen versorgt und seelsorglich betreut; dazu nimmt er folgende Aufgaben wahr:
- a) ambulante Krankenpflege,
 - b) Altenpflege,
 - c) hauswirtschaftliche Versorgung,
 - d) Schulung und Beratung von Angehörigen und ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern,
 - e) Förderung der Nachbarschaftshilfe,
 - f) weitere artverwandte Leistungen sowie sonstige zum Wesen einer Diakoniestation gehörende Leistungen.
- (2) Der Eigenbetrieb ist in Arbeit und Aufbau ausgerichtet an dem Förderungserlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW.

§ 3

Auffangklausel

- (1) Durch ihren Auftrag erfüllt der Eigenbetrieb unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Eigenbetriebs dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Bei der Auflösung des Eigenbetriebs oder Wegfall seines bisherigen Zweckes hat die Kirchengemeinde das Vermögen für gemeinnützige Zwecke einzusetzen.

(4) Die Kirchengemeinde ist als Träger des Eigenbetriebs Mitglied des als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. – Diakonie RWL und damit zugleich dem Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. angeschlossen.

§ 4

Organe des Eigenbetriebs

Die Organe des Eigenbetriebs sind:

- a) Geschäftsführung,
- b) Betriebsausschuss,
- c) Presbyterium.

§ 5

Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung besteht aus der hauptamtlichen Leitenden Pflegekraft und einer kaufmännischen Geschäftsführerin oder einem kaufmännischen Geschäftsführer. Für die Mitglieder der Geschäftsführung ist jeweils eine Stellvertretung zu berufen.
- (2) Der Geschäftsführung obliegt die selbstständige Leitung des Eigenbetriebs im Rahmen dieser Satzung. Die Aufgabenverteilung regelt sich nach der vom Betriebsausschuss erlassenen Geschäftsordnung.
- (3) Die Geschäftsführung sichert unter Beachtung der rechtlichen Bestimmungen die sachgerechte und wirtschaftliche Aufgabenerledigung. Sie kann über finanzielle Mittel im Rahmen des Haushalts des Eigenbetriebs verfügen und hat darüber das Anordnungsrecht.
- (4) Der Geschäftsführung obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Eigenbetriebs. Dies umfasst alle Aufgaben, die nicht durch diese Satzung dem Betriebsausschuss oder auf Grund rechtlicher Bestimmungen dem Presbyterium oder der Gemeinsamen Verwaltung vorbehalten sind. Der Betriebsausschuss kann sich durch eine Geschäftsordnung oder im Einzelfall durch Beschluss die vorherige Zustimmung vorbehalten. Unterliegen Geschäfte oder die Vertretung im Rechtsverkehr der vorherigen Zustimmung des Betriebsausschusses, hat die Geschäftsführung diese rechtzeitig einzuholen.
- (5) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebs vertritt die Geschäftsführung die Kirchengemeinde im Rechtsverkehr, soweit dem keine rechtlichen Regelungen entgegenstehen.
- (6) Die Geschäftsführung ist im Rahmen der vorhandenen finanziellen Mittel unter Beachtung der vom Betriebsausschuss festgelegten Grundsätze der Personalwirtschaft und der geltenden kirchenrechtlichen Regeln für den Abschluss, die Veränderung und die Beendigung von Arbeitsverträgen mit Mitarbeitenden des Eigenbetriebs zuständig. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden als Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Evangelischen Kirchengemeinde Langenfeld angestellt. Die Personalentscheidungen sind dem Presbyterium spätestens in seiner übernächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.
- (7) Die Geschäftsführung hat das Geschäftsverteilungsrecht innerhalb des Eigenbetriebs. Sie kann die Verantwortung für ihre obliegenden Angelegenheiten auf Mitarbeitende des Eigenbetriebs delegieren. Sie erstellt die Dienstanweisungen für die Mitarbeitenden des Eigenbetriebs und hat die Fachaufsicht über sie sowie zusätzlich die Dienstaufsicht über die tariflich Beschäftigten. Der Geschäftsführung obliegt auch der Abschluss von Dienstvereinbarungen.

(8) Die Geschäftsführung hat dem Presbyterium jährlich und dem Betriebsausschuss vierteljährlich schriftlich zu berichten. Bei den Betrieb gefährdenden Umständen berichtet sie dem Presbyterium unverzüglich über die wirtschaftliche Situation des Eigenbetriebs. Daneben obliegt ihr eine umfassende Unterrichtungspflicht gegenüber dem Betriebsausschuss, insbesondere die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung betreffend.

§ 6

Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb

(1) Der Betriebsausschuss ist ein Fachausschuss gemäß Artikel 32 KO.

(2) Dem Betriebsausschuss gehören vier Personen an, die sich durch besondere Fachkunde auszeichnen sollen.

(3) An den Sitzungen des Betriebsausschusses nimmt die Geschäftsführung in der Regel beratend teil, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes beschlossen wird.

(4) Der Betriebsausschuss tritt in der Regel viermal jährlich, im Übrigen nach Bedarf zusammen. Die oder der Vorsitzende muss innerhalb eines Monats zu einer Sitzung einladen, wenn die oder der Vorsitzende des Presbyteriums oder ein Drittel der Mitglieder des Betriebsausschusses dieses verlangt. Der Einladung sind eine Tagesordnung sowie Vorlagen mit Beschlussempfehlungen der Geschäftsführung beizufügen.

(5) Der Betriebsausschuss ist dem Presbyterium verantwortlich und hat ihm auf Verlangen jederzeit über den Stand seiner Arbeit zu berichten. Er ist vor Entscheidungen, die seinen Fachbereich betreffen, zu hören. Er hat das Recht, Anträge an das Presbyterium zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Presbyteriums ist zu den Verhandlungen einzuladen.

§ 7

Aufgaben des Betriebsausschusses

(1) Die Aufgaben des Betriebsausschusses sind:

- a) Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung mit Regelungen zur Wahrnehmung der Geschäftsführungsaufgaben einschließlich Zustimmungsvorbehalten für bestimmte Geschäfte zugunsten des Betriebsausschusses,
- b) Bewilligung von zustimmungspflichtigen Geschäften, die in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung oder durch Einzelbeschluss festgelegt sind,
- c) Erweiterung und Änderung der Angebote innerhalb der Aufgaben des Eigenbetriebs,
- d) Vorschlag zur Übernahme neuer Aufgaben gemäß § 2.
- e) Vorbereitung aller den Eigenbetrieb betreffenden Beschlussvorlagen für das Presbyterium, insbesondere zur Bestellung und Entlassung von Mitgliedern der Geschäftsführung,
- f) Vorschlag zur Feststellung des Haushalts und Vorlage zur Feststellung an das Presbyterium,
- g) Vorschlag zur Verwendung des Jahresüberschusses oder der Behandlung des Jahresverlustes zur Vorlage an das Presbyterium.

§ 8

Presbyterium

(1) Das Presbyterium bestellt für den Eigenbetrieb die Mitglieder der Geschäftsführung und deren Stellvertretung.

(2) Die allgemeine Dienst- und Fachaufsicht über die Geschäftsführung liegt beim Vorsitz des Presbyteriums.

(3) Das Presbyterium beschließt die Bestellung und Abberufung oder Kündigung der Geschäftsführung und ihrer Stellvertretung auf Vorschlag des Betriebsausschusses.

(4) Beamtenrechtliche Entscheidungen, insbesondere Anstellung, Beförderung und Zurrücksetzung, werden durch das Presbyterium auf Vorschlag des Betriebsausschusses getroffen.

(5) Das Presbyterium beruft die Mitglieder des Betriebsausschusses. Die Mitglieder des Betriebsausschusses können durch Beschluss des Presbyteriums jederzeit abberufen werden. Die Berufung erfolgt jeweils nach einer Presbyteriumswahl für die Dauer der vierjährigen Wahlperiode und kann nach Ablauf verlängert werden. Sie sind gegenüber dem Presbyterium über wesentliche Angelegenheiten berichtspflichtig.

(6) Das Presbyterium beruft die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Betriebsausschusses.

(7) Das Presbyterium beschließt über Änderungen der Satzung.

(8) Das Presbyterium beschließt über die Feststellung des Haushalts auf Vorschlag des Betriebsausschusses.

(9) Das Presbyterium beschließt über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresverlustes auf Vorschlag des Betriebsausschusses.

§ 9

Haushalt und Finanzierung

(1) Für den Eigenbetrieb wird ein Sonderhaushalt gemäß § 79 der Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung aufgestellt.

(2) Der Eigenbetrieb finanziert seine Aufgabenwahrnehmung durch Fremdmittel. Mittel der Kirchengemeinde werden zum Ausgleich des Haushalts des Eigenbetriebs in der vom Presbyterium festgelegten Höhe angesetzt.

(3) Dem Eigenbetrieb wird ein Gründungskapital in Höhe von 33.961,65 Euro (Anm. Aktueller Stand Kapitalrücklage der Bilanz der Diakoniestation) zur Verfügung gestellt.

(4) Für den Eigenbetrieb ist eine angemessene interne Revision zu gewährleisten.

§ 10

Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung mit Wirkung vom 1. Juli 2019 in Kraft. Sie wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht. Das Gleiche gilt für Änderungen und für die Aufhebung dieser Satzung.

Langenfeld, den 25. September 2019

Evangelische Kirchengemeinde
Langenfeld

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 28. Oktober 2019
Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

2. Satzung zur Änderung der Satzung des Gesamtverbandes Evangelischer Kirchengemeinden in Leverkusen

Die Verbandsvertretung des Gesamtverbandes Evangelischer Kirchengemeinden in Leverkusen hat auf Grund von § 1 Absatz 2 i. V. m. § 16 Absatz 1 Verbandsgesetz vom 9. Januar 2019 (KABl. S. 62) folgende Satzung erlassen:

§ 1 Änderung

Die Satzung des Gesamtverbandes Evangelischer Kirchengemeinden in Leverkusen vom 17. Juni 2003 (KABl. S. 265), zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Gesamtverbandes Evangelischer Kirchengemeinden in Leverkusen vom 15. September 2014 (KABl. S. 211), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Evangelische Kirchengemeinde Leverkusen-Mitte und die Evangelische Kirchengemeinde an Dhünn Wupper und Rhein sind gemäß § 1 Abs. 3 des Verbandsgesetzes zusammengeschlossen worden.“

2. § 2 Absatz 1 Ziffer 3 wird wie folgt gefasst:

„Für die Zuweisungen an die Verbandsgemeinden zur Deckung des nachgewiesenen und vom Verband überprüften Bedarfs gilt der Kirchensteuerverteilungsschlüssel des Kirchenkreises Leverkusen in der jeweils gültigen Fassung.“

3. § 4 Absatz 5 wird gestrichen.

4. In § 5 Absatz 1 werden die Ziffern 1, 7, 10 und 11 gestrichen.

Ziffer 6 werden wie folgt gefasst: „Die Änderung und Aufhebung der Verbandssatzung sowie die Auflösung des Verbandes mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder“

Die Aufgabenpunkte werden von 1 bis 6 neu nummeriert.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Leverkusen, den 12. November 2019

Gesamtverband Evangelischer
Kirchengemeinden in Leverkusen
gez. Unterschriften

Siegel

Genehmigt

Düsseldorf, den 19. November 2019
Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Verbandes Evangelische Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Neuwied

Die Verbandsvertretung des Verbandes Evangelische Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Neuwied hat auf Grundlage von § 22 (2) des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden vom 15. Januar 2016 (KABl. S.73), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 12. Januar 2018/9. Januar 2019, folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung des Verbandes Evangelische Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Neuwied vom 22. Februar 2010, veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt vom 15. September 2010, wird wie folgt geändert:

(1) In der Präambel wird als letzter Satz angefügt:

„Auf dieser Grundlage schließt sich die Evangelische Kirchengemeinde Neuwied-Marktkirche zum 1. Januar 2020 dem Verband an.“

(2) In § 1 Abs. 2 wird nach „Stadt Neuwied“ eingefügt:

„(Kurzform: Evang. Kita-Verband Neuwied)“.

(3) § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Der Verband hat seinen Sitz am Sitz des Verwaltungsamtes des Kirchenkreises Wied.“

(4) In § 4 Abs. 2 Buchst. a) wird die Zahl „9“ durch die Zahl „12“ ersetzt.

(5) In § 4 Abs. 3 Buchst. c) werden die Wörter „Leiterinnen/Leiter“ durch das Wort „Leitungen“ ersetzt.

(6) In § 5 Buchst. m) werden die Wörter „Evangelische Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Neuwied“ durch die Worte „des Verbandes“ ersetzt.

(7) § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Geschäfte des Verbandes werden von einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer wahrgenommen.“

(8) In § 7 Abs. 5 werden die Wörter „Kreiskirchliche Rentamt Neuwied“ durch „Verwaltungsamt des Kirchenkreises Wied“ ersetzt.

(9) § 8 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Die ungedeckten Aufwendungen im Betrieb der Kindertagesstätten werden wie folgt von den Verbandsmitgliedern getragen:

Ev. Kirchengemeinde Niederbieber
Kindertagesstätte In der Lach

Ev. Kirchengemeinde Niederbieber
Kindertagesstätte Torney

Ev. Kirchengemeinde Oberbieber
Kindertagesstätte Veilchenstraße

Ev. Friedenskirchengemeinden
Kindertagesstätte Pete-Siemeiste-Straße

Ev. Friedenskirchengemeinden
Kindertagesstätte Raiffeisenring

Ev. Friedenskirchengemeinden
Kindertagesstätte Sonnenstraße

Ev. Kirchengemeinde Neuwied-Marktkirche
Kindertagesstätte Am Schlosspark

Die ungedeckten Gemeinkosten, insbesondere für die Geschäftsführung des Verbandes und pädagogische Vertretungskräfte werden auf Grundlage der Gesamtstundenzahl der Mitarbeitenden der Einrichtungen des jeweiligen Haushaltsplans auf die Trägergemeinden umgelegt.“

(10) In § 8 Abs. 5 wird „Verbandsgemeinden“ durch „dem Verband angehörenden Kirchengemeinden“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

56564 Neuwied, den 23. September 2019

Vorstand des Verbandes Evangelische
Tageseinrichtungen für Kinder
in der Stadt Neuwied
gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 15. November 2019
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Siegel

Zählung des Besuchs der Gottesdienste und der Kindergottesdienste im Jahre 2020

1520996
Az. 04-35-22-2:0007 Düsseldorf, 5. November 2019

Für die jährliche statistische Erhebung „Kirchliches Leben (EKD-Tabelle II)“ bitten wir, im Jahre 2020 an folgenden Sonntagen bzw. Feiertagen die Besucherinnen und Besucher der Gemeinde-Gottesdienste in allen Predigtstätten zu zählen:

Invokavit	01.03.2020
Karfreitag	10.04.2020
Erntedankfest	04.10.2020
1. Sonntag im Advent	29.11.2020
Heiligabend	24.12.2020

Falls Kirchengemeinden das Erntedankfest auf einen anderen Tag verlegen, so ist an dem Tag zu zählen, an dem das Erntedankfest tatsächlich gefeiert wird. Für die anderen genannten Zählsonntage bzw. -feiertage soll die Zählung jedoch nicht auf einen anderen Sonn- oder Feiertag verlegt werden, falls kein Gottesdienst stattfindet.

Außerdem sind die Besucherinnen und Besucher der Kindergottesdienste am Zählsonntag

Invokavit 01.03.2020

festzustellen. Wenn am Sonntag Invokavit kein Kindergottesdienst gehalten wird, dann sind die Besucher und -besucherinnen im jeweils vorhergehenden oder folgenden Kindergottesdienst zu zählen. Die Kindergottesdienste sind an jeder Predigtstätte, an der sie angeboten werden, separat zu zählen, so dass ggf. für ein Gemeindeergebnis die Summe aus verschiedenen Terminen gebildet werden muss.

Wir bitten, die Termine für das Jahr 2020 entsprechend vorzumerken.

Das Landeskirchenamt

Bekanntgabe neuer Kirchensiegel

1522516
Az. 03-13:15003 Düsseldorf, 13. November 2019

Kirchengemeinde: Evangelische Auferstehungs-
gemeinde Mehren-Schöneberg

Kirchenkreis: Altenkirchen

Umschrift des Kirchensiegels: EV. KIRCHENGEMEINDE
MEHREN-SCHÖNEBERG

mit Wirkung vom: 1. Januar 2020



Das Landeskirchenamt

1523517
Az. 03-13:15055 Düsseldorf, 19. November 2019

Kirchengemeinde: Evangelische Kirchengemeinde
Nauborn-Laufdorf

Kirchenkreis: an Lahn und Dill

Umschrift des Kirchensiegels: Evangelische Kirchengemeinde
Nauborn-Laufdorf

mit Wirkung vom: 1. Januar 2020



Das Landeskirchenamt

1517986
Az. 03-13:15025 Düsseldorf, 21. Oktober 2019

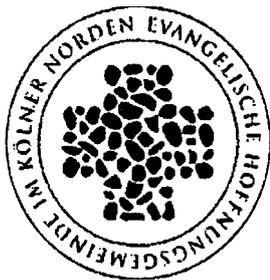
Kirchengemeinde: Evangelische Hoffnungs-
gemeinde im Kölner-Norden

Kirchenkreis: Köln-Nord

Umschrift des Kirchensiegels: EVANGELISCHE
HOFFUNGSGEMEINDE IM
KÖLNER NORDEN

mit Wirkung vom:

1. Januar 2020



Das Landeskirchenamt

1517745

Az. 03-13:15029

Düsseldorf, 18. Oktober 2019

Kirchengemeinde:

Evangelische Kirchengemeinde
Remlingrade-Dahlerau

Kirchenkreis:

Lennep

Umschrift des Kirchensiegels:

EV. KIRCHENGEMEINDE
REMLINGRADE-DAHLERAU

mit Wirkung vom:

1. Januar 2020



Das Landeskirchenamt

1522574

Az. 03-13:15040

Düsseldorf, 18. November 2019

Kirchengemeinde:

Evangelische Kirchengemeinde
Büchenbeuren-Laufersweiler-
Gösenroth

Kirchenkreis:

Simmern-Trarbach

Umschrift des Kirchensiegels:

EV. KIRCHENGEMEINDE
BÜCHENBEUREN-LAUFERS-
WEILER-GÖSENROTH

mit Wirkung vom:

1. Januar 2020



Das Landeskirchenamt

Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln

1522516

Az. 03-13:15003

Düsseldorf, 13. November 2019

Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Mehren, Kirchenkreis Altenkirchen, wird mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

1522516

Az. 03-13:15003

Düsseldorf, 13. November 2019

Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Schöneberg, Kirchenkreis Altenkirchen, wird mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

1517986

Az. 03-13:15025

Düsseldorf, 21. Oktober 2019

Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Neue Stadt, Kirchenkreis Köln-Nord, wird mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

1517986

Az. 03-13:15025

Düsseldorf, 21. Oktober 2019

Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Worringen, Kirchenkreis Köln-Nord, wird mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

1523517

Az. 03-13:15055

Düsseldorf, 19. November 2019

Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Laufdorf, Kirchenkreis an Lahn und Dill, wird mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

1523517

Az. 03-13:15055

Düsseldorf, 19. November 2019

Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Nauborn, Kirchenkreis an Lahn und Dill, wird mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

1517745

Az. 03-13:15029

Düsseldorf, 18. Oktober 2019

Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Dahlerau, Kirchenkreis Lennep, wird mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

1517745

Az. 03-13:15029

Düsseldorf, 18. Oktober 2019

Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Remlingrade, Kirchenkreis Lennep, wird mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

1518210

Az. 02-10-11:1503012

Düsseldorf, 24. Oktober 2019

Das Siegel (Groß- und Kleinsiegel) der aufgehobenen 2. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Opladen, Kirchenkreis Leverkusen, mit Doppelpunkt als Beizeichen wurde zum 24. Oktober 2019 außer Gebrauch gesetzt.

Das Landeskirchenamt

1522574

Az. 03-13:15040

Düsseldorf, 18. November 2019

Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Büchenbeuren, Kirchenkreis Simmern-Trarbach, wird mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

1522574

Az. 03-13:15040

Düsseldorf, 18. November 2019

Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Gösenroth, Kirchenkreis Simmern-Trarbach, wird mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

1522574

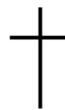
Az. 03-13:15040

Düsseldorf, 18. November 2019

Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Laufersweiler, Kirchenkreis Simmern-Trarbach, wird mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

Personal- und sonstige Nachrichten



Fürchte dich nicht und verzage nicht!

Josua 8,1

Verstorben sind:

Pfarrer i.R. Hartmut Fehse am 12. Oktober 2019 in Großdubrau, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Neumühl, geboren am 2. Januar 1943 in Magdeburg, ordiniert am 3. April 1972 in Werther/Westfalen.

Pfarrer i.R. Rolf Kahle-Flemming am 28. September 2019 in Bad Sassendorf, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Möchengladbach-Hardt, geboren am 29. Januar 1943 in Krefeld, ordiniert am 14. Februar 1971 in Zaberfeld.

Pfarrer i.R. Hans-Günter Meinhard am 8. Oktober 2019 in Duisburg, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Ratingen, geboren am 24. September 1929 in Oberhausen, ordiniert am 28. Juni 1964 in Wuppertal-Elberfeld.

Pfarrer i.R. Helmut Schmidt am 6. Oktober 2019 in Bad Honnef, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Linz, geboren am 4. Dezember 1929 in Heusweiler, ordiniert am 18. Juni 1961 in Neukirchen.

Aufhebung einer Pfarrstelle:

In der Kirchengemeinde Broich-Saarn, Kirchenkreis An der Ruhr, ist mit Wirkung vom 1. August 2020 die 4. Pfarrstelle aufgehoben worden.

Pfarrstellenausschreibungen:

Die Evangelische Kirchengemeinde Waldbröl sucht zum 1. Mai 2020 eine Pfarrerin/einen Pfarrer für ihre 4. Pfarrstelle nach Eintritt des derzeitigen Stelleninhabers in den Ruhestand. Angesichts der Herausforderung zur Gestaltung unserer kirchlichen Zukunft stocken wir die jetzige 50 Prozent Stelle auf 100 Prozent auf. Die Stelle ist durch das Presbyterium zu besetzen.

Wir sind eine lebendige, knapp 7000 Gemeindemitglieder starke Gemeinde mit 600 Ehrenamtlichen, komfortabel mit allen Professionen kirchlich Mitarbeitender ausgestattet, ebenso mit finanziellen Ressourcen zur kreativen Gestaltung. Raum zur eigenen Schwerpunktsetzung wird gerne gegeben. Waldbröl ist eine Kleinstadt mit allen Schultypen in einer sehr reizvollen Umgebung, Naherholungsgebiet für die Städte Köln/Bonn.

Wir wünschen uns:

- Teamfähigkeit,
- Kreativität,

- Gestaltungswillen,
- Durchführung von Zielgruppengottesdiensten,
- Moderne Formen der Gottesdienstgestaltung,
- Seelsorgliche Kompetenz,
- Neuaufbau von Familienarbeit,
- die Bereitschaft, folgende Aufgaben überbezirklich mit den Kollegen aufzuteilen: Altenheimseelsorge, Ökumene und Allianzarbeit, Schulen und Kindertagesstätten, Diakonie, Erwachsenenbildung, Mission, Hauskreis und Bibelstunden, Öffentlichkeitsarbeit und neue Medien, Personalführung, Vorsitz im Presbyterium.

Wir bieten:

- ein freies Wochenende im Monat und einen freien Tag in der Woche,
- für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen einschließlich des überwiegenden Teils des KU sowie der Seniorenarbeit im Stellenumfang von 2 ½ eine Gemeindeferentin und zwei Gemeindeferenten,
- eine lebendige Gemeindefarbeit mit zahlreichen Gruppen und Kreisen von pietistisch bis liberal,
- einen diakonischen Schwerpunkt mit der Trägerschaft für die Tafel Oberberg-Süd, das Kaufhaus für Alle, zwei Kitas und einer OGS,
- einen musikalischen Schwerpunkt mit A-Kantor, diversen Posaunenchor und gemischten Chören mit unterschiedlicher Ausrichtung (Kantorei, Gospelchöre, Kinderchöre),
- ein modernisiertes geräumiges Pfarrhaus mit Garten in ruhiger Lage.

Über Ihre Bewerbung in unserer unierten Gemeinde würden wir uns freuen. Nähere Informationen zu unserer Gemeinde können auf unserer Homepage www.ev-kirche-waldbroel.de eingesehen oder in einem persönlichen Gespräch vermittelt werden. Auskünfte geben Ihnen gerne die beiden möglichen zukünftigen Kollegen Pfarrer Jochen Gran (jochen.gran@ekir.de, Tel. 02291 921430) und Pfarrer Thomas Seibel (thomas.seibel@ekir.de; oder 02291 921420).

Bewerbungen richten Sie bitte über den Superintendenten des Kirchenkreises An der Agger, Jürgen Knabe, Auf der Brück 46, 51645 Gummersbach, an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Waldbröl, bis drei Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes.

Die 2. Pfarrstelle mit dem Schwerpunkt der gesamtgemeindlichen Kinder- und Jugendarbeit der Evangelischen Kirchengemeinde Geilenkirchen, Kirchenkreis Jülich, ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einem Dienstumfang von 100 Prozent durch das Presbyterium wieder zu besetzen, nachdem die bisherige Pfarrstelleninhaberin nach 17 Jahren die Pfarrstelle gewechselt hat. Die Kirchengemeinde mit reformierter Prägung gehört zur Stadt Geilenkirchen, umfasst ca. 4100 Gemeindeglieder und verfügt über zwei denkmalgeschützte Kirchen. Die Stadtgemeinde Geilenkirchen liegt mit seinen 29.000 Einwohnern im westlichsten Landkreis Heinsberg, im reizvollen Dreiländereck gelegen (40 km von Aachen). Sie ist Standort eines NATO-Militärflughafens und der Bundeswehr und verfügt über eine Bahnanbindung.

Neben den Tätigkeiten, die sich aus einem vielfältigen Gemeindeleben ergeben (verschiedene Gottesdienstformen, Begleitung der zahlreichen Ehrenamtlichen, Seelsorge und

Generationenarbeit), liegt der Schwerpunkt der Gemeindefarbeit auf der Kinder- und Jugendarbeit, die im Blick auf eine vielseitige und innovative Arbeit seit Jahren gelebt wird. Dies hat den Anstoß für den Ausbau der Gemeindefräume gegeben. In den nächsten Monaten entsteht ein modernes Gemeindezentrum, das die Möglichkeiten sowohl der offenen Kinder-/Jugend- und Gemeindefarbeit erweitert als auch Raum für die Zusammenarbeit mit verschiedenen Gruppen und Institutionen bietet, mit denen unsere Gemeinde in der Stadt kooperiert und in lebendiger Nachbarschaft verbunden ist.

Die offene und die mobile Jugendarbeit bereichern ebenso das Gemeindeleben wie die enge Zusammenarbeit mit den zahlreichen Schulen vor Ort. Mit der 2. Pfarrstelle und damit verbundenen Übernahme des Amtes einer Jugendpfarrerin/eines Jugendpfarrers erwarten wir uns von der Bewerberin bzw. dem Bewerber:

- Dienstaufsicht und Begleitung des Jugendleiterteams (bestehend aus einem mobilen Jugendleiter, einer Jugendleiterin und einer Diakonin),
- Mitarbeit an der Weiterentwicklung der Konzeptionen der offenen und gemeindlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
- eigene Angebote und Projekte mit Kindern und Jugendlichen gerade auch im Blick auf die Verknüpfung von Lebenswelt und Theologie (Jugendtheologie),
- in Zusammenarbeit mit der Diakonin Zielgruppengottesdienste für Schulen, Konfirmanden, Kinder und Jugendliche.

Unterstützt wird die Pfarrerin/der Pfarrer in Verwaltungsarbeiten durch eine Angestellte und das Verwaltungsamt Jülich sowie durch die Kooperation mit den Nachbargemeinden der Region. Auf Wunsch stellt die Gemeinde ein Pfarrhaus oder eine Wohnung nach Abschluss der 1. Sanierungsphase zur Verfügung.

Nähere Auskünfte erteilt die Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrerin Anne Lungová, Tel. 02451 9139990, oder anne.lungova@ekir.de, Personalkirchmeister Gerhard Schulz, Tel. 02451 4866414, oder schulz.geilenkirchen@freenet.de und Verwaltungsangestellte Marion Neugebauer, Tel. 02451 67447, oder geilenkirchen@ekir.de.

Weitere Informationen sowie die Konzeption der Gemeinde finden Sie unter www.ekir.de/geilenkirchen. Die Pfarrstelle kann gemäß § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz nur mit Personen besetzt werden, die im Pfardienstverhältnis auf Lebenszeit stehen. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen nach dem Erscheinen dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises Jülich, Pfarrer Jens Sannig, Schirmerstraße 1a, 52428 Jülich, zu richten.

In der Evangelischen Kirchengemeinde Bad Kreuznach ist ab sofort die 1. Pfarrstelle unbefristet wieder zu besetzen. Die Kollegin, die die Stelle zurzeit mit 50 Prozent innehat, geht in den Ruhestand. Die Stelle steht zur Wiederbesetzung durch das Presbyterium an. Das Presbyterium hat sich sehr bewusst zu einer Aufstockung der Stelle auf 100 Prozent entschieden: Aktuelle Herausforderungen in Kirche und Gesellschaft erfordern unseres Erachtens zusätzliche Anstrengungen. Dabei haben wir vor allem zwei Altersgruppen im Blick, die derzeit besonderer Aufmerksamkeit bedürfen: Senioren und junge Erwachsene. Ergänzend zu bereits bestehenden Projekten und Initiativen für diese beiden Altersgruppen

erhoffen wir uns innovative Impulse, die den Gemeindeaufbau fördern und die Mitgliederbindung stärken.

Die Evangelische Kirchengemeinde Bad Kreuznach versteht sich als von Gott durch Jesus Christus zum Leben und zu tragfähiger Gemeinschaft befreite, zu fröhlichem, zeitgemäßem Zeugnis berufene und zu verantwortlichem, liebevollem Dienst begabte Gemeinde. In unserem einladenden und offenen Gemeindeleben entfalten sich vielfältige spirituelle, diaikonische und prophetische Dimensionen unseres Glaubens.

Die Evangelische Kirchengemeinde Bad Kreuznach zählt etwa 9000 Gemeindemitglieder, wir haben ca. 70 beruflich Mitarbeitende, darunter ein Pfarrer und drei Pfarrerrinnen. Die Gemeinde ist das Ergebnis einer Fusion im Jahr 2014. Seinerzeit wurde die Gemeinde neu geordnet in drei Seelsorgebezirke mit begrenzten Aufgaben (Besuche und Bestattungen). Darüber hinaus sind die Pfarrerrinnen und Pfarrer mit gesamtgemeindlichen Aufgaben betraut, die bezirksübergreifend sind. Die Inhaberin der vierten, jetzt neu zu besetzenden Pfarrstelle arbeitete schwerpunktmäßig in der Senioren- und Konfirmandenarbeit. Gottesdienste und Amtshandlungsvertretungen gehörten auch zu ihren Aufgaben. Vielfältige, lebendige Gottesdienste sind unserer Gemeinde ein Herzensanliegen und sprechen eine breite Palette verschiedener Zielgruppen an. Dabei probieren wir gerne auch andere Formen, Orte und Zeiten aus, um einem geänderten Lebensrhythmus entgegenzukommen und neue Herausforderungen ernst zu nehmen. Die Gottesdienste finden in unseren drei Kirchen statt. Das weitere Gemeindeleben in unseren beiden Gemeindehäusern ist geprägt durch eine reichhaltige kirchenmusikalische Arbeit mit allen Generationen, durch ein vielfältiges Gruppenleben, durch umfangreiche Angebote für Seniorinnen/Senioren, durch intensiven Besuchsdienst, projektbezogene Arbeit in vielen Bereichen, durch lebendige Kinder- und Jugendarbeit und durch die Arbeit in drei Kindertagesstätten. Vierteljährlich erscheint unser Gemeindebrief, den wir gemeinsam mit der anderen evangelischen Stadtgemeinde verantworten.

Wir engagieren uns in der Ökumene, in der ACK, in der christlich-jüdischen Gesellschaft, im christlich-islamischen Gesprächskreis, in einer Schöpfungsgruppe und nehmen so auch gesellschaftliche Verantwortung in unserer Stadt wahr. Ohne ein gelingendes Zusammenwirken haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitender ist Gemeindegemeinschaft für uns nicht denkbar. Wir verstehen uns als Team: Gemeinsam mit den haupt- und nebenamtlich Mitarbeitenden (Pfarrerrinnen/Pfarrer, eine A-Kantorin, mehrere nebenamtliche Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusiker, drei Jugendmitarbeiterinnen, drei Küster, ca. 30 Erzieherinnen) engagieren sich etwa 700 Menschen ehrenamtlich, die in unserer Gemeinde eine Heimat gefunden und Freude daran haben, ihren persönlichen Beitrag zum Leben der Gemeinde zu leisten. Das Presbyterium pflegt einen sachorientierten und kollegialen, Gemeinschaft stiftenden Arbeitsstil; die Mitglieder sind vielfältig engagiert. Das gemeinsame Verwaltungsamt des Kirchenkreises befindet sich in Bad Kreuznach. Von dort gibt es eine hervorragende Unterstützung durch die verschiedenen Fachabteilungen, besonders durch einen gemeindeeigenen Sachbearbeiter und weitere Assistenz.

Folgende Aufgaben gehören zum Profil der Stelle:

Seniorenarbeit (ca. 40 Prozent). Die aktuelle demografische Entwicklung in Bad Kreuznach stellt die Seniorenarbeit unserer Gemeinde vor besondere Herausforderungen. Im Blick sind sowohl die hohe Dichte an Altenheimen im Bereich der Stadt Bad Kreuznach (zurzeit neun) als auch die wachsende Zahl der Seniorinnen/Senioren unserer Gemeinde. Es besteht

derzeit ein stetiger Zuzug von älteren Menschen. Bereits jetzt ist die Seniorenarbeit ein Arbeitsschwerpunkt einer Kollegin. Ein Team von haupt- und ehrenamtlich Tätigen möchte mit Ihnen gemeinsam unsere Seniorenarbeit weiterentwickeln. Dabei möchten wir die bestehende Arbeit erhalten und neue Entwicklungen in den Blick nehmen. Verzahnungen der Seniorenarbeit mit anderen Arbeitsbereichen (z.B. Jugendarbeit) sind möglich.

Zu Ihren Aufgaben gehören im Einzelnen:

- Gottesdienstfeier in zwei Altenheimen und Beerdigungen aus diesen Heimen in Absprache mit den Pfarrkollegen,
- Gewinnung und Fortbildung (auch durch Referenten) von Ehrenamtlichen für die Seniorenarbeit,
- Vernetzung mit anderen in diesem Bereich Tätigen,
- Weiterentwicklung der Seniorenarbeit gemeinsam mit dem Seniorenausschuss,
- Planung und Durchführung von Veranstaltungen, Projekten und eigenen Ideen – hier besteht viel Raum für eigene Kreativität!

Da dieser Stellenteil zum ersten Mal so ausgeschrieben wird, gestalten Sie diese Stelle in einem hohen Maße selber aus!

Innovative Projekte, besonders für junge Erwachsene (ca. 40 Prozent): Aktuelle Studien bestätigen, was wir auch in unserer Gemeinde erleben: Junge Erwachsene verlieren in überdurchschnittlichem Maße den Bezug zum christlichen Glauben und zur Kirche. In dieser Altersgruppe besteht eine überdurchschnittliche Austrittsneigung. Die neue Pfarrerrin/ Der neue Pfarrer soll zeitliche Spielräume haben, um speziell für diese und mit dieser Altersgruppe innovative Projekte zu entwickeln, damit die Menschen verstehen: Der christliche Glaube ist auch für mich relevant, die Zugehörigkeit zu dieser Kirchengemeinde ist ein wertvoller Teil meines Lebens.

Das gehört zu Ihren Aufgaben:

- Im Rahmen der Gemeindekonzeption entwickeln Sie neue Projekte und Ideen.
- Sie begeistern Ehrenamtliche für neue Projekte und Ideen.
- In Absprache mit anderen Mitarbeitenden koordinieren Sie diese Projekte und Ideen mit dem bestehenden Gemeindeleben.

Auch hier gilt: Da dieser Stellenteil zum ersten Mal so konzipiert und ausgeschrieben wird, gestalten Sie diese Stelle in einem hohen Maße selber aus. Sie haben Raum zum Experimentieren und Ausprobieren.

Gottesdienste, Amtshandlungsvertretung für die Kolleginnen/Kollegen (ca. 20 Prozent). Sie sind in einem gewissen Umfang in den Gottesdienstplan der Gemeinde eingebunden. Überdies übernehmen Sie gelegentliche Vertretungsdienste für Ihre Pfarrkolleginnen/-kollegen. Auf diese Weise ist Ihr Dienst im Gemeindeleben „geerdet“.

Für diese Aufgaben wünschen wir uns eine Persönlichkeit, die Freude an der Arbeit mit jüngeren und älteren Menschen hat und die Bereitschaft mitbringt, konzeptionell und planerisch tätig zu werden. Wir suchen eine teamfähige Persönlichkeit mit kommunikativer Kompetenz, mit Kreativität und einem Talent für Netzwerkarbeit. Die Stelle bietet, was die detaillierte Ausgestaltung anlangt, Spielräume für eigene Begabungen. Nach fünf Jahren sollen die Arbeit und das Stellenprofil evaluiert und je nach Gemeindeentwicklung evtl. neu justiert werden. Gesundheitsfürsorge sowie die Fort- und Weiterbildung sind dem Presbyterium sehr wichtig. Es erwartet Sie eine sehr engagierte Mitarbeiterschaft und ein Pfarrteam, das

ein kollegiales, wertschätzendes Miteinander pflegt. Bei der Suche nach einer Wohnung ist das Presbyterium behilflich.

Die Kreis- und Kurstadt Bad Kreuznach mit ihren ca. 52.000 Einwohnern befindet sich direkt zwischen dem Hunsrück, Rheinhessen und dem Nordpfälzer Bergland am Rand des Rhein-Main-Gebiets. Die Stadt blickt auf eine 2000-jährige Geschichte zurück und ist eingebettet in eine wunderbare Kultur- und Naturlandschaft. Einerseits hat die Geschichte des Heilbads das Stadtbild und die Stadtkultur geprägt. Viele Menschen schätzen das Flair der großzügigen Parklandschaft der Kurgelände. Mit den großen Gradierwerken des Salinentales verfügt der Ort über ein Alleinstellungsmerkmal. Andererseits ist Bad Kreuznach eine stark wachsende Gewerbestadt mit einem hohen Anteil an Arbeitnehmenden und Migrantinnen/Migranten. Die Wohn- und Gewerbegebiete, die seit den 70er Jahren entstanden, nehmen einen großen Anteil des Gemeindegebiets ein, das eine große soziale Durchmischung aufweist. Für junge Familien ist sie genauso attraktiv wie für Seniorinnen und Senioren. Für ein breit gefächertes Bildungsangebot sorgen mehrere Grundschulen, zahlreiche weiterführende Schulen und Fachschulen und etwa 30 Kitas.

Weitere Informationen zur Gemeinde sowie noch detailliertere Informationen zur Stellenanzeige finden Sie auf unserer Homepage unter www.kreuznach-evangelisch.de. Hier können Sie auch den aktuellen Gemeindebrief herunterladen.

Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz haben.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung – gerne auch in digitaler Form. Für weitere Auskünfte können Sie sich gerne an die Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrerin Elfi Decker-Huppert, Tel. 0671 79 49 155, oder an Pfarrerin Ute Weiser (zurzeit zuständig für die Seniorenarbeit), Tel. 0671 62587, wenden. Richten Sie Ihre Bewerbung bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Bad Kreuznach über die Superintendentur des Kirchenkreises An Nahe und Glan, Kurhausstraße 6, 55543 Bad Kreuznach, E-Mail: superintendentur.nahe-glan@ekir.de. Bitte notieren Sie sich für den Fall einer Einladung bereits den Termin unserer Bewerbungsgespräche: Montag, der 10. Februar 2020.

In der Evangelischen Friedenskirchengemeinde Troisdorf ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die 4. Pfarrstelle (Dienstumfang 100 Prozent) durch das Presbyterium zu besetzen. Wir suchen eine Pfarrerin, einen Pfarrer oder ein Pfarrerehepaar für unser Team. Gemeinsam wollen wir aus der bezirksorientierten Vergangenheit aufbrechen und die Gemeindeförderung mit Schwerpunktsetzungen weiterentwickeln und gestalten.

Dazu zeichnet sich eine vielversprechende Konstellation ab: Von den 3,5 Pfarrstellen der Gemeinde – ein Pfarrerehepaar hat 1,5 Stellen inne – wird eine weitere im Frühjahr 2020 wegen Ruhestands des bisherigen Inhabers neu zu besetzen sein. Für die vielfältige, lebendige Kirchenmusik gibt es 1,5 Stellen in der Gemeinde, für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, zu der auch ein selbstgestaltetes Konficcamp gehört, sogar 1,75 Stellen. Das Gemeindeamt ist mit 1,5 Stellen besetzt. An jedem der drei Gemeindezentren arbeitet ein Küster mit vollem Dienstumfang.

Unsere Stadt (75.000 Einwohner) liegt in attraktiver Lage angrenzend an Köln und Bonn. Zu dem zu besetzenden Pfarrbezirk (Ortsteile Sieglar, Eschmar, Mülleken und Bergheim mit 3200 Gemeindegliedern) gehört das Naturschutz-

gebiet mit der Mündung der Sieg in den Rhein. Zentral im Ortsteil Sieglar liegen das Gemeindehaus, das Gemeindeamt und das Dienstbüro. Das Außengelände wurde in den letzten zwei Jahren neu gestaltet. Auf Wunsch bieten wir den Bezug des Pfarrhauses auf dem Gelände an. Alle Schulformen und die Ortsmitte sind in wenigen Minuten zu erreichen. Bei den Gebäuden der Gemeinde gibt es in den nächsten Jahren keinen größeren Sanierungsbedarf.

Wir wünschen uns eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die bzw. der auf die Menschen in ihrer Verschiedenheit zugeht. Die Freude daran, das Evangelium in heutigen Kontexten zu verkündigen, ist uns wichtig. Führungs- und Leitungskompetenz sind gefragt und gleichzeitig die Lust, auf Augenhöhe in einem großen Team mit Haupt- und Ehrenamtlichen zu arbeiten. Den Prozess „Zeit fürs Wesentliche“ nehmen wir ernst und wollen ihn gemeinsam fortschreiben.

Wir bieten die Offenheit für eine konzeptionelle Weiterentwicklung der Gemeinde. Mit einem Gespür für den Wert gewachsener Teile wollen wir weitergehen und sind gespannt auf Ihre Stärken und Impulse.

Die Pfarrstelle kann gemäß § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz nur mit Personen besetzt werden, die im Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit stehen.

Kommen Sie mit uns ins Gespräch und bewerben Sie sich! Ansprechpartner sind der Vorsitzende des Presbyteriums Pfarrer Jonas Siebenkotten (02241 41545) und sein Stellvertreter Mark von Campenhausen (02241 1681147). Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die Evangelische Friedenskirchengemeinde Troisdorf über die Superintendentin des Kirchenkreises an Sieg und Rhein, Zeughausstraße 7–9, 53703 Siegburg, zu richten.

Pfarrstellenausschreibungen:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Für die Deutschsprachige Evangelische Gemeinde in Paris sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. September 2020 für die Dauer von zunächst sechs Jahren ein*e Pfarrer*in/ein Pfarrpaar.

Sie finden Informationen über die Gemeinde unter www.christuskirche.fr.

Die Deutsche Evangelische Christuskirche Paris ist eine selbstständige, aktive und traditionsreiche Gemeinde. Schwerpunkte des Gemeindelebens bilden Gottesdienste, Seelsorge, Arbeit mit Kindern und deutschen sowie binationalen Familien, Erwachsenenbildung, Musik und Kunst sowie der Kontakt zu den französischen Kirchen.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- Erfahrung in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
- Pädagogische Erfahrung zur Erteilung von Religionsunterricht an der internationalen Deutschen Schule bis zum Abitur,
- Sensibilität für die Bedürfnisse älterer Gemeindeglieder,
- Fortsetzung der Zusammenarbeit mit dem französischen Umfeld,
- Organisationstalent und Freude an kulturellen Angeboten,
- Gute französische Sprachkenntnisse (bei Bedarf bietet die EKD vor Dienstbeginn einen Sprachkurs an).

Gesucht wird ein*e Pfarrer*in/ein Pfarrpaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und

mehnjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramts. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen erhalten Sie online unter www.ekd.de/auslandspfarrstellen

Für weitere Informationen stehen Ihnen OKR Frank-Dieter Fischbach (Tel. 0511/2796-8347, frank-dieter.fischbach@ekd.de) sowie Heike Stünkel-Rabe (Tel. 0511/2796-126, heike.stuenkel-rabe@ekd.de) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 15. Januar 2020 an:

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD/HA IV
Postfach 21 02 20, 30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

Für die Evangelische Kirche in den Vereinigten Arabischen Emiraten sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. September 2020 für die Dauer von zunächst drei Jahren eine*n Pfarrer*in/ein Pfarrpaar.

Sie finden Informationen über die Gemeinde im Internet unter <https://www.facebook.com/kircheVAE/>.

Die Gemeinde wendet sich an Deutschsprachige, die zumeist nur wenige Jahre vor allem in den Emiraten Dubai und Abu Dhabi leben.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- große Eigeninitiative und die unbedingte Bereitschaft, Kirche in einem ungewohnten Umfeld zu gestalten,
- Bereitschaft und Fähigkeit, den Gemeindeaufbau zu fördern,
- Engagement bei Fundraising und Mitgliederpflege in einer sich fortlaufend verändernden Gemeinde,
- Freude an der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
- Gestaltung situationsbezogener Gottesdienste auch außerhalb kirchlicher Räume,
- großes soziales und gesellschaftliches Engagement, insbesondere innerhalb der deutschsprachigen Gesellschaft in den Vereinigten Arabischen Emiraten,
- gute englische Sprachkenntnisse.

Gesucht wird ein*e Pfarrer*in/ein Pfarrpaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramts. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen erhalten Sie online unter www.ekd.de/auslandspfarrstellen

Für weitere Informationen stehen Ihnen OKR Martin Pühn (Tel. 0511/2796-234, martin.puehn@ekd.de) sowie Birgit Schmidt (Tel. 0511/2796-226, birgit.schmidt@ekd.de) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 15. Januar 2020 an:

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD/HA IV
Postfach 21 02 20, 30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

Für die deutschsprachige Evangelisch-Lutherische Epiphanius-Gemeinde in Guatemala Stadt sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. September 2020 für die Dauer von zunächst sechs Jahren eine*n Pfarrer*in/ein Pfarrpaar.

Sie finden Informationen über die Gemeinde im Internet unter www.kirche-guatemala.org/Facebook: Evangelisch-Lutherische Kirche Guatemala.

Die Gemeinde versteht sich als geistliche und kulturelle Heimat für Deutschsprachige und als Brücke zu den Menschen und Kirchen des Landes. Das Gemeindezentrum und das nahe gelegene geräumige Pfarrhaus befinden sich in ruhiger, aber zentraler Lage in der Hauptstadt. Zur Pfarrstelle gehört auch die Betreuung der kleinen Schwestergemeinde in El Salvador (Pastorationsreisen alle zwei Monate).

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- Freude an Seelsorge im interkulturellen Kontext und in Zusammenarbeit mit erfahrenen Predikanten,
- Engagement in den umfangreichen Sozialprojekten,
- Interesse an der ökumenischen Zusammenarbeit mit lokalen Kirchen und Gespür für das Gleichgewicht von Tradition und Erneuerung,
- Bereitschaft im Fach Ethik an der Deutschen Schule mit religiösen Themen mitzuarbeiten,
- spanische Sprachkenntnisse oder die Bereitschaft, die Sprache zu lernen.

Gesucht wird ein*e Pfarrer*in/ein Pfarrpaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramts. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen erhalten Sie online unter www.ekd.de/auslandspfarrstellen

Für weitere Informationen stehen Ihnen OKR Marcus Garras (Tel. 0511/2796-8396, marcus.garras@ekd.de) sowie Birgit Schmidt (Tel. 0511/2796-226, birgit.schmidt@ekd.de) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 15. Januar 2020 an:

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD/HA IV
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

Für die Evangelisch-Lutherische Gemeinde Deutscher Sprache in Mexiko-Stadt sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. August 2020 für die Dauer von zunächst sechs Jahren eine*n Pfarrer*in/ein Pfarrpaar.

Sie finden Informationen über die Gemeinde unter www.ev-kirche-mexiko.org

Die Gemeinde versteht sich als geistliche und kulturelle Heimat für Deutschsprachige und als Brücke zu den Menschen des Landes. Sie ist vielfältig an Nationalitäten, Glaubensprägungen und Altersgruppen. Das große Kirchengelände mit Pfarrhaus befindet sich in zentraler Lage in der Hauptstadt. Zur Pfarrstelle gehört auch die regelmäßige Betreuung der Inlandsgemeinden (Monterrey, Guadalajara, Querétaro, Cuernavaca, Puebla, Valle de Bravo und Tapachula).

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- eine ansprechende Gestaltung der Gottesdienste unter Einbeziehung ehrenamtlich Mitarbeitender, gerne auch in unterschiedlichen Formaten,
- die Förderung eines lebendigen Gemeindelebens, das gleichermaßen Alteingesessene und Neueingetroffene miteinbezieht und zur ehrenamtlichen Mitarbeit anregt,

- die Bereitschaft zum Reisen, sei es zu Trauungen an besonderen Orten wie zur Betreuung der Inlandsgemeinden,
- Offenheit, sich auf kulturelle Unterschiede einzustellen, sowie auf die im Alltag vorfindbaren Gegebenheiten (z.B. Sicherheit und Umweltbelastung) einer Megametropole wie Mexiko-Stadt,
- spanische Sprachkenntnisse oder die Bereitschaft, die Sprache zu erlernen.

Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer/ein Pfarrpaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramts. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen erhalten Sie online unter www.ekd.de/auslandspfarstellen

Für weitere Informationen stehen Ihnen OKR Marcus Garras (Tel. 0511/2796-8396, marcus.garras@ekd.de) sowie Birgit Schmidt (Tel. 0511/2796-226, birgit.schmidt@ekd.de) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 15. Januar 2020 an:

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD / HA IV
Postfach 21 02 20, 30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

Stellenausschreibungen:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Nach Ausscheiden der jetzigen Akademiedirektorin auf Grund eines Stellenwechsels ist zum 1. September 2020 die Stelle einer Akademiedirektorin/eines Akademiedirektors (m/w/d) zu besetzen.

Die Evangelische Landjugendakademie ist eine im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland arbeitende Fortbildungsstätte für Pfarrerinnen und Pfarrer und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugend-, Gemeinde- und Sozialarbeit. In der Fortbildung berücksichtigt sie die spezifischen Herausforderungen des kirchlichen Dienstes in ländlichen Räumen.

Die Landvolkshochschule der Evangelischen Kirche im Rheinland ist ein Fachbereich der Evangelischen Landjugendakademie.

Die/Der zukünftige Direktorin/Direktor soll Pfarrerin/Pfarrer mit pädagogischer Zusatzqualifikation oder Pädagogin/Pädagoge sein oder vergleichbare Qualifikation mit theologischer Zusatzqualifikation und Praxis in der ländlichen Jugend- und Gemeindegemeinschaft haben.

Erwartet werden zudem gute kommunikative und organisatorische Fähigkeiten und die Bereitschaft, angesichts der strukturellen Veränderungen in der Landwirtschaft auch neue Wege in der Bildungsarbeit einzuschlagen.

Die Akademiedirektorin/der Akademiedirektor soll u.a. folgende Aufgaben wahrnehmen:

- Leitung,
- Studienarbeit,
- Akquise und Durchführung von Fortbildungskursen und Akademietagungen,
- Außenvertretung und Gremienarbeit,
- Veröffentlichungen,

- mit der Stelle ist die Geschäftsführung des Evangelischen Dienstes auf dem Land (EDL) in der EKD verbunden.

Die Bezahlung richtet sich nach der Besoldungsordnung der EKD oder in Anlehnung an den TvÖD.

Bewerbungen sind bis zum 31. Januar 2020 zu richten an die Evangelische Landjugendakademie Altenkirchen, zu Händen Kirchenrat Prof. Dr. Peter Riede, Dieperzbergweg 13–17, 57610 Altenkirchen, oder per E-Mail an: peter.riede@ekiba.de.

Auskünfte erteilt Akademiedirektorin Anke Kreutz, Tel. 0268 9516-21, www.lja.de.

Drei benachbarte Kirchengemeinden im Kirchenkreis Jülich zwischen Aachen und Düsseldorf wollen gemeinsam hauptamtliche Kirchenmusik langfristig sichern und angemessen ausstatten.

In den Evangelischen Kirchengemeinden Erkelenz, Linnich und Lövenich ist die B-Kirchenmusikstelle (100 Prozent) ab sofort unbefristet zu besetzen.

Wir verstehen Kirchenmusik als eine Form der Verkündigung und wichtiges Element des Gemeindeaufbaus. Es ist uns bewusst, dass die Arbeit in mehreren Gemeinden eine Herausforderung ist. Ein eigenes Fahrzeug ist u.a. Voraussetzung dafür. Wir wollen mit guten Strukturen dazu beitragen, dass unsere neue Kirchenmusikerin/ unser neuer Kirchenmusiker die unterschiedlichen Stärken unserer Gemeinden nutzen und ausbauen kann. Ausführliche Beschreibungen unserer Gemeinden finden Sie im Internet: www.erkelenz.ekir.de; www.evkg-linnich.de; www.evki-loevenich.de.

Es erwartet sie:

- eine klangschöne Orgel (27-II/P) im barocken Prospekt von 1764 in der spätbarocken Saalkirche von 1717 mit hervorragender Akustik in Linnich sowie weitere Orgeln, Klaviere und E-Pianos,
- eine Hofkirche von 1683 mit reicher historischer Ausstattung in Lövenich sowie weitere Kirchen und Gemeindehäuser,
- ein modernes Gemeindezentrum in Erkelenz mit idealen Probenbedingungen,
- bei Interesse ein eigenes Büro in Linnich,
- engagierte und kompetente Vertretungs-Organist/innen, die Sie bei der musikalischen Gestaltung der Gottesdienste unterstützen,
- Teams an Pfarrerinnen/Pfarrer und haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden, die sich auf Ihre musikalischen Impulse freuen.

Wir wünschen uns:

- den Organistendienst an Sonn- und Feiertagen (in der Regel jeweils nur in einer Gemeinde) sowie bei Amtshandlungen (kein Friedhofsdienst),
- die Leitung des Kirchenchors in Erkelenz,
- den Wieder-Aufbau einer Kinderchorarbeit in Erkelenz,
- die Leitung des Posaunenchores in Linnich,
- das Angebot von Sing-Projekten für Erwachsene und Kinder in Lövenich,
- eigenes konzertantes Orgelspiel,
- die Weiterführung des Konzertlebens v.a. in Linnich, u.a. im Rahmen des Linnicher Kultursommers,
- die Bereitschaft und das Interesse, sich in das vielfältige Gemeindeleben musikalisch einzubringen.

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Tel. (0211) 45620, E-Mail: KABL.Redaktion@EKiR.de.

Verlag: wbv Media GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld, Tel. (0521) 91101-12, Fax (0521) 91101-19, E-Mail: service@wbv.de

Der Jahresabonnementspreis beträgt 25,- € (inkl. MwSt. und Versandkosten); der Einzelpreis beträgt 4,95 € (inkl. MwSt. und Versandkosten). Die Publikation **Kirchliches Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland** erscheint in der Regel monatlich. Das Abonnement verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern die Kündigung nicht spätestens sechs Wochen zum Ende des Kalenderjahres erfolgt.

Layout: Di Raimondo Type & Design, www.diraimondo.de

Gedruckt auf umweltfreundlichem holzfrei weißem Offsetpapier, 80 g/qm; hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.

PVSt, Deutsche Post AG, - Entgelt bezahlt

Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF. Anstellungsträger ist die Evangelische Kirchengemeinde Erkelenz. Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 10. Januar 2020 an: Evangelische Kirchengemeinde Erkelenz, Mühlenstraße 4-8, 41812 Erkelenz. Die Vorstellungsgespräche sind geplant für Montag, 3. Februar 2020. Die musikalischen Vorstellungen finden am 28. Februar und 5. März statt. Für Rückfragen stehen gerne zur Verfügung: Pfarrerin Wiebke Harbeck (Linnich), Tel. 02462 7142, Kreiskantor Stefan Iseke, Tel. 02421 307958.

Die Evangelisch-reformierte Gemeinde Ronsdorf in Wuppertal sucht zum 1. Januar 2020 einen nebenamtlichen C-Kirchenmusiker (m-w-d) im Umfang von zehn Stunden wöchentlich.

Die Gemeinde wurde 1741 gegründet und gehört zum Kirchenkreis Wuppertal. Sie ist die letzte Gemeinde mit reformiertem Bekenntnis in Wuppertal und hat ca. 1950 Mitglieder.

Die Musik und der Gesang spielen eine wichtige Rolle in der Gemeinde. Es ist uns wichtig, dass die Bewerberin oder der Bewerber die Musik als Mitwirkung an der Verkündigung versteht, die singende Gemeinde begleitet und fördert und neben den klassischen Liedern aus dem evangelischen Gesangbuch, auch offen ist für neue musikalische Stile. Die Gottesdienste sind regelmäßig sehr gut besucht, dadurch hat auch der Gesang im Gottesdienst einen besonderen Stellenwert.

Seit zwei Jahren begleitet die Jugendband musikalisch einzelne Gottesdienste, die Proben werden durch den jetzigen Stelleninhaber durchgeführt und eine Fortsetzung dieser Arbeit wäre sehr wünschenswert.

Unsere Orgel ist eine im Originalzustand erhaltene Sauer-Orgel aus dem Jahre 1908 und im Rheinland eine Besonderheit. Sie wurde von der Orgelbaufirma Sauer aus Frankfurt a.d. Oder, als Opus 1026 gebaut und verfügt über eine hochromantische Disposition. Das Orgelwerk ist voll und kräftig ausgelegt. Es hat 30 Register mit insgesamt 1776 Pfeifen. Sie verfügt über zwei Manuale und ein Pedal. Eine weitere Besonderheit ist die „pneumatische Traktur“ der Orgel. Die Pfeifenventile werden nicht mechanisch sondern auf der Basis von Luftdruckleitungen geöffnet. 1995 konnte eine grundlegende Restaurierung durch die Firma Sauer aus Frankfurt a. d. Oder den Originalzustand von 1908 wieder herstellen.

Sowohl in der Kirche, als auch im Gemeindehaus steht ein Flügel zur Verfügung.

Zu den Aufgaben der Kirchenmusikerin/des Kirchenmusikers gehören:

- Orgelspiel/Flügelspiel im Gottesdienst am Sonntag um 10 Uhr,
- Begleitung und Leitung der Jugendband,
- musikalische Begleitung von besonderen Gottesdiensten, an Feiertagen und Festen,
- musikalische Begleitung bei Beerdigungen, Hochzeiten, Taufgottesdiensten,
- Pflege der historischen Orgel.

Wir suchen eine Musikerin/einen Musiker

- die/der sich teamfähig in die Gemeinde einbringt,
- die/der sich mit eigenen Ideen einbringt,
- mit Liebe zum historischen Instrument und der Bereitschaft dieses zu pflegen,
- die/der Freude daran hat, die Jugendlichen der Jugendband musikalisch zu fördern und zu begleiten.

Die Vergütung richtet sich nach BAT-KF. Bisher erworbene Bewährungsstufen können anerkannt werden.

Nähere Informationen zur Kirchengemeinde finden sie unter www.reformiert-ronsdorf.de.

Auskünfte erteilen gerne:

Mirjam Steinhard (Vorsitzende des Presbyteriums)
Tel. 0177 283 2912, E-Mail: mirjam.steinhard@reformiert-ronsdorf.de

Pfarrer Dr. Jochen Denker
Tel. 0202 4670158, E-Mail: denker@reformiert-ronsdorf.de

Ihre Bewerbung senden Sie uns bitte innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung an die Ev.-reformierte Gemeinde Ronsdorf, Kurfürstenstraße 13, 42369 Wuppertal, z.Hd. Mirjam Steinhard oder auch gerne per Mail an mirjam.steinhard@reformiert-ronsdorf.de

Literaturhinweis:

Kirchenvisitationsprotokolle des Herzogtums Pfalz-Zweibrücken, herausgegeben von Bernhard H. Bonkhoff. Band 1. 1538-1555. Düsseldorf: Archiv der Evangelischen Kirche im Rheinland 2019, 262 Seiten. (Schriften des Archivs der Evangelischen Kirche im Rheinland 39). ISBN: 978-3-930250-52-3.